

ÖGZ



Österreichischer
Städtebund

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes

10/2021

KÜHE, KATZEN & CO

Tiere in der Stadt



mehr wien zum leben.

**Ihre LEBENSQUALITÄT
ist unsere Aufgabe.**

Kultur, Immobilien, Logistik und Medien:
Die Wien Holding schafft Lebensqualität für unsere
Stadt. 365 Tage im Jahr zu jeder Zeit an jedem Ort.
Für alle Wienerinnen und Wiener.

www.wienholding.at



mehr wien zum leben.
wienholding

Ein Unternehmen der StoDt#Wien



Österreichischer Städtetag 2021

Mittendrin und miteinander:
Gemeinsam sind wir Stadt!

In etwas mehr als einem Monat findet von 10. bis 12. November der 70. Österreichische Städtetag 2021 in St. Pölten statt. Wir alle hoffen auf ein Wiedersehen, auf inspirierende Diskussionen und einen produktiven inhaltlichen Austausch – persönlich, hybrid oder notfalls online: Krisenfeste Gemeindefinanzen und die Stärkung der Resilienz werden in einem von vier Arbeitskreisen Thema sein, ein anderer beschäftigt sich mit dem (Er-) Leben in der Innenstadt – von Impulsen im Erdgeschoß bis zu Innovationen für den öffentlichen Raum. Der Arbeitskreis zur Gleichstellung von Frauen auf der

kommunalen Ebene erforscht, wie Gemeinden und Gemeindepolitik frauenfreundlicher werden können, während das vierte Panel das Post-Corona-Management von Städten diskutiert. In der abschließenden Podiumsdiskussion „Jugend: Raus aus dem Krisenmodus!“ geht es darum, was Städte, Gemeinden, aber auch Bund und Länder tun können, damit sich Kinder und Jugendliche nach der Pandemie gehört, verstanden und ermutigt fühlen.

Alle Informationen zum Städtetag und zu den COVID-Bestimmungen finden Sie unter www.staedtetag.at. 

Thomas Weninger

Generalsekretär Österreichischer Städtebund

Michael Ludwig

Präsident Österreichischer Städtebund



12



34



38

Schwerpunkt Tiere in der Stadt

- | | | | | | |
|----|--|----|--|----|---|
| 10 | Ethik
Der Wandel der Aufgaben des
Amtstierarztes in der Großstadt | 24 | Tierhaltung
Nutztiere als Hobby | 36 | Seite an Seite
Zum Vollzug des Tierschutzgesetzes |
| 12 | Stadt Wien
Wildtiermanagement | 26 | Stadt Wien
Das Streunerkatzen-Projekt | 38 | Tiere an Gebäuden
Mauersegler, Fledermäuse & Co |
| 15 | Tierhaltung
Hunde – von Listen bis Zonen | 29 | Tierhandel
Hunde und Katzen | 41 | Lichtverschmutzung
Die Schattenseiten des Lichts |
| 18 | Datenbank
Digitale Vernetzung | 32 | Stadt Wien
Taubenmanagement | | |
| 20 | Oberösterreich
Kleintierhaltung im Wohngebiet | 34 | Stadt Schwaz
Rehkitzrettung mittels Drohne | | |

Magazin

- | | | | | | | |
|----|--|----|---|--|---------------------------|----|
| 46 | Stadtregionspolitik
Jugendbeteiligung in der Stadtregion | 54 | Gleichstellung
Besetzung von Gremien in München | | Aktuelles aus den Städten | 6 |
| 50 | Mobilität
Transformation öffentlicher
Mobilitätsräume | 56 | Adressen
Neue Serie, Teil 1 | | Finanzen | 64 |
| 52 | AdR-Netzwerk
EU-Gemeinderätinnen und -räte | 58 | Jahrestagung
Gewerbliches Betriebsanlagenrecht | | Literatur | 65 |
| 53 | Kommunale Pionierin
Brigitte Jilka | 60 | Recht
Haftung – jüngste Erkenntnisse | | Zu guter Letzt | 66 |
| | | | | | Vorschau & Termine | 67 |
| | | | | | Impressum | 67 |

#füreinandersorgen



Wir sind in ganz Österreich für Sie da. Immer und überall.

Online auf [wienerstaetdische.at](https://www.wienerstaetdische.at), telefonisch und natürlich auch persönlich.

Ihre Sorgen möchten wir haben.

**WIENER
STÄDTISCHE**
VIENNA INSURANCE GROUP





*Renate Brauner
leitet das Wiener
Büro für
Daseinsvorsorge.*

Das schöne Leben Österreichs Städte beim Lebensstandard an EU-Spitze

Gute und preiswerte öffentliche Dienstleistungen sorgen dafür, dass Großstädter:innen in Österreich so viel Geld für die schönen Dinge des Lebens bleibt wie in kaum einem anderen Land der EU. Die Lebensqualität in urbanen Zentren hängt maßgeblich von der leistbaren öffentlichen Daseinsvorsorge in den Bereichen Wohnen, Verkehr, Bildung und Gesundheit ab. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Studie des Wiener Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche (wiiw) im Auftrag des Österreichischen Städtebundes und des Büros für Daseinsvorsorge und Kommunalwirtschaft der Stadt Wien.

Anhand des „Urban Public Services and Liveability-Index“ (UPSLide) hat die Studie untersucht, wofür die Menschen in EU-Großstädten ihr Geld ausgeben. Dabei geben die Bewohner:innen in Österreichs Großstädten rund 70 Prozent von dem, was sie für ihre Grundbedürfnisse aufwenden, für die schönen Dinge des Lebens aus. Das ist europaweit der erste Platz.

In Frankreichs Großstädten sind es 65 Prozent (Platz 2), in jenen der Niederlande 63 Prozent (Platz 3) und in schwedischen 58 Prozent (Platz 4).

„Die Studie beweist, dass die beste öffentliche Daseinsvorsorge nicht nur wichtig für die Grundversorgung der Bevölkerung ist, sondern auch jeder und jedem einzelnen Spielraum für ein besseres Leben eröffnet“, sagte dazu Renate Brauner, Leiterin des Büros für Daseinsvorsorge und Kommunalwirtschaft der Stadt Wien.



Fünf Bürgermeister: Von Projekten können auch andere lernen und profitieren.

Städte denken Zukunft

Fünf steirische Städte starten Kooperationskonzept.

Die steirischen Städte Bruck a. d. M., Knittelfeld, Leibnitz, Trofaiach und Weiz wollen mit der Initiative „Zukunft:Stadt – Städte gemeinsam denken“ institutionalisierten Erfahrungsaustausch betreiben, voneinander lernen und mit ihren Anliegen ans Land herantreten. Die Bürgermeister Mario Abl, Harald Bergmann, Erwin Eggenreich, Peter Koch und Helmut Leitenberger präsentieren Ende Juni die Initiative zur Stärkung der steirischen Orts- und Stadtkerne.

Zwischen den fünf Gemeinden und ihren Akteuren besteht keinerlei Standortkonkurrenz. Alle fünf Stadtgemeinden sind regionale Zentren mit vergleichbarer Größe und stehen damit in unterschiedlichem Ausmaß vor den beschriebenen Herausforderungen der Zukunft, sie pflegen seit Jahren einen intensiven Austausch.

Der erste Impulskatalog der Initiative Zukunft: Stadt umfasst fünf Vorschläge:

- ▶ Erstellung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte
- ▶ Ausweisung spezifischer Orts- und Stadtkernzonen
- ▶ Umleitung von Wohnbauförderungs-

mitteln zur Stärkung der Stadtkernzonen

- ▶ Proaktiver Umgang mit leer stehenden Strukturen: Mobilisierung und Anreizsysteme
- ▶ Fachstelle der Landesregierung zur Stärkung von Stadtkernzonen

„Umweltschonende Mobilität, lärmarm, grün, kompakt und durchmischt – so sieht die Stadt von morgen aus. Gemeinsam wollen wir insbesondere die Entwicklung unserer Innenstädte vorantreiben. Das ist für uns alle ein brennendes Thema, wenngleich auch bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Hier wollen wir eine Transformation einleiten und sanfte und klimaschützende Mobilität in unseren Städten etablieren“, so Peter Koch, Bürgermeister der Stadt Bruck an der Mur. Zudem wird die hohe Qualität des Umfeldes in den Vordergrund gestellt: Wohnen und Arbeiten erhält durch hochwertige Grünflächen und begrünte Plätze, Straßenräume und sonstige öffentliche Räume mehr Lebensqualität. Das Motto lautet „Kompakt wohnen, Flächen sparen, Verkehr vermeiden“.



Erstes E-Feuerwehrauto in Wien

Das Kommandofahrzeug der Wiener Netze tankt Strom vom Dach.

Die Betriebsfeuerwehr der Wiener Netze setzt beim Kommandofahrzeug neuerdings auf E-Antrieb. Der Strom, den der Transporter benötigt, kommt aus Eigenproduktion – die Solaranlagen von den Dächern vor Ort sind mit mehr als 1.700 Photovoltaikmodulen ausgestattet, die den Campus und die E-Fahrzeuge der Wiener Netze mit Strom versorgen. Laut Hersteller ist das neue Fahrzeug der bisher einzige Feuerwehr-Transporter mit einer Anhängerlizenz bis zu 1.000 Kilo. „Spannend ist, dass auch die ersten Feuerwehrautos vor 100 Jahren elektrisch betriebene Fahrzeuge waren. Hier greift man auf etwas zurück, was sich bereits einmal bewährt hat“, erklärte Wiener-Netze-Geschäftsführer Gerhard Fida bei der Fahrzeugtaufe.

Neuer VÖWG-Präsident Hanke

Neues Präsidium im Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Am 1. September hat der VÖWG im Wiener Rathaus ein rund-erneuertes Präsidium samt neuem Präsidenten gewählt. Peter Hanke, Wiener Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Stadtwerke, folgt der langjährigen Präsidentin Renate Brauner an der Spitze des Verbands. Renate Brauner wird auch weiterhin eine aktive Rolle im Verband einnehmen. Der VÖWG vertritt die Interessen der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge. „Nicht zuletzt in der aktuellen Krise wird erneut ersichtlich, wie unabdingbar das



öffentliche und gemeinwohlorientierte Handeln im Rahmen der Daseinsvorsorge ist, um notwendige Güter und (Dienst-)Leistungen – für alle, leistbar und in hoher Qualität – bereitstellen zu können“, so Geschäftsführerin Heidrun Maier-de Kruijff (rechts im Bild).

Durchgängig Highspeed-Ethernet

PC- und EtherCAT-basierte
Steuerungstechnik von Beckhoff



EtherCAT
Efficient Control

PC-based Control

- Busanschluss direkt am Ethernet-Port
- Software statt Hardware: SPS und Motion Control auf dem PC

EtherCAT-I/Os

- Echtzeit-Ethernet bis in jedes I/O-Modul
- Große Auswahl für alle Signaltypen (IP 20, IP 67)

EtherCAT-Drives

- Hochdynamische Servoverstärker
- Integrierte, schnelle Regelungstechnik



Scannen und
die Vorteile
EtherCAT-basierter
Steuerungen
erleben



Gruppenbild mit siegreichen Nachhaltigkeitspionier:innen



Trofaiachs Vizebürgermeister Alfred Lackner und Stadtgemeinde-Mitarbeiterin Angelika Remich nahmen den SDG-Award von Thomas Weninger, Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, entgegen.

Austrian SDG-Awards

17 globale Ziele – 14 Pioniere ausgezeichnet

Im feierlichen Rahmen wurden am 6. September 2021 die AUSTRIAN SDG AWARDS 2020 im Wiener Boutiquehotel Stadthalle überreicht (die Veranstaltung zum Nachschauen: www.youtube.com/watch?v=XO63Dfo6Inc).

Die begehrten Auszeichnungen des Senats der Wirtschaft gingen an Siegerprojekte in den Kategorien Unternehmen, Jugend/Bildung, Journalisten/Medien und Gemeinden.

Gewinner in letztgenannter Kategorie waren die Stadtgemeinde Trofaiach, die Marktgemeinde Kremsmünster und die Leaderregion KUUSK (Kufstein und Umgebung – Untere Schranne – Kaiserwinkl).

Wir gratulieren herzlich!

Noch bis 31. Oktober 2021 können Projekte auf www.austrian-sdg-award.at für den SDG Award 2021 eingereicht werden.





Tiere in der Stadt

Das Beste versuchen

Über ethische Konflikte im amtstierärztlichen Beruf

Christian Dürnberger

Das Verhältnis von Menschen und Tieren ist im Wandel: Nie zuvor wusste der Mensch mehr über die Tiere als heute, nie zuvor wurden mehr Tiere als Nutztiere gehalten als in den vergangenen hundert Jahren und wohl auch nie zuvor in der Geschichte waren Heimtiere dem Status eines Familienmitglieds näher als in unseren Zeiten und unseren Breiten. Ein derartiger Wandel zeitigt dabei stets auch Widersprüchlichkeiten und offene Fragen: Warum werden manche Tiere in unüberschaubarer Zahl geschlachtet und andere als Heimtiere gestreichelt? Findet die Mensch-Tier-Beziehung zunehmend zwischen Verdinglichung und Vermenschlichung statt? Stehen Tierschutz und Nutztierhaltung in einem notwendigen Widerspruch? Und inwieweit kann auch gut gemeinte Fürsorge eine Art von Tierquälerei bedeuten?

Diese Widersprüchlichkeiten der modernen Mensch-Tier-Beziehung treten dabei an einem Ort in besonderer Deutlichkeit zutage: in der amtstierärztlichen Praxis. Sei es bei der Frage nach der Euthanasie von Heimtieren, sei es bei der Betreuung und Kontrolle von landwirtschaftlichen Tierbeständen, sei es bei der Tierseuchenbekämpfung oder beim Umgang mit Phänomenen wie Animal Hoarding: Bei all diesen Fragen zeigt sich, dass für die Bewältigung amtstierärztlicher Aufgaben neben der fachwissenschaftlichen Expertise stets auch eine ethische Orientierung erforderlich ist.

Ethik der Mensch-Tier-Beziehung

Diese Diagnose war und ist Ausgangspunkt zahlreicher ethischer Reflexionen und Projekte am Messerli Forschungsinstitut, Abteilung Ethik der Mensch-Tier-

Beziehung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unter der Leitung von Professor Herwig Grimm. Beispielsweise lud das Projekt „VEthics for vets – Ethik in der amtstierärztlichen Praxis“ (Leitung: Kerstin Weich; gefördert vom österreichischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) Amtstierärztinnen und Amtstierärzte zu Ethik-Workshops ein, in denen moralisch relevante Fragen des Berufsfeldes diskutiert wurden. Die Themen und Resultate dieser Debatten lassen sich im Buch „Ethik in der amtstierärztlichen Praxis: Ein Wegweiser“ nachlesen. Darüber hinaus ist „Ethik“ seit diesem Jahr ein Pflichtmodul im österreichischen Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“, der Voraussetzung für die Beauftragung und Bestellung für amtstierärztliche Tätigkeiten ist. Hierfür wurde (erneut vom Bundes-

ministerium für Soziales gefördert) ein eigener E-Learning-Kurs zu ethischen Fragestellungen im (amts)tierärztlichen Beruf entwickelt (Leitung: Christian Dürnberger).

Tierseuchenbekämpfung

Blicken wir exemplarisch auf die Tierseuchenbekämpfung: Ist eine Tierseuche erst einmal ausgebrochen, braucht es akute Bekämpfungsstrategien. Besonders belastend wie auch im Fokus der öffentlichen Debatte ist dabei die sogenannte „Keulung“. Der Logik der Eradikation folgend, gehört die Keulung von Tierbeständen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen in der Tierseuchenbekämpfung. Keulen meint das Töten von auch gesunden, aber erregieranfälligen Tieren, um die weitere Verbreitung einer Seuche zu verhindern. Von Keulungsmaßnahmen sind dabei in der Regel alle Tier-



15 Millionen Zuchtnerze wurden heuer in Dänemark gekeult.

bestände in epidemiologisch definierten Risikozonen betroffen; die Tierzahlen können entsprechend hoch ausfallen. Wie eine jede Tiertötung, so muss auch die Keulung angst- und schmerzlos geschehen. Im Fall einer akuten Seuchenbekämpfung kann das besonders schwierig sein. Hartnack schreibt hierzu: Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner müssen „gleichzeitig für die Seuchenbekämpfung (schnellstmögliche Tötung von Tieren, um eine weitere Erregerausbreitung zu verhindern) und die Durchführung oder Überwachung der tierschutzkonformen Tiertötung (die notwendigerweise Zeit für jedes einzelne Tier kostet), verantwortlich sein.“ (Hartnack 2012, 354¹). Die gleichzeitige Verantwortung für „Tierschutz“ und „öffentliche Interessen“ ist konfliktbeladen. Hierbei berühren Keulungen die grundsätzliche Frage der Tierethik, nämlich: Welchen moralischen Umgang schulden wir Tieren? Moralphilosophisch kann man hierbei von einem sogenannten „Ethischen Dilemma“ aus Sicht der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sprechen. Dilemmata charakterisieren sich dadurch, dass mehrere Pflichten in einer Situation nicht gleichzeitig befolgt werden können. Sprich: Es gibt durchaus gute Gründe, die für eine Keulung sprechen. So soll die öffentliche Gesundheit geschützt werden (man denke hierbei besonders an Zoonosen, also an Krankheiten, die von Tier zu Mensch übertragbar sind), so haben die Tiere außerhalb der Risikozone ein Interesse daran, nicht auch von der Seuche angesteckt zu werden. Darüber hinaus geht es um ökonomische Interessen, so soll das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Nahrungsmittel bewahrt bleiben. Aber auch gegen die Keulung sprechen gute Gründe: Die erkrankten Tiere wollen gesund; die erregeranfälligen Tiere innerhalb der Risikozone haben ein Interesse am Weiterleben. Es zeigt sich, dass im amtstierärztlichen Beruf die Pflichten „Du sollst die öffentliche Gesundheit schützen“ und „Du sollst das Leben von Tieren schützen!“ miteinander in Konflikt geraten können. In der tierärztlichen Praxis – v. a. in der amtstierärztlichen Profession – sind derartige Dilemmata

nicht die Ausnahme – sondern die Regel. Eventuell kann es in derartigen Situationen „nur“ um ein „best possible in a worst case“ gehen, also darum, in einer furchtbaren Situation und innerhalb eines Handlungsspielraums, der gesetzlich eng abgesteckt ist, das Bestmögliche herauszuholen.

Nutz- und Heimtierhaltung

Mit dem Beispiel der Tierseuchenbekämpfung ist freilich nur eine moralisch herausfordernde Situation als Exempel herausgegriffen worden. Beispiele aus der Nutztierhaltung liegen auf der Hand: Hierbei geht es um die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit ebenso wie um die Einhaltung der Tierschutzvorgaben. Und dies alles vor dem Hintergrund einer zunehmend emotional geführten Kontroverse, in der manche Stimmen die Abschaffung der Nutztierhaltung insgesamt fordern, während Millionen jeden Tag Fleisch zu absoluten Spottpreisen konsumieren und sich dabei nach landwirtschaftlicher Idylle sehnen (vgl. hierzu die Buchempfehlung „Ethik für die Landwirtschaft“).

Aber auch in der Heimtierhaltung kommt es zu tierschutzrelevanten Vergehen und emotional belastenden Szenen: Ab wann stellt ein aggressiver Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar? Inwieweit soll man Menschen in sozialer Schieflage und psychischen Ausnahme-situationen ihre Tiere abnehmen – oder verschärft man dadurch noch ihre Probleme und schadet man damit eventuell auch dem Tier?

In nahezu allen genannten moralisch herausfordernden Situationen ist es zu meist nicht einfach, ja nahezu unmöglich, eine moralisch „einwandfreie“ Lösung zu finden, die allen Beteiligten gerecht wird. Umso wichtiger ist es, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte den Freiraum haben, sich über die Schwierigkeiten ihres Berufes offen und intensiv miteinander auszutauschen, wie es die Zielsetzung in den zuvor genannten Projekten war und ist.

BUCH-EMPFEHLUNGEN



Ethik für die Landwirtschaft
Von Christian Dürnberger. Das Buch ist über Amazon, im DLV-Shop sowie beim Autor selbst (christian.duernberger@vetmeduni.ac.at) erhältlich.



Ethik in der amtstierärztlichen Praxis: Ein Wegweiser
Von Kerstin Weich, Christian Dürnberger, Herwig Grimm, Harald Fischer Verlag



CHRISTIAN DÜRNBERGER

ist Doktor der Philosophie, arbeitet als Universitätsassistent am Messerli Forschungsinstitut, Abteilung Ethik der Mensch-Tier-Beziehung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

¹ Hartnack, Sonja (2012): Tierseuchenbekämpfung. In: Grimm, H / Otterstedt, C (Hrsg.): Das Tier an sich. Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftsbasierten Tierschutz. Göttingen, 347–359.



Wildes Wien

Die Großstadt ist Heimat vieler Wildtiere.

Martina Billing, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Die Natur macht nicht Halt vor der Stadtgrenze Wiens und auch die Wildtiere fühlen sich in der Stadt wohl. Grünbereiche wie der Wienerwald, die Donauauen, der Prater, die zahlreichen Parks oder die unzähligen Gärten und Grünanlagen von Wohnhäusern bieten auch den Wildtieren einen unverzichtbaren Lebensraum. Gärten eignen sich dabei hervorragend als Unterschlupf. Vor allem Opportunisten wie Füchse, Dachse und Wildschweine finden in der Stadt ideale Lebensbedingungen – auch durch das reichhaltige Nahrungsangebot von vollen Futterschüsseln für Hunde oder Katzen auf Terrassen über Fallobst bis zu Speiseresten am Komposthaufen. Oft ist es auch vermeintliche Tierliebe, die manche dazu bewegt, Wildtiere aktiv zu füttern. Gefütterte Wildtiere verlieren die natürliche Scheu, betteln um Futter und können manchmal aggressiv reagieren, wenn sie ihr Ziel nicht erreichen. Zu den Wildtieren in Wien zählen aber u. a. auch unsere Singvögel, der Feld-

hamster, das Ziesel oder diverse Tag- und Nachtgreifvögel sowie neun verschiedene Spechtarten, welche die Wiener Grünräume in ihrer tierischen Vielfalt bereichern.

Jungtiere

Im Frühjahr, wenn Schneeglöckchen, Bärlauch oder Buschwindröschen aus dem Boden sprießen, freuen sich die Wildtiere auf die ersten wärmeren Tage und der Nachwuchs erblickt sukzessive das Licht der Welt. In einer Millionenstadt ist es nicht immer einfach für den tierischen Nachwuchs – die meisten der jungen Wildtiere brauchen in den ersten Monaten geschützte Bereiche, um sich gut auf ihr Leben in der Großstadt vorbereiten zu können.

Die Wildschweine und die Feldhasen machen in der Regel den Anfang, die ersten Jungtiere können bereits Ende Jänner/Anfang Februar gesichtet werden. Gerade in den ersten Tagen ist es besonders wichtig, dass sie ausreichend Wärme zum

Überleben haben. Während die Frischlinge schon nach wenigen Tagen mit dem Muttertier – der Bache – auf Wanderschaft gehen, bleiben die kleinen Feldhasen auf einer Wiese, am Feld oder im Wald in einer Erdmulde zurück und werden von der Mutter – der Häsinnen – nur zwei bis drei Mal am Tag zum Säugen aufgesucht.

Ende März/Anfang April brüten bereits sehr viele Vogelarten ihre Eier aus. Die Stockente, der Höckerschwan oder unsere Singvögel werden in den nächsten Wochen Nachwuchs bekommen. Während bei den Enten bzw. Schwänen die Jungtiere unmittelbar nach dem Schlüpfen dem Muttertier folgen, verhält sich das u. a. bei den Singvögeln in der Regel ganz anders. Die Jungvögel bleiben im Nest und werden gewöhnlich vom Muttertier entsprechend versorgt.

Vor allem im innerstädtischen Bereich kommt es immer wieder vor, dass die Jungtiere von der Bevölkerung wahrgenommen und in manchen Fällen – aus

falsch verstandener Tierliebe – mitgenommen und so vom Muttertier getrennt werden. Viele Jungtiere wirken oft hilfsbedürftig, sind es aber nicht. Gerade Jungvögel – auch Ästlinge genannt – junge Feldhasen und Rehe sind immer wieder davon betroffen. Der Slogan „Hände weg von jungen Wildtieren“ sollte dabei im Vordergrund stehen, da sonst die Jungtiere nur mit Unterstützung des Menschen überleben können. Nur selten sind junge Wildtiere auf menschliche Hilfe angewiesen.

Ähnlich verhält es sich bei Jungvögeln, wenn sie flügge werden, um die Umgebung zu erkunden. Dabei fehlt ihnen in der Regel noch die Kraft, einen Flug über eine längere Strecke ohne Zwischenstopp zu absolvieren und sie landen oftmals an untypischen Plätzen wie u. a. Fensterbänken oder Fassadenvorsprüngen. Die Jungvögel erholen sich aber sehr rasch von den Strapazen der ersten Flugversuche und sind dabei keinesfalls auf menschliche Hilfe angewiesen.

Verletzte oder in Not geratene Wildtiere

Wenn man nun ein Jungtier oder auch ein ausgewachsenes Wildtier sieht, das Hilfe benötigen könnte, machen sie keine eigenständigen Rettungsversuche, die das Tier in unnötigen Stress versetzen könnten. Holen Sie sich zuerst fachkundige Unterstützung, um abzuklären, wie in der jeweiligen Situation vorgegangen werden soll. Holen Sie sich Rat und Unterstützung beim „Wildtierservice Wien“ des Forst- und Landwirtschaftsbetriebs der Stadt Wien.

Bei der Wildtierhotline können Sie direkt mit Expert:innen ihre Wahrnehmung abklären und sich Tipps für die weitere Vorgangsweise holen. Sollte sich nach Abklärung der Situation ein Wildtier tatsächlich in einer Notlage befinden, können Sie mithilfe der fachkundigen Anleitung dieses sichern (u. a. in eine Schachtel mit Luftlöchern geben) und zur eigens eingerichteten Wildtierfundbox in die Triester Straße 114 im 10. Bezirk bringen.

Sollte durch die beschriebene Situation das Einschreiten des Wildtierservice vor Ort notwendig sein, kommen die Mit-

arbeiter:innen mit ihrem modern ausgestatteten Einsatzfahrzeug auch zum Fundort und übernehmen die Bergung des Wildtiers. Oberste Prämisse ist dabei, das Wildtier möglichst stressfrei einzufangen und rasch in tierärztliche Obhut bzw. in die Wildtierstation des Wildtierservice Wien zur weiteren Versorgung zu bringen.

Selbiges gilt natürlich auch für alle bei der Wildtierfundbox abgegebenen und von einer Tierpflegerin bzw. einem Tierpfleger übernommenen Wildtiere. Diese werden ebenfalls rasch zur Tierärztin, zum Tierarzt bzw. in die Wildtierstation gebracht.

In der Wildtierstation angekommen, wartet bereits ein Team an Tierpfleger:innen darauf, die Patienten in artgerecht ausgestatteten Volieren bis zu deren Auswilderung betreuen zu dürfen. Für unsere jüngsten Wildtiere stehen auch Wärmeschränke, Wärmelampen bzw. Kojen, die Schutz u. a. vor Stress bieten sollen, zur Verfügung. Es gibt sogar einen eigenen Bereich für die Tauben, wo diese artgerecht betreut werden können. Die größte Freude bereitet aber die neue, unterteilbare Flugvoliere, die einem, wenn man die Wildtierstation betritt, sofort auffällt. Deutlich höher und größer als alle anderen Volieren steht sie vor einem und ermöglicht es den jungen Vögeln – im speziellen den Falken, aber auch dem einen oder anderen Nachtgreifvogel wie der Walddohreule oder dem Waldkauz – die Flugmuskulatur zu trainieren.

Unüberhörbar plätschert das Wasser in den für die Wasservögel vorbereiteten Bereichen. Dort können diese ungestört in zwei liebevoll mit Astmaterial (u. a. zum Verweilen) ausgestalteten Schwimmbereichen heranwachsen oder – wenn es sich um ein verletztes erwachsenes Tier handelt – genesen.

Wenn nun ein Wildtier von der Tierärztin, dem Tierarzt zur Auswilderung freigegeben wird, kommt dieses in der Regel zurück an seinen Fundort. Manche Wildtiere, wie z. B. die Eichhörnchen, benötigen aber für die Auswilderung einiges an Zeit und menschliches Zutun und kommen – sobald sie die Wildtierstation verlassen können – in einen speziell geschaffenen Auswilderungsbereich im

22. Bezirk im Einzugsbereich des Nationalparks Donauauen. Dort werden die Wildtiere in speziellen Auswilderungsvoliere schrittweise an die Eigenständigkeit herangeführt, bis sie keine Hilfe bzw. Unterstützung mehr benötigen.

Das Wildtierservice nimmt sich aber auch anderer Herausforderungen an. Hier sei stellvertretend die Wildschweinproblematik im verbauten Gebiet erwähnt, wo die Mitarbeiter:innen außerhalb der ausgewiesenen Jagdgebiete in den letzten drei Jahren über 130 Wildschweine mit speziellem Equipment eingefangen und andernorts, wo sie keine Probleme verursachen können, wieder ausgelassen haben.

Aber auch einfache Beratungsgespräche bei Fuchs- bzw. Dachssichtungen gehören zur täglichen Aufgabe.

Das Wildtierservice in Zahlen

Der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb hat mit der Einrichtung des Wildtierservice den Bedürfnissen einer Großstadt zum Thema Wildtiere einen neuen Stellenwert gegeben. In anderen Städten oft als ungeliebtes Thema abgetan, hat sich der Forst- und Landwirtschaftsbetrieb mit seinem Wildtierservice in Wien dieser Aufgabe gestellt. Die Zahlen (gerundet) sprechen für sich und unter-

DAS WILDTIER-SERVICE WIEN

des Forst- und Landwirtschaftsbetriebs der Stadt Wien ist für die Wildtiere im Wiener Stadtgebiet zuständig und steht Ihnen von Montag bis Sonntag von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr unter Wildtierhotline 01 4000-49090 mit Rat und Tat zur Verfügung. Außerhalb der Servicezeiten ist das Wildtierservice Wien in absoluten Notfällen (u. a. bei Wildunfällen mit einem KFZ) auch in der Nacht von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr über den technischen Permanenzdienst der Stadt Wien erreichbar.

www.wildtierservice-wien.at



In der Wildtierstation werden die Tiere bis zur Auswilderung artgerecht betreut.

mauern die Entscheidung. So wurden im Jahr 2020 (trotz COVID-19-Einschränkungen) in Summe 7.500 Anrufe zum Thema Wildtier entgegengenommen. 4.500 Anrufe davon waren Beratungsgespräche oder hatten die Abgabe bzw. Abholung eines oder mehrerer Wildtiere zur Folge. Gesamt wurden 5.400 Wildtiere aus Wien zur Betreuung übernommen, wobei 2.600 in der Wildtierfundbox abgegeben und 2.800 Wildtiere vom Wildtierservice Wien abgeholt wurden. Davon konnten 1.500 Wildtiere nach einer kurzen Betreuung sofort wieder ausgewildert werden (u. a. Entenfamilien, die auf einer Dachterrasse waren, oder Füchse, Dachse, Rehe sowie Wildschweine, die eingefangen und andernorts wieder ausgelassen wurden) und 3.100 Wildtiere sind in der Wildtierstation bis zu ihrer Auswilderung betreut worden. Nicht jedem Wildtier kann aufgrund des prekären Gesundheitszustandes oder seiner Verletzungen geholfen werden. Dennoch ist es gelungen, rund 85 % aller entgegengenommener Wildtiere wieder am bzw. in der Nähe des Fundortes oder – wo das nicht möglich war – in einem geeigneten anderen Bereich (u. a. Einzugsbereich der Lobau oder des Wienerwaldes) auf Wiener Stadtgebiet erfolgreich auszuwildern. Das erste Halbjahr 2021 zeigt, dass das Ange-

bot des Wildtierservice Wien von der Bevölkerung gerne angenommen und die Kompetenz der Mitarbeiter:innen geschätzt wird. Tendenziell gibt es eine Zunahme bei den Anrufen um fast 60 % und bei den zur Betreuung übernommenen Wildtieren um fast 35 % (jeweils zum Vergleichszeitraum 2020). Aufgrund der Auslastung der Wildtierstation wird die bestehende Fläche von ca. 1.500 m² um weitere 250 m² Voliere-Flächen erweitert. Auch für die Betreuung der Fledermäuse wird es künftig einen zusätzlichen Bereich von ca. 500 m² geben, der speziell für deren Bedürfnisse adaptiert wird. Um welche Wildarten geht es primär: Schwarzwild, Rehwild, Feldhase, Wildkaninchen, Biber, Fuchs, Dachs, Feldhamster, Ziesel, Siebenschläfer, Stein- und Baumratter, Eichhörnchen, Igel, Mäusebussard, Dohle, Eichelhäher, Elster, diverse Entenarten, Höckerschwan, Graugans, Möwe, Ralle, diverse Reiherarten, Waldohreule, Waldkauz, Uhu, Turmfalke, Habicht, Mauersegler, Fasan, Rebhuhn, diverse Spechtarten, diverse Singvögel, diverse Taubenarten, diverse Krähenarten, Waldschnepfen, diverse Fledermausarten ...

Rechtliche Situation

Rechtlich gesehen sind Wildtiere auch in Wien herrenloses Gut und gehören im-

mer demjenigen, auf dessen Grund sie sich gerade befinden.

Sofern es sich bei Wildtieren um jagdbare Tiere im Sinn des § 3 des Wiener Jagdgesetzes handelt finden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

Das Jagdrecht regelt in weiterer Folge, wer in bestimmten Jagdgebieten den jagdbaren Tieren nachstellen, sie verfolgen, fangen, erlegen und sich aneignen darf (§ 1 Wiener Jagdgesetz).

Das Bundesland Wien weist derzeit 33 von der Behörde ausgewiesene Jagdgebiete aus, in denen die Jagdausübung tatsächlich möglich ist. Gleichzeitig können in den Jagdgebieten sogenannte Jagdruhensgebiete ausgewiesen werden. Das sind Flächen, auf denen eine Jagdausübung zwar möglich, aus verschiedenen Gründen (u. a. Friedhof etc.) jedoch per Bescheid behördlich untersagt ist.

Alle jene Flächen, die den Jagdgebieten nicht zugeordnet sind (u. a. gesamtes verbautes Gebiet, Parkanlagen, Wald- und Feldbereiche sowie Grünland und Gewässer, die aufgrund ihrer Lage keinem Jagdgebiet zugewiesen wurden) fallen in das sog. ex lege Jagdruhensgebiet (kraft Gesetzes) und werden vom Wildtierservice Wien des Forst- und Landwirtschaftsbetriebs der Stadt Wien betreut. Das Wildtierservice Wien hat aber kraft Gesetzes die Möglichkeit, in allen Jagdruhensgebieten bei Gefahr in Verzug bzw. aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Rücksichten Maßnahmen zu ergreifen, welche auch während der Schonzeit durchgeführt werden können.

Fazit

Die Einrichtung des Wildtierservice Wien des Forst- und Landwirtschaftsbetriebs der Stadt Wien war eine Entscheidung, die höchst notwendig war und viele Herausforderungen bzw. Probleme gelöst hat. Mittlerweile hat die Einrichtung sowohl national als auch international für Aufmerksamkeit gesorgt. Vertreter:innen anderer Bundesländer bzw. Städte, aber auch aus anderen Ländern (u. a. Deutschland, Spanien) haben sich bereits für das Wiener Modell der Wildtierbetreuung interessiert.



Listen, Zonen und Sackerln

Hundehaltungsmanagement in der Stadt Wien

Ruth Jily, Leiterin der MA 60 – Veterinärdienste und Tierschutz der Stadt Wien, und Manuela Lambor, Amtstierärztin der Stadt Wien

Die Hundehaltung in einer Großstadt ist ein Thema, das polarisiert. Konflikte sind immer dort möglich, wo Mensch und Hund im öffentlichen Raum aufeinandertreffen. Durch herumliegenden Hundekot oder mit Urin verschmutzte Gebäude, frei laufende Hunde oder auch häufiges Bellen in Wohnungen fühlen sich Menschen in der Stadt belästigt oder sogar in ihrer Sicherheit bedroht. Diese Menschen, die Hunden skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, finden, dass es ohnehin bereits zu viele Hunde in der Stadt gibt. Hundefreund:innen wiederum können sich ein Leben ohne ihren geliebten Vierbeiner nicht vorstellen. Daher wurden von der Stadt Wien in den letzten 15 Jahren schrittweise Maßnahmen gesetzt, um ein möglichst konfliktfreies Miteinander zu gewährleisten.



Für ein konfliktfreies Miteinander gilt: Leine oder Maulkorb an öffentlichen Plätzen

Das Wiener Tierhaltegesetz

Grundsätzlich dürfen Menschen nach dem Wiener Tierhaltegesetz durch die Hundehaltung nicht gefährdet, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden. Die gesetzlichen Vorschriften regeln, wie der Hund in der Stadt zu führen ist, egal, ob es sich hierbei um eine Dogge oder einen Chihuahua handelt. Ziel ist es, fremde Personen durch Hundehaltung nicht zu beeinträchtigen.

An öffentlichen Orten, das sind z. B. Straßen, Plätze und öffentlich zugängliche Teile von Häusern, Höfen und Kleingartenanlagen, muss der Hund mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder an der Leine geführt werden. An öffentlichen Orten, an denen üblicherweise mit Menschenansammlungen zu rechnen ist, das sind z. B. Restaurants, Gasthäuser und öffentliche Ver-

kehrsmittel, muss der Hund auf jeden Fall einen Maulkorb tragen. Bissige Hunde müssen an allen öffentlichen Orten stets einen Maulkorb tragen (auch in Hundezonen).

Sogenannte Listenhunde, das sind Hunde, von denen seitens des Gesetzgebers ein erhöhtes Gefährdungspotenzial angenommen wird, müssen an öffentlichen Orten immer mit Maulkorb und Leine geführt werden. Um diesen Hunden dennoch eine artgerechte Auslastung und Bewegung zu ermöglichen, wurden allseitig umschlossene Hundezonen als Ausnahme festgelegt.

Der Wiener Sachkundenachweis

Das Wiener Tierhaltegesetz setzt schon vor der Aufnahme eines Hundes durch Ersthundebesitzer:innen an.

Seit 1. Juli 2019 muss in Wien der verpflichtende Sachkundenachweis für künftige Hundehalter:innen besucht werden. Dieser dauert vier Stunden und vermittelt vor der Aufnahme des Tieres Grundkenntnisse über die Anschaffung, Haltung, Pflege und Erziehung von Hunden sowie die rechtlichen Bestimmungen. Die Kursgebühr beträgt 40 Euro und geht vollständig an die Vortragenden, allesamt Expert:innen aus den Bereichen Hundetraining und Hundeverhalten. Die Teilnehmer:innenzahl ist pro Kurs begrenzt. Die Anmeldung erfolgt direkt bei den Anbieter:innen, deren Kursorte und Kontaktdaten auf der Internetseite www.hunde-kunde.at aufgelistet sind. Der Kurs ist für jene Wiener:innen verpflichtend, die erstmalig einen Hund anmelden möchten bzw. in den zwei Jahren zuvor keinen Hund gehalten haben. Seit



„Trainier mit deinem Tier“: jetzt Hundetraining buchen und Abgabe sparen

Einführung des Sachkundekurses wurden mehr als 7.000 Menschen fit für die artgerechte Betreuung eines Vierbeiners gemacht.

Geprüfter Stadthund und verpflichtender Hundeführschein

Die Einführung des verpflichtenden Hundeführscheins für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wurde in einer Volksbefragung im Jahr 2010 von 89 % der Wiener:innen befürwortet. Konkret muss daher jeder Hundehalter/jede Hundehalterin und jeder Verwahrer/jede Verwahrerin für bestimmte Hunderassen

und deren Kreuzungen (sogenannte Listenhunde) über einen Hundeführschein verfügen. Hundeführer:innen müssen bei Antritt zur Prüfung mindestens 16 Jahre alt sein, der Hund muss mindestens 6 Monate alt sein. Die Anmeldung ist sowohl online mittels Amtshelferseite als auch persönlich bei der Behörde möglich. Antragsstellende dürfen keine einschlägigen Vorstrafen aufweisen. Die Prüfung wird durch eine behördlich beauftragte Hundeführscheinprüferin abgenommen und kostet 40 Euro zuzüglich allfälliger Fahrtspesen der Prüferin. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit

Fragen zu den gesetzlichen Vorschriften und zur Hundehaltung im Allgemeinen und einem praktischen Teil. Dabei werden der allgemeine Umgang mit dem Hund, das Durchführen von Pflegemaßnahmen und das sichere Führen im öffentlichen Raum abgefragt. Auch Grundübungen wie Leinenführigkeit und ein Ruhesignal sind Bestandteil der Prüfung. Das Programm „Geprüfter Stadthund“ der Tierschutzombudsstelle richtet sich an alle Hundehalter:innen von Nicht-Listenhunden. Zur Prüfung kann jede Person antreten, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Alle Hundehalter:innen, die die Prüfung „Geprüfter Stadthund“ erfolgreich abgelegt haben, sind für das darauffolgende Jahr von der Hundeabgabe (72 Euro) befreit. Das Mindestalter der Hunde zum Zeitpunkt der Prüfung muss 6 Monate betragen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und kostet 30 Euro.

Versicherungspflicht

In Wien müssen Hundehalter:innen eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 725.000 Euro für ihren Hund abschließen und aufrechterhalten. Damit soll die Deckung von möglichen Personen- und Sachschäden durch den Hund gesichert sein.

Hundeabgabe erhöht sich bei mehr Hunden

Für das Halten von Hunden und Wachhunden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, wird eine jährliche Abgabe eingehoben. Die Abgabe muss für jeden Hund bezahlt werden, der im Gebiet der Stadt Wien gehalten wird und älter als 3 Monate ist. Liegt eine Hundehaltung an weniger als 3 Monaten in einem Jahr vor, ist das nicht erforderlich. Die Höhe der jährlichen Abgabe richtet sich nach der Anzahl der Hunde, die im selben Haushalt oder Betrieb gehalten werden. Sie beträgt 72 Euro für den ersten Hund, 105 Euro für jeden weiteren Hund. Die Anmeldung zur Abgabe kann bequem von zu Hause aus mittels Amtshelferseite erfolgen. Im Rahmen der jährlichen Verschreibung zur Hundeabgabe werden die

Hundehalter:innen vom Veterinäramt mittels beigelegtem Brief über Neuigkeiten zur Hundehaltung in Wien, z. B. gesetzliche Änderungen, informiert.

Hundezonen und Hundeauslaufplätze

Auch im städtischen Bereich sollten Hunde ausreichende Auslaufmöglichkeiten zum Toben und Ausleben ihrer Bedürfnisse vorfinden. In Wien wurden daher rund 200 Hundezonen und Hundeauslaufplätze mit einer Gesamtfläche von über 1 Million Quadratmeter errichtet. Einige Hundebadeplätze runden das Angebot ab.

Hundezonen sind zum großen Teil eingezäunt, Hundeauslaufplätze hingegen nicht. In allen Hundeauslaufplätzen und Hundezonen sind Hundekotbeutelspender aufgestellt, viele haben einen Trinkwasserbrunnen und auch Sitzgelegenheiten. Die Ausstattung der Hundezonen wird laufend verbessert, so können z. B.

durch Aufstellen von großen Steinen oder Baumstämmen strukturierte Räume in der Hundezone geschaffen werden. Einzelne Hundezonen werden auch in kleinere Bereiche unterteilt, sodass Kleinhunde von größeren Hunden getrennt Auslauf haben können. In Hundezonen, die sich in der unmittelbaren Nähe von Wohnhäusern befinden, kommt es häufig zu Beschwerden über unzumutbare Lärmbelästigung durch Hundegebell. Um Konflikte mit Anrainer:innen, aber auch der Hundehalter:innen untereinander zu vermeiden, hat die Tierschutzombudsstelle Wien eine Info-Tafel mit Verhaltensregeln in der Hundezone entwickelt und an allen Hundezonen anbringen lassen.

Nimm ein Sackerl für mein Gackerl

Verschmutzung des öffentlichen Raums durch Hundekot ist nicht nur lästig, sondern auch ein hygienisches Problem. Eine

Studie der Veterinärmedizinischen Universität Wien bestätigt, dass durch das Entfernen von Hundekot der Infektionsdruck mit Parasiten sinkt.

In den vergangenen Jahren wurden über 3.600 Hundekotbeutelspender im öffentlichen Raum aufgestellt. Der Großteil der Wiener Hundebesitzer:innen nimmt das breite Angebot an Gratis-Spendern gut an. Über 100.000 „gefüllte“ Sackerl landen täglich in Wiens öffentlichen Mistkübeln oder in privaten Restmüllbehältern. Hunde sind als Begleiter des Menschen in der heutigen Zeit nicht wegzudenken und bereichern das Leben ungemein. Die Vorteile der Hundehaltung sind hinreichend belegt. Um auch jene Bürger:innen zu schützen, die Hunden uninteressiert oder ablehnend gegenüberstehen, bedarf es klarer Richtlinien. Durch das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und darüberhinausgehender Rücksichtnahme können Hundehalter:innen Konflikte und Ängste verhindern.



www.FAUN-AUSTRIA.com

#BLUEPOWER



WIR FAHREN MIT WASSERSTOFF

100% emissionsfrei - 100% sauber

FAUN bietet eine Reihe an unterschiedlichen alternativen Antrieben, abgestimmt auf die Anforderungen und Wünsche unserer Kunden. Ganz gleich, ob für Ihre **Müllsammlung oder Straßenreinigung**, FAUN hat den passenden Aufbau mit sauberem, emissionsfreiem Antrieb!

FAUN
AUSTRIA

Josef Sandhofer Straße 9a
2000 Stockerau

☎ +43 2266 66156-0

✉ Info@FAUN-AUSTRIA.com



Tierheim digital

Digitale Vernetzung von Callcenter, Veterinärbehörde und Tierheimen der Stadt Wien

Alfred Kallab, Amtstierarzt der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat vor rund 20 Jahren die Leistungsverrechnung im Rahmen des Vollzuges von Tierschutzbestimmungen mit Tierschutzvereinen von einem Fördermodell auf einen Leistungsvertrag mit Tagesgebühren und Transportkosten umgestellt. Gründe dafür waren die Gebote der Kostenwahrheit und Transparenz.

Anfänglich wurden von einer Amtstierärztin, einem Amtstierarzt täglich die Neuzugänge kontrolliert und deren Abrechnung noch auf einem Papiausdruck durchgeführt. In einem ersten Digitalisierungsschritt wurde 2007 diese Papierform durch eine selbstrechnende Exceliste abgelöst.

Nachdem der Vertragspartner der Stadt Wien die Vereinbarung gekündigt hatte, entschloss sich die Stadt Wien, ein eigenes Tierheim – das TierQuarTier – zu bauen, das im Jahr 2015 eröffnet wurde. Dieses neue Modell der Tierversorgung der Stadt Wien konnte nun im Bereich

der gemeinsamen Tierversorgung digital gestaltet werden. Dazu wurde gemeinsam eine Datenbank entwickelt, die alle Tätigkeitsbereiche der Zusammenarbeit – verwaltungsspezifische Tätigkeiten und die gesamte Tierheimverwaltung – enthält. Eine speziell dafür geschaffene Userverwaltung mit unterschiedlichen Rollen sichert dabei die datenschutzkonformen Lese- und Schreibrechte. Die Datenbank wurde seit damals jährlich weiterentwickelt, durch zahlreiche Funktionen erweitert und den gesetzlichen Änderungen angepasst. Sie besteht heute aus mehreren Modulen: Modul Veterinäramt und Tierschutz, Modul TierQuarTier, Modul Tierheim Zoo Forchtenstein und dem Modul Tierheim allgemein für alle anderen Vertragspartner.

Datenbank und Callcenter

Gemäß § 30 Tierschutzgesetz (TschG) sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgebliebene sowie von der Behörde beschlag-

nahmte oder abgenommene Tiere auf Kosten und Gefahr der Tierhalter von der Behörde bei Vertragspartnern unterzubringen. Für die Dauer der amtlichen Verwahrung trägt die Behörde die Pflichten des Tierhalters. In Wien wurden daher mit verschiedenen Leistungserbringern Verträge inklusive der Abholungsverpflichtung abgeschlossen. Die beiden größten Vertragspartner (TierQuarTier und Tierheim Zoo Forchtenstein) betreiben ein eigenes Tierheimmodul in dieser gemeinsamen Datenbank.

Das Veterinäramt betreibt ein Callcenter, um einen hohen Servicecharakter für die Wiener Bürger:innen zu garantieren. Dieses Callcenter berät, nimmt Anzeigen entgegen und ist auch erster Ansprechpartner als Fundservice für Haustiere. Alle Anrufe werden in einem „Anrufblock“ in der Datenbank erfasst und für statistische Zwecke bereits kategorisiert. Anfragen, die vom Callcenter nicht beantwortet werden, müssen in der Datenbank

an Amtstierärzt:innen als „Second Level“-Fall zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Für einen zu beauftragenden Tiertransport wird in diesem Anrufblock die „Interventionsadresse“ erfasst und mit dem Stadt-Wien-eigenen GIS abgeglichen. Dieser Auftrag wird aus der Datenbank per E-Mail auf das Smartphone des Tiertransportfahrers und an das zuständige Tierheim verschickt. Die Einhaltung der vertraglich zugesicherten Abholzeiten wird durch eine automatisierte Routine sichergestellt.

Die abgeholten Tiere werden bei Eingang im Tierheim in einem „Tierblock“ vollständig erfasst. Dieser besteht aus den Behördendaten des Verwaltungsverfahrens und den Tierheimdaten.

Die Behördendaten bilden das Verwaltungsverfahren ab. Fristenverwaltung aus dem Tierschutzgesetz, Tiergesundheitsrecht, Wiener Tierhaltegesetz und Fundwesen werden hier zentral verarbeitet. So ist es unter anderem auch möglich, Tiersperren anzulegen, um einen Ausgang aus dem jeweiligen Tierheim EDV-technisch zu verhindern.

Fundtierpublikation

Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, gefundene Tiere kundzumachen. Auf der eigens dafür geschaffenen Internetseite <http://tiere.wien.at> generiert die Datenbank selbstständig die Publikation für 30 Tage und löscht den Eintrag danach automatisch.

Diese Fundtierdaten werden auch über Open Government Data (OGD) zur Verfügung gestellt. So finden sich auch die Fundorte aller Fundtiere grafisch nach Tierarten aufgearbeitet in „Mein Grätzl – Mein Wien“.

Nach Abschluss von Verfahren oder eines Verfalls ex lege (z. B. § 37 Tierschutzgesetz) müssen Kostenersatzbescheide durch das Veterinäramt erstellt werden. Für jeden Fall, der von der Datenbank als „abrechenbar“ gekennzeichnet ist, wird – gesteuert durch die beiden Felder „Rechtsstatus“ und „Information zum Rechtsstatus“ – ein Kostenbescheid basierend auf hinterlegten Modultexten generiert. Die Unterbringungskosten, Transportkosten und ein eventuelles Leistungsverzeichnis des Vertrags-

partners zu tierärztlichen Leistungen werden von diesem Abrechnungstool in den Bescheid automatisch übernommen. In diesem Tierblock ist für jedes Einzeltier auch die gesamte Tierheimverwaltung integriert.

Tierheimspezifische Inhalte, die verfahrensrelevant sind (tierärztliche Befunde, Fotos etc.) können von der Behörde gelesen werden. Andere tierheimspezifische Informationen wie Pflegeanleitungen, Verhaltensassessments etc. sind hingegen für die Behörde nicht lesbar. Aus diesen Aufzeichnungen, die für Verfahren ergänzend benötigt werden, können selbstverständlich jederzeit Dokumentationen von der Behörde angefordert werden.

Selbstverständlich sichert eine detaillierte Exportfunktion den nahtlosen Übergang zur Protokollierung im ELAK der Stadt Wien.

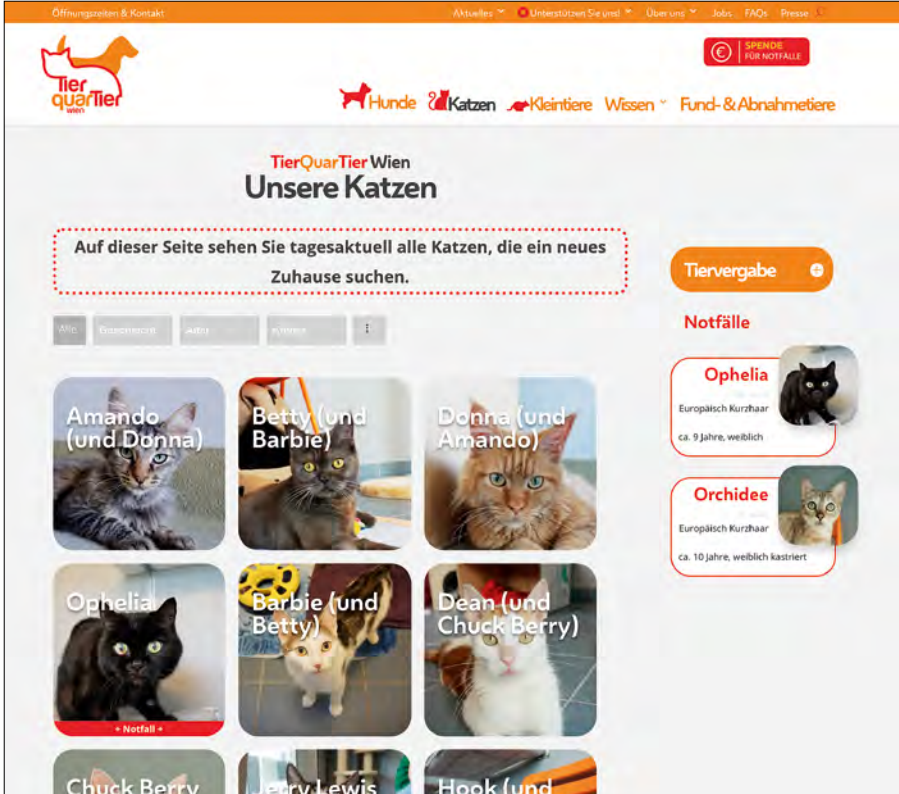
Tiervermittlung und Statistik

Am Ende der gesetzlichen Fristen oder am Verfahrensende nach einem Verfall wird das Eigentum der „Behördentiere“

zur Vergabe an neue Tierhalter:innen den Tierheimen übertragen. Eine Internetseite des Tierheims soll eine rasche Vermittlung unterstützen. Die Publikation erfolgt dort automatisch durch die Datenbank.

Allen Partnern steht ein gemeinsames Statistikmodul zur Verfügung. Die Darstellung der tagesaktuellen Tierheimauslastung, fix programmierte Abfragen oder ein Datenexport für Excel mit Pivotauswertungen sind die Basis für ein erfolgreiches Controlling.

Eine umfangreiche Administrationsoberfläche zur Steuerung vieler Funktionen sichert eine flexible Gestaltung im täglichen Betrieb ohne Neuprogrammierung. Diese von der Firma Maystorm Software Development GmbH programmierte Applikation, die durch die Stadt-Wien-eigene EDV-Abteilung MA 01 betrieben wird, hat den Tagesablauf in der Abteilung Veterinäramt und Tierschutz der Stadt Wien digital standardisiert, neue Möglichkeiten geschaffen und Personal- und Prozesskosten gegenüber dem ursprünglichen Modell eingespart. 



The screenshot shows the 'TierQuarTier Wien' website with the title 'Unsere Katzen'. A banner at the top says 'Auf dieser Seite sehen Sie tagesaktuell alle Katzen, die ein neues Zuhause suchen.' Below this is a grid of cat photos with their names: Amando (und Donna), Betty (und Barbie), Donna (und Amando), Ophelia, Barbie (und Betty), Dean (und Chuck Berry), Chuck Berry, Jerry Lewis, and Hook (und ...). On the right side, there are two 'Notfälle' (Emergency) sections for 'Ophelia' and 'Orchidee', both described as 'Europäisch Kurzhaar' with their respective ages and genders. At the top right, there is a 'SPENDE FÜR NOTFÄLLE' button.

Tiervermittlung des Tierquartiers



Von Ponys, Bienen & Hühnern

Die Zulässigkeit der Kleintierhaltung im Wohngebiet in Oberösterreich

Verena Laußermair, Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Das Interesse der Bevölkerung an nachhaltig und heimisch produzierten Nahrungsmitteln ist spätestens seit der öffentlichen Diskussion über den Klimawandel stark gestiegen. In zahlreichen Privathaushalten ist der Trend zur Selbstversorgung eingezogen, weshalb immer öfter die Gärten in Wohngebieten neben dem Anbau von Gemüse und Obst auch für die Haltung eigener Hühner, Kaninchen, Bienen und dergleichen genutzt werden. Der Oö Landesgesetzgeber normiert in § 22 Oö ROG¹, dass nicht jede Art von Tierhaltung in der Widmungskategorie Wohngebiet zulässig ist. Zur Nutztierhaltung hat der VwGH in Auslegung von § 22 Oö ROG ausgesprochen, dass diese im Wohngebiet grundsätzlich verboten ist.² Ausschlaggebend für die Zulässigkeit der Tierhaltung soll demnach sein, ob bestimmte Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden und daher übli-

cherweise bauliche Anlagen zu deren Haltung von der Wohnbevölkerung errichtet werden. In Bezug auf die Bienenhaltung – die als Nutztiere gelten – führte diese Entscheidung zu einer großen Unsicherheit, die durch die Oö BauO-Novelle 2019³ bzw. die Oö ROG-Novelle 2021⁴ ausgeräumt werden sollte.

In Bezug auf die Haltung von Tieren im Wohngebiet sind abgesehen von bundesgesetzlichen Tierschutzvorschriften, die jedoch nicht Gegenstand des Beitrags sein sollen, das Oö ROG, die Oö BauO und das Oö BauTG⁵ relevant. In Bezug auf die Bienenhaltung im Wohngebiet ist zusätzlich das Oö Bienenzuchtgesetz⁶ zu berücksichtigen.

Typische Tierarten

Die Zulässigkeit der Tierhaltung im Wohngebiet hängt davon ab, ob die jeweiligen Tiere typischerweise im Haushalt gehalten werden.⁷

Für diese Feststellung ist die konkrete Tierart und die Anzahl der gehaltenen Tiere maßgeblich. Der VwGH hat für ein Pony bzw Pferd⁸, für drei Haushühner⁹, für eine Kaninchenzucht¹⁰, für eine Hundezucht¹¹ und für eine Bienenhütte mit 12 Bienenstöcken¹² jeweils die Zulässigkeit der Haltung verneint, da sie nicht typischerweise in einem Haushalt gehalten werden. Die Haltung von ein oder allenfalls zwei Hunden und eine dafür errichtete Hundehütte gilt als typisch für ein Wohngebiet.¹³

Da im Zuge der Tierhaltung in den meisten Fällen auch bauliche Anlagen errichtet werden, wie z. B. Hütten oder Unterstände, zieht der VwGH Voraussetzungen aus dem Oö ROG heran und prüft insbesondere, ob die konkrete Tierhaltung wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner:innen des Wohngebiets im Sinn des § 22 Abs. 1 Oö ROG dient.

BILDUNGS- INFRA- STRUKTUR- TAG

Einladung zum 3. BILDUNGS- INFRASTRUKTURTAG

Freitag, 19. November 2021
8.30 – 13.00 Uhr • Messe Wien

DIGITALE SCHULE
Chancen und Herausforderungen
des **8-Punkte-Plans** für einen
digitalen Unterricht

Das detaillierte Programm finden
Sie unter interpaedagogica.at/BIT



Drei Hühner können „typischerweise im Haushalt“ gehalten werden.

Tierhaltung und bauliche Anlagen

Errichtung baulicher Anlagen zum Zweck der Tierhaltung

Liegt das bebaute oder zu bebauende Grundstück gemäß § 22 Abs. 1 Oö ROG im Wohngebiet, dürfen nur Wohngebäude, die einem dauernden Wohnbedarf dienen, errichtet werden. Andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner:innen dienen und darüber hinaus ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner:innen mit sich bringen.

Geprüft wird neben den möglichen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen, ob die Errichtung der baulichen Anlage für die Tierhaltung den in § 22 Abs 1 Oö ROG genannten Bedürfnissen der Bewohner:innen dient. Es wird von einem objektiven Maßstab bei der Beurteilung der Bedürfnisse der Bewohner:innen eines Wohngebiets ausgegangen und nicht von individuell subjektiven Bedürfnissen einzelner.¹⁴ Andere Bauwerke und sonstige Anlagen sind daher unzulässig, wenn deren Verwendung nur der Deckung der Bedürfnisse einer Person oder deren Familie und unter Umständen deren privat

empfangenen Gästen dient.¹⁵ Es kommt vielmehr auf die Deckung der Bedürfnisse eines nennenswerten, jedenfalls über den Privatgebrauch hinausgehenden Anteils von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohner:innen an.¹⁶ Nebenanlagen, die für eine sinnvolle Nutzung eines Wohngebäudes notwendig sind bzw. typischerweise errichtet werden, wie Garagen oder Gartenhäuschen, sind zulässig.¹⁷

Liegt eine typische Tierhaltung im Haushalt vor, dann sind auch die zu errichtenden baulichen Anlagen prinzipiell mit § 22 Abs. 1 Oö ROG vereinbar. Unzulässig wäre jedoch eine Tierzucht¹⁸ oder die Hühnerhaltung im Wohngebiet.¹⁹

Tierhaltung in einer bereits bestehenden baulichen Anlage

Baulichen Anlagen, die gemäß § 26 Oö BauO keiner Anzeige oder Bewilligung bedürfen, können daher, sofern sie im Errichtungszeitpunkt gesetzeskonform errichtet wurden²⁰, weiterhin als solche bestehen bleiben und für die Tierhaltung benützt werden. Bei Anlagen gemäß § 24 f Oö BauO ist zu beachten, dass es durch die Tierhaltung zu einer genehmigungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen Verwendungszweckänderung kommt, da allenfalls zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.²¹ Eine abstrakte Möglichkeit der Beeinträchti-

gung reicht aus.²² Z. B. hat der VwGH die Nutzung eines Gartenhauses für die Zwecke der Taubenhaltung in Form einer Zucht als unzulässig angesehen.²³ Übersteigen diese Beeinträchtigungen das ortsübliche Ausmaß von Emissionen, wird ein erheblicher Nachteil oder Belästigung iSd § 2 Z 36 leg cit angenommen.²⁴

Tierhaltung ohne Errichtung einer baulichen Anlage

Bei der Tierhaltung ohne Errichtung bzw. Benützung bereits bestehender baulicher Anlagen ist § 45 Abs 2 Oö BauTG zu beachten, wonach die frei bleibenden Flächen eines (un-)bebauten Grundstücks bzw. Bauplatzes nur einer der Art und der zulässigen Verwendung der baulichen Anlage entsprechenden Benützung zugeführt werden dürfen. Es darf zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung führen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Z 22 leg cit sind schädliche Umwelteinwirkungen, Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige Tierhaltung im Einklang mit § 45 Oö BauTG steht. Liegt eine typische Tierhaltung im Haushalt vor, kann von der widmungsgemäßen Nutzung der freien Fläche ausgegangen werden. Eine widmungswidrige Tierhaltung ist mit Bescheid zu untersagen und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands aufzutragen.

Bienenhaltung

Das Oö Bienenzuchtgesetz regelt die Haltung, Zucht und Wanderung von Bienen in Oberösterreich und die nachbarschaftsrechtlichen Verhältnisse. Andere landesrechtlichen Bestimmungen – wie das Bau- und Raumordnungsrecht – werden nicht berührt und sind bei der Bienenhaltung im Wohngebiet zu berücksichtigen.

Mit der BauO Novelle 2019²⁵ wurde für die Bienenhaltung im Wohngebiet eine Rechtsgrundlage geschaffen.²⁶ Gemäß

§ 27b Abs. 3 Oö BauO darf im Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 Oö ROG) auf einem Bauplatz bzw. einem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück ein Heimbienenstand mit bis zu drei Bienenstöcken nach Maßgabe des Oö Bienenzuchtgesetzes errichtet werden, sofern die Errichtung im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschluss soll für Gebiete möglich sein, in denen die Mindestabstände von vornherein nur schwer oder gar nicht eingehalten werden können, wie z. B. in Bereichen mit verdichteter Flachbauweise.²⁷ Im Zuge der Oö Raumordnungsgesetz-Novelle 2021²⁸ wurde die Bestimmung des § 27b Abs. 3 Oö BauO wortgleich in § 30b Abs. 3 Oö ROG übernommen.²⁹

Nach der Legaldefinition in § 2 lit a Oö Bienenzuchtgesetz ist ein Bienenstock eine für die Unterbringung eines Bienenvolks bestimmte Einrichtung.

Nach § 30b Abs. 3 Oö ROG ist daher in einem Wohngebiet die Haltung von maximal drei Bienenvölkern in einem Heimbienenstand zulässig. Laut den Materialien soll mit dieser Limitierung zum Ausdruck gebracht werden, dass damit die Deckung des Eigenbedarfs an Honig ermöglicht werden soll.³⁰

Die Errichtung von Wanderbienenstöcken gemäß § 2 lit d Oö Bienenzuchtgesetz ist im Wohngebiet unzulässig.

Für die Aufstellung eines Heimbienenstands ist keine Anzeige bzw. Bewilligung erforderlich. Jedoch kann eine Bienenhütte, je nach Ausmaß nach § 24 Oö BauO bewilligungs- oder anzeigepflichtig sein. Gemäß § 3 Abs. 1 leg cit muss sowohl bei der Neuaufrstellung eines Heimbienenstands als auch bei dessen Wiederaufstellung und Erweiterung ein Mindestabstand von zehn Metern von der Flugöffnung des Bienenstands bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen eingehalten werden.

Der Mindestabstand kann unter Umständen gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 leg cit unterschritten werden.

Gemäß § 3 Abs. 4 Oö Bienenzuchtgesetz muss zu Grundstücken, auf denen sich Krankenanstalten, Kuranstalten, Altenheime, Schulen, Kindergärten, Spiel- und Liegewiesen, Sport- und Spielflächen,

Freibäder, Campingplätze und ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen befinden, ein Mindestabstand von 50 Metern, von den Flugöffnungen des Bienenstands aus gerechnet, eingehalten werden. Durch Vereinbarung mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks kann gemäß § 3 Abs. 1 lit a leg cit der Mindestabstand unterschritten werden.

Ausblick

Die Regelung des § 30b Abs. 3 Oö ROG stellt eine rechtliche Grundlage der Bienenhaltung dar. Für das Wohngebiet ist der Nachbarschaftsschutz besonders wichtig, weshalb es diesbezüglich im Oö Bienenzuchtgesetz ausführliche Regelungen über die Einhaltung der Mindestabstände gibt. Die fehlende Regelung über die Größe und Art der Ausführung des Heimbienenstands könnte jedoch zu Reibungspunkten führen, denn je nach Größe des Bienenstocks kann ein Bienenvolk 5.000 bis 20.000 Bienen umfassen und somit eine mögliche Beeinträchtigung für die Nachbar:innen darstellen. Eine Regelung über die Maximalgröße der Bienenstöcke könnte deshalb sinnvoll sein.

Bezüglich der Haltung anderer (Klein-) Tiere im Wohngebiet gibt es keine eindeutige gesetzliche Regelung. Jedoch ist aus der Judikatur des VwGH zu § 22 Abs. 1 Oö ROG eine Linie erkennbar, wonach die Zulässigkeit der Tierhaltung im Wohngebiet davon abhängt, ob es sich um eine typische Tierhaltung im Haushalt handelt. Die Nutztierhaltung ist nicht zulässig, da sie nicht üblich ist. Darunter fallen sämtliche Formen der Tierzucht. Bei allen anderen Formen der Tierhaltung werden die zuständigen Behörden gefordert sein, eine Einzelfallentscheidung zu treffen, da es verschiedene Ansichten darüber gibt, was einer typischen Tierhaltung entspricht. So hat das LVwG Oö ausgesprochen, dass die Haltung von höchstens 3 Graupapageien und 5 Ziegensittichen aus raumordnungsrechtlicher Sicht im Wohngebiet zulässig ist.³¹ Ob für die Klärung eines solchen Falls nicht auch lärmtechnische Gutachten erforderlich sind, ist ebenfalls fraglich. Die Frage, ob eine für das Wohngebiet typische Tierhaltung vorliegt, wird nach

wie vor nicht eindeutig beantwortet. Behörden und Gerichte werden hier in Zukunft gefordert sein, denn der Trend zur Tierhaltung in Gärten in Wohngebieten ist ungebrochen und besonders in dicht bebauten Siedlungen kann es zu Konflikten kommen, wenn Interessen der Tierhalter:innen auf die Bedürfnisse erholungssuchender Gartenbesitzer:innen treffen.



¹ Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz) LGBl Nr 144/1993

² VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0056

³ Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2019) LGBl Nr 44/2019

⁴ Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021)

⁵ Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013) LGBl 35/2013 idgF

⁶ Gesetz vom 15. April 1983 über das Halten und die Zucht von Bienen (Oö. Bienenzuchtgesetz) LGBl Nr 45/1983 idgF

⁷ VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0056

⁸ VwGH 31.03.2005, 2002/05/1109

⁹ VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0056

¹⁰ VwGH 24.09.1991, 91/05/0150

¹¹ VwGH 22.05.2001, 2000/05/0279

¹² VwGH 10.01.1989, 84/05/0180

¹³ VwGH 22.12.1992, 90/05/0031 zum Nö ROG 1968

¹⁴ VwGH 22.12.1992, 90/05/0031; 23.06.2015, 2013/05/0056; 24.04.2018, Ra 2018/05/0056

¹⁵ VwGH 31.03.2005, 2002/05/1109

¹⁶ VwGH 20.07.2004, 2004/05/0111; 31.03.2005, 2002/05/1109

¹⁷ VwGH 31.03.2005, 2002/05/1109

¹⁸ VwGH 31.03.2015, 2002/05/1109; 24.04.2018, Ra 2018/05/0056

¹⁹ VwGH 24.04.2018, Ra 2018/05/0056

²⁰ Vgl. Humer in Pabel (Hrsg.) Oö Baurecht Kommentar § 49 Rz 99 f

²¹ Vgl. dazu Madlspurger in Pabel (Hrsg.) Oö Baurecht Kommentar § 24 Rz 27

²² VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039; 30.01.2014, 2011/05/0157

²³ VwGH 23.06.2015, 2013/05/0056

²⁴ VwGH 13.12.2011, 2009/05/0255

²⁵ Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Bauordnungs-Novelle 2019) LGBl Nr 44/2019

²⁶ Vgl. AB 1057/2019 BlgLT XXVIII GP 1

²⁷ AB 1057/2019 BlgLT XXVIII GP 4

²⁸ Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013 und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert werden (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021)

²⁹ Vgl. AB 1475/2020 BlgLT XXVIII GP 26

³⁰ Vgl. dazu die Materialien zu § 27b Oö BauO, AB 1057/2019 BlgLT XXVIII GP 3

³¹ LVwG Oö 03.05.2019, LVwG-151966/12/VG – 151967/2

Ich wollt ich hätt ein Huhn

(Hobby-)Haltung von landwirtschaftlichen
Nutztieren in der Stadt: Eine Bereicherung
für das Zusammenleben in der Stadt?

Alexandra Gruber, Referat für Veterinärangelegenheiten, Stadt Graz



Die Stadt Graz stellt mit ihren ca. 300.000 Einwohner:innen die zweitgrößte Stadt Österreichs dar. Mit ihren über 700 Tierhalter:innen landwirtschaftlicher Tiere (Abfrage Vis, Stand 08/2021) merkt man den Trend zum Wunsch nach Selbstversorgung mit Lebensmitteln im städtischen Bereich.

Probleme bei Hobbyimker:innen

Den Großteil der oben genannten Betriebe machen inzwischen Hobby-Geflügelhalter:innen mit Bestandsgrößen zwischen zwei und acht Tieren aus, neben den „Hobby“-Imker:innen, die die Veterinärverwaltung und die ansässigen Vereine mit 257 Bienenhalter:innen vor allem bei Seuchenausbrüchen vor große Herausforderungen stellen. Alleine im Jahr 2020 waren bei einem Ausbruch der Faulbrut der Bienen in der Stadt Graz 180 Bienenstände innerhalb der Sperrzone zu kontrollieren.

Dabei stellten sich unterschiedlichste Probleme dar:

- ▶ Die Bienenhalter:innen waren am Bienenstand kaum anzutreffen, da es sich meistens nur um 1–3 Bienenstöcke handelte und die Besitzer:innen hauptberuflich tagsüber woanders arbeiteten.
- ▶ Oft waren die Hobbybienen stark vernachlässigt.
- ▶ Die Kapazitäten für amtliche Kontrolleure/Kontrolleurinnen (Amtstierärzt:innen und Bienen-seuchensachverständige) waren nicht gegeben.

Hühner und Ziegen

Ähnliche Probleme waren in den letzten Jahren bei Geflügelhalter:innen zu finden: Vor allem beim Auftritt der Geflügelgrippe herrschte großes Unverständnis für die angeordnete Stallpflicht bzw. waren oft die Möglichkeiten zur Aufstallung gar nicht gegeben, da die handelsüblichen Geflügelheime nicht genug Platz für die reine Stallhaltung geboten haben. Auch die Zahl der Schaf- und Ziegenhalter:innen in kleinem Umfang hat in den letzten Jahren zugenommen. Einerseits waren Tierhaltungen vorzufinden,

in denen Schafe und Ziegen als Rasenmäher angeschafft wurden, aber keine Möglichkeit zur Fixierung bzw. Aufstallung der teilweise verwilderten Tiere geboten war. Andererseits mussten immer wieder illegal gehaltene Tiere abgenommen werden, die zur Schlachtung/Schächtung bestimmt waren. Diese Tiere wurden in Pkw-Anhängern, Hinterhöfen oder Kleingärten gehalten und waren größtenteils nicht gekennzeichnet.

Landwirtschaft in der Stadt

Während einerseits die Zahl der Hobbytiere in Graz rasant im Steigen ist, wandern landwirtschaftliche Betriebe mit wirtschaftlichem Hintergrund aus der Stadt ab oder stellen die Produktion zugunsten von Wohnungs- oder Siedlungsprojekten komplett ein. Die Preise für Baugründe liegen in der Stadt Graz ab ca. 500 Euro aufwärts.

Die Klagen von Anrainer:innen im Veterinärreferat, aber auch bei anderen zuständigen Stellen, sind hausgemacht: Geruchsbelästigung durch Misthaufen, Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen und vor allem das Krähen von Hähnen und falsch verstandene Tierliebe durch Unwissenheit der Stadtbevölkerung. Andererseits klagen Bäuerinnen und Bauern über nicht erwünschte Fütterung der Tiere mit Brot, Obst und Gemüse als auch frei laufende Hunde, Hundekot und gefährliche Situationen bei Versuchen, Tiere zu streicheln.

Herausforderungen für die Behörde

Hier liegt für uns als Veterinärbehörde, aber vor allem für die Stadtverwaltung, die größte Herausforderung:

- ▶ Ermöglichung der teilweisen Selbstversorgung (Hühner und Bienen am Balkon, im Garten oder auf der Dachterrasse)
- ▶ Religiöse/kulturelle Differenzen in Bezug auf Tierhaltung und Tierschutz
- ▶ Hundekot in Futterwiesen
- ▶ Frei laufende/wildernde Hunde
- ▶ Immobilisation von entkommenen Tieren im Stadtgebiet
- ▶ Sensibilisierung der Stadtbevölke-

rung und vor allem der Kinder in Bezug auf landwirtschaftliche Tierhaltung

Die Anzahl der Meldungen über neue Tierhaltungen von Geflügel, Bienen, Minipigs oder Schafen und Ziegen in der Stadt Graz zeigt uns, dass immer mehr Menschen den Wunsch verspüren, Lebensmittel selbst zu produzieren und wissen zu wollen, wo ihre Nahrung den Ursprung hat. Grundsätzlich ist dieser Trend als positiv zu beurteilen, wenn die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden und damit ein Beitrag zum allgemeinen Umdenken im Konsumverhalten der Menschen geleistet werden kann.





Wiens wilde Katzen

Ihre Reviere sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt, doch nur wenige Wienerinnen und Wiener bekommen sie je zu Gesicht: Streunerkatzen. Dass die verwilderten Hauskatzen und ihre Nachkommen nahezu unbemerkt unter uns leben, ist Ergebnis eines nachhaltigen und tierschutzgerechten Streunerkatzenmanagements, das die Stadt Wien seit vielen Jahren organisiert.

Indra Kley, Tierschutzombudsstelle Wien

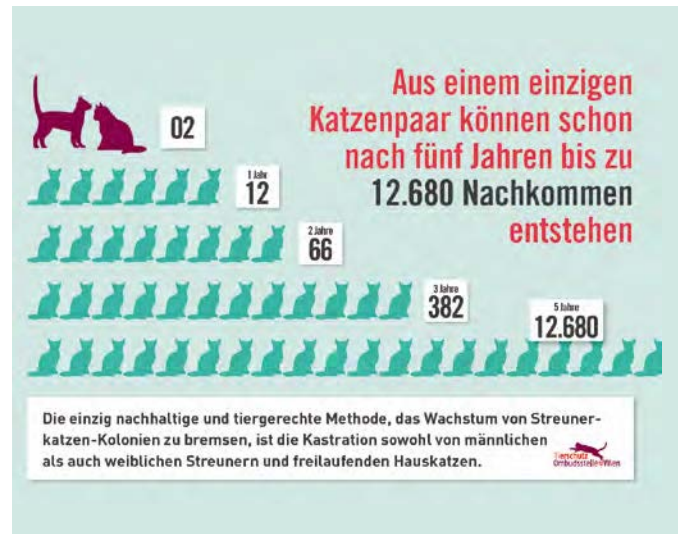
Streunerkatzen kennt man üblicherweise aus südlichen Urlaubsdestinationen oder aus ländlichen Regionen. Dass auch in der Millionenmetropole Wien ganze Katzenclans mitten unter uns leben, ist vielen Bürgerin-

nen und Bürgern unbekannt. „Für uns ist das grundsätzlich ein sehr gutes Zeichen“, sagt die Wiener Tierschutzombudsfrau Eva Persy. Dass es den Katzen gelingt, im Großstadtdschungel unerkannt zu bleiben und der städtische

Raum nahezu konfliktfrei von beiden Gruppen – Mensch und Tier – genutzt werden kann, sei ein Beleg dafür, dass sich die Bemühungen für das Wohlergehen der Streunertiere auszahlen. Seit fünf Jahren koordiniert die Tier-



Zunächst wird die Falle vorbereitet.



schutzombudsstelle Wien das Wiener Streuner Katzenprojekt wieder. Gemeinsam mit engagierten Vereinen werden die Tiere im gesamten Stadtgebiet gefangen, kastriert und wieder am angestammten Ort ausgelassen (siehe Infokasten „Drei Schritte für die Katz“). Jede einzelne Kastration trägt massiv dazu bei, die Vermehrung einzudämmen. Denn: Ohne diesen wichtigen Schritt könnten aus zwei Katzen innerhalb von fünf Jahren 12.680 Nachkommen entstehen, so die Modellrechnung (siehe Katzenpyramide). Mit der Kastration wird nicht nur Tierleid verringert, sondern wird auch Konflikten mit den menschlichen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt vorgebeugt. „Das Einfangen und Kastrieren von Streuner Katzen ist gelebter Tierschutz: Durch die Regulierung der Population sind die Einzeltiere gesünder, Verletzungen durch Revierkämpfe sind seltener“, weiß Eva Persy. „Damit werden die Katzen auch von Anrainerinnen und Anrainern deutlich weniger als Belästigung oder Störfaktor wahrgenommen.“ Eine klassische Win-win-Situation für Tier und Mensch also.

Die meisten Streunerkolonien leben in Grünanlagen, Kleingartensiedlungen, in Gewerbegebieten und in den Randbezirken. Auf stillgelegten Fabrik- oder Firmengeländen oder an anderen wenig genutzten Orten finden die Tiere ihre Rückzugsorte und Verstecke in verlassenen

Gebäuden oder Verschlägen. An vielen Plätzen im Stadtgebiet werden die Katzen von tierlieben Menschen mit Futter und Wasser versorgt, die den scheuen Tieren mitunter auch geschützte Schlafplätze anbieten. Sogenannte „Streuner Katzenhotels“ aus massivem Holz bieten den Tieren besonders in den kalten Wintermonaten Schutz und Obdach.

Streuner Katzen brauchen ihre Freiheit

„Die Fütterinnen und Fütterer leisten einen ganz wesentlichen Beitrag für das Streuner Katzenprojekt der Stadt Wien“, betont Eva Persy. „Sie kennen ihre Tiere genau und melden uns sofort, wenn es ein neues Gesicht am Platz gibt, das möglicherweise noch nicht kastriert ist.“ Ganz wichtig: Die erfahrenen Tierfreundinnen und -freunde respektieren das Wesen und Dasein der Streuner Katze als wilde Nachkommen von ausgesetzten oder entlaufenen Hauskatzen. Im Gegensatz zu den Hauskatzen haben Streunertiere in ihrer sensiblen Entwicklungsphase zwischen der 2. und 7. Lebenswoche naturgemäß keinen Kontakt zum Menschen und sind somit nicht auf diesen sozialisiert. Deshalb stellt der Mensch eine potenzielle Bedrohung dar, die vermieden und gescheut wird, weshalb diese Katzen nicht mit unseren Heimtieren vergleichbar sind. „Streuner Katzen leben völlig frei und haben keine Besitzerinnen

DREI SCHRITTE FÜR DIE KATZ

In Wien wird nach dem „Trap-Neuter-Return“-Konzept vorgegangen (Deutsch: Fangen-Kastrieren-Zurückführen). Dies bedeutet, dass die Streuner Katzen mit viel Fachexpertise auf schonendste Art gefangen werden. Die Fallen bleiben dabei niemals unbeaufsichtigt. Wenn eine Katze in die Falle tappt, müssen die weiteren Schritte schnellstmöglich erfolgen, um den Stress so niedrig wie möglich zu halten. Als nächstes wird das Tier zur Tierärztin/zum Tierarzt geführt, wo es kastriert, gechippt und registriert wird. Eine Ohrspitzenmarkierung („Ear Tipping“), die unter Narkose während der Kastration durchgeführt wird, dient dazu, das kastrierte Tier künftig auch optisch zu erkennen, um ein nochmaliges Einfangen zu vermeiden. Schlussendlich wird die Streuner Katze an ihrem angestammten Ort wieder in die Freiheit entlassen.

In den vergangenen Jahren konnten so Tausende Streuner Katzen in Wien kastriert werden.



Das lange Warten (das Team wurde dabei netterweise vom Fütterer und Melder der Streuner Katzen mit Kaffee versorgt) hat ein Ende: Die Katze wird umgehend in die verdunkelte Transportkiste überführt.

STREUNER-KATZEN-MELDUNG

Falls Sie in Wien eine Streunerkatze sehen, melden Sie das bitte unter post@tow-wien.at oder unter 01/318 00 76-75079.

Diese Fragen werden wir Ihnen stellen, um schnellstmöglich helfen zu können:

- Um wie viele Katzen handelt es sich?
- Sind die Katzen scheu? Lassen sich die Katzen angreifen?
- Seit wann sehen Sie die Katzen schon?
- Wie oft sehen Sie die Katzen?
- Werden die Katzen gefüttert?
- Gibt es eine Futterstelle?
- An welcher Adresse befinden sich die Tiere?
- Kontaktdaten


Tierschutz
Ombudsstelle Wien
www.tieranwalt.at



Schlussendlich wird der Streuner (nach erfolgter Kastration beim Tierarzt) wieder am angestammten Ort ausgelassen.

oder Besitzer“, erläutert Persy. „Aus Tierschutzsicht wird es höchst problematisch, wenn Menschen meinen, den Streunertieren helfen zu können, indem sie ihnen ein Zuhause geben. Für die betroffenen Katzen ist das absolute Quälerei und unbedingt abzulehnen!“ Die Tiere reagierten meist panisch und würden im wahrsten Sinne des Wortes „die Wände rauflaufen“. Im TierQuarTier Wien und in anderen Tierheimen warten genügend zahme Katzen auf gute Plätze.

Verantwortungsvolle Katzenhaltung

Neben der Kastration der Tiere ist die Aufklärung über verantwortungsvolle Katzenhaltung eine wichtige Säule des Streuner Katzenprojekts. Laut Zweiter Tierhaltungsverordnung sind Katzen, die regelmäßigen Zugang ins Freie haben und nicht zur Zucht verwendet werden, zu kastrieren, sinnvollerweise verknüpft mit der Markierung mittels Mikrochip und Registrierung. „Wir empfehlen, auch Wohnungskatzen ohne Freigang kastrieren, chippen und registrieren zu lassen“, so Eva Persy. „Es kann immer passieren,

dass eine Katze ungewollt aus dem Haus entkommt. Mit diesen drei Vorsichtsmaßnahmen tun Sie alles, um im Fall der Fälle Tierleid zu vermeiden und Ihre Katze hoffentlich unversehrt wieder in Ihre Arme schließen zu können.“

Wie wichtig die Einhaltung der Kastrationspflicht für Freigänger ist, zeigt das Rechenbeispiel aus der Katzenpyramide: Da Katzen bis zu drei Mal im Jahr Junge bekommen können, die wiederum im Alter von vier bis fünf Monaten selbst paarungsfähig werden, können aus einem Katzenpaar innerhalb von nur zwei Jahren 66 Nachkommen entstehen. Nach zehn Jahren können somit ausgehend von nur einem Katzenpaar theoretisch über 80 Millionen Nachkommen entstanden sein. „Bitte bedenken Sie: Jede nicht kastrierte Freigängerkatze, die in der Stadt umhertigert, kann ganz einfach für ungeplanten Nachwuchs sorgen und so die Situation ihrer streunenden Artgenossen verschärfen“, appelliert Persy. „Bitte werden Sie Ihrer gesetzlichen und moralischen Verantwortung als Katzenhalterin und Katzenhalter gerecht und lassen Sie Ihr Tier kastrieren!“ 



Handel mit Hund & Katz

Amtstierärztliche Kontrolle des Handels mit Hunden und Katzen

Harald Wenzl, Amtstierarzt der Stadt Wien

Die COVID-19-Pandemie hat, sicher auch aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Sozialkontakte, viele Leute veranlasst, sich ein Haustier zuzulegen. Vor allem Hunde und Katzen standen und stehen weiterhin hoch im Kurs. Da die verstärkte Nachfrage vor allem nach Jungtieren durch österreichische Züchter und Tierheime nicht befriedigt werden kann, wenden sich viele Interessent:innen an Händler:innen und Auslandstierschutzvereine, die die gewünschten Tiere im Internet mit Bild und Beschreibung anbieten und anders als dies bei Züchter:innen der Fall ist, die Tiere binnen weniger Tage an die neuen Halter liefern bzw. übergeben können. Dieses Angebot bzw. diese Form des Handels (Click and Deliver) funktioniert ähnlich wie man dies

u. a. von großen amerikanischen Internet-händler:innen gewohnt ist.

Bei der Anschaffung eines Haustieres ist das oben beschriebene Kund:innenverhalten jedoch sehr kritisch zu sehen. Die Haltung eines Hundes oder einer Katze sollte wohlüberlegt sein, die Tiere sind oft über ein Jahrzehnt Teil des Familienverbands und haben ihre Bedürfnisse, die sich im Laufe des Lebens der Tiere durchaus auch verändern können. Es gibt oftmals keine gesicherten Informationen über die Aufzuchtbedingungen dieser Tiere und keine Garantien, dass bei der Anpaarung der Elterntiere auf die Vermeidung genetisch bedingter Krankheiten Wert gelegt wurde. Oftmals werden bei diesen Spontankäufen derartige Überlegungen überhaupt nicht angestellt und auch die laufenden Kosten (Hunde-

abgabe, Futter, Tierarzt, Equipment etc.) für die Tiere nicht kalkuliert.

Abgesehen davon gelten beim Handel mit diesen Auslandstieren gesetzliche Mindestanforderungen, die in vielen Fällen nicht eingehalten werden und die bei einer amtstierärztlichen Kontrolle auch zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren gegen die Kund:innen und noch viel schmerzlicher zu einer Abnahme des Tieres aus tierseuchenrechtlichen Erwägungen führen können. Diese Vorgaben finden sich sowohl in nationalen Gesetzen und Verordnungen als auch in europäischen Normen verankert.

Was ist in Österreich erlaubt?

Für den Handel innerhalb der österreichischen Grenzen ist das Tierschutz-



„Aktion Scharf gegen illegalen Welpenhandel“ mit Mitarbeiterinnen des TierQuarTier Wien und der Wiener Polizei

gesetz die vorrangig gültige gesetzliche Norm. Durch die beiden Novellen im Jahr 2017 wurde auch das Verbot des öffentlichen An- bzw. Feilbietens von Hunden und Katzen neu geregelt und präzisiert. Unter den Begriff „Feilbieten“ fallen Angebote auf Internetverkaufsplattformen, Vereinshomepages, öffentlich zugänglichen Social-Media-Diensten (z. B. Facebook), Inserate in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern und Aushänge an öffentlichen Plätzen (z. B. in Supermärkten).

Hunde und Katzen dürfen nur von gemeldeten Züchter:innen, gewerblichen oder wirtschaftlich tätigen Tierhalter:innen, genehmigten Tierheimen und eingeschränkt von privaten Tierhalter:innen für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter über 6 Monate, öffentlich zum Verkauf, zum Verschenken und zur Weitergabe angeboten werden.

Auch sogenannte „Auslandstierschutzorganisationen“ die Tiere nach Österreich vermitteln und sie öffentlich anbieten, benötigen eine von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligte Tierhaltung und damit eine in Österreich gelegene Betriebsstätte. Die Voraussetzungen für diese Bewilligung sind in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung festgelegt.

Internationaler Handel

Vorgaben für das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und den Transport von Hunden und Katzen finden sich in folgenden Normen:

- ▶ Verordnung (EU) 2016/429
- ▶ DelVO (EU) 2020/688
- ▶ DelVO (EU) 2019/2035
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 576/2013
- ▶ DVO (EU) Nr. 577/2013
- ▶ Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008)
- ▶ Tiertransport VO (EG) Nr. 1/2005
- ▶ Tiertransportgesetz (TTG 2007)

Wichtig bei der Verbringung von Hunden und Katzen ist die Abgrenzung der privat (zu nicht kommerziellen Zwecken) verbrachten zu den im Handel (zu kommerziellen Zwecken) verbrachten Tieren.

Eine Verbringung zu kommerziellen Zwecken (im Handel) liegt immer dann vor, wenn die Bedingungen des Verbringens zu nichtkommerziellen Zwecken nicht erfüllt sind und auch die Ausnahmen gemäß Artikel 55 der DelVO 2020/688 nicht zur Anwendung kommen, die z. B. die Überschreitung der Höchstzahl von fünf mitgeführten Heimtieren betreffen. Im Handel gilt die Verordnung (EU) 2016/429 und die DelVO 2020/688 und

2019/2035 mit den im Tierseuchengesetz und der nationalen BVO festgelegten nationalen Durchführungsbestimmungen. Im innergemeinschaftlichen Handel dürfen Unternehmer:innen (von diesem Begriff sind Heimtierhalter:innen ausdrücklich ausgenommen) Hunde und Katzen nur dann nach Österreich verbringen, wenn sie gem. Art. 53 der DelVO 2020/688 folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Tiere sind einzeln gekennzeichnet (mit einem Transponder)
- b) Die Tiere werden von einem ordnungsgemäß ausgefüllten und ausgestellten EU-Heimtierausweis begleitet, mit dem bestätigt wird, dass die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurden, und mindestens 21 Tage vor der Verbringung gültig gegen Tollwut geimpft wurden.

Die Unternehmer:innen verbringen u. a. Hunde und Katzen nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn die Tiere von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt wurde.

Diese Bescheinigung hat gem. Art. 86 der DelVO 2020/688 die vorgesehenen Angaben und eine Bestätigung der Erfüllung der in Art. 53 vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Unternehmer:innen die eine Sammelstelle (z. B. einen Hunde- und Katzenhandel mit Tieren, die aus unterschiedlichen Zuchtstätten stammen) oder ein Tierheim betreiben, und von denen aus Tiere verbracht werden sollen, dürfen am innergemeinschaftlichen Handel mit Hunden und Katzen erst dann teilnehmen, wenn sie von der zuständigen Behörde zugelassen und in ein amtliches Verzeichnis eingetragen wurden.

Unternehmer:innen, die derartige Tiere aus dem Innergemeinschaftlichen Handel in ihren Betrieb einbringen wollen, benötigen mindestens eine Registrierung gem. VO (EU) 2016/429. Heimtierhalter:innen ist es untersagt, am kommerziellen Verbringen teilzunehmen, weil sie weder als Unternehmer:innen

anzusehen sind, noch über einen Betrieb verfügen [siehe Art. 4 Zi. 24 und 27 der VO (EU) 2016/429] und somit nicht registrierungsfähig sind.

Nationale Zusatzpflichten für Unternehmer:innen, die im IGH gehandelte Tiere empfangen:

Gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 BVO 2008 gibt es für Empfänger:innen innergemeinschaftlich im Handel nach Österreich verbrachter Hunde und Katzen besondere zusätzliche Pflichten:

- ▶ Die/Der Empfänger:in von lebenden Tieren hat die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Anzahl der Tiere mind. 1 Werktag vor der Ankunft der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- ▶ Bei Mängeln darf die Sendung, die den IGH-Bestimmungen nicht entspricht, nicht übernommen werden. Die BVB ist umgehend zu verständigen!

Anzeigen und Abnahmen

Noch einmal darf erwähnt werden, dass am Handel, dem kommerziellen Verbringen von Hunden und Katzen, gemäß dem neuen Europäischen Tiergesundheitsrecht nur Unternehmer:innen und deren Betriebe teilnehmen dürfen. Ein:e Heimtierhalter:in, üblicherweise die Kundin/der Kunde, ist nicht berechtigt, Tiere aus dem Ausland direkt als Empfänger:in bzw. als Bestimmungsbetrieb zu erhalten. Deshalb werden von der Wiener Veterinärbehörde alle Heimtierhalter:innen, die Tiere im Handel beziehen, ausnahmslos wegen der Übertretung des § 11 der BVO 2008 gem. § 64 des Tierseuchengesetzes angezeigt bzw. wird gegen diese Heimtierhalter:innen ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Sofern derartige Tiere auch über keine gültige Tollwutimpfung bzw. über keinen ordnungsgemäß ausgefüllten und ausgestellten EU-Heimtierausweis verfügen, wer-

den die Tiere den Halter:innen abgenommen und bis zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben unter amtlicher Überwachung isoliert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Privatpersonen ausländische Hunde/Katzen nur dann in Österreich übernehmen dürfen, wenn diese von einem Betrieb abgegeben werden, der über eine Registrierung bzw. Zulassung gem. EU Tiergesundheitsrecht und über eine Bewilligung gem. § 23 Tiereschutzgesetz verfügt.

Die Möglichkeit, Hunde und Katzen in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben und zu übernehmen und diese Tiere im Anschluss daran gem. den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 im privaten Reiseverkehr (zu nicht kommerziellen Zwecken) nach Österreich zu verbringen, ist jedoch weiterhin gegeben und wird voraussichtlich in Zukunft auch verstärkt genutzt werden. 

MEHR INVESTITIONEN: RETTUNGSSCHIRM FÜR DIE GEMEINDEN!

Mehr Sparen können wir uns nicht leisten.

Weil's für uns ums Ganze geht.

younion
Die Daseinsgewerkschaft

Uns alle hat die Coronakrise schwer getroffen. Aber es ist auch klar geworden, wie systemrelevant die Arbeit unserer KollegInnen bei den Gemeindebediensteten, in Kunst, Medien, Sport und freien Berufen ist. Die Folgen der Krise dürfen nicht zu Lasten der kritischen Infrastruktur gehen, denn mehr Sparen können wir uns nicht leisten. Weil's für uns alle ums Ganze geht.
Das gesamte Forderungspaket: www.younion.at



Ruckedigu, lasst sie in Ruh!?

Über kaum ein Tier wird wohl so erbittert und kontrovers diskutiert wie über die Stadttaube. In Wien hat man mit dem Stadttaubenkonzept einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der ein konfliktfreies und besseres Zusammenleben von Mensch und Tier als Ziel hat. Ein Modell auch für andere Städte?

Indra Kley, Tierschutzombudsstelle Wien

Rund 150.000 Stadttauben leben schätzungsweise in Wien. Es handelt sich dabei um verwilderte Haustauben und deren Nachkommen, die sich über Generationen an das Leben in der Stadt angepasst haben. Von einigen Menschen werden sie als Plage wahrgenommen: als unerwünschte „Schädlinge“, die sich unkontrolliert in den Häuserschluchten der Großstadt vermehren und deren Plätze und Fassaden vollkoten. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Taubenfreund:innen: Menschen, die sich um das Wohlergehen der Tiere sorgen und glauben, die Vögel durch Füttern vor Hunger und Leid zu bewahren.

Christian Fellner ist Taubenexperte der Tierschutzombudsstelle Wien (TOW) und weiß: „Die Sorgen und Ängste beider Seiten sind nachvollziehbar, aber in der

Realität so nicht haltbar.“ Mit Information und Aufklärung versucht die Tierschutzombudsstelle, die oftmals emotional geführte Debatte über die Stadttauben zu versachlichen – und dabei mit Mythen und falschen Annahmen aufzuräumen. Dazu gehört zum einen, das Image der Tauben als „Ratten der Lüfte“ zu korrigieren. „Diese Zuschreibung wird der Taube auf keinen Fall gerecht. Sie als Krankheitsbringer und wegen ihres vermeintlich aggressiven Kots als Bauwerkszerstörer darzustellen, ist nicht richtig“, so Fellner.

Tierliebe ist nicht gleich Tierschutz

Ebenso falsch sei aber der Ansatz, die Versorgung der Stadttauben als Nachkommen der domestizierten Haustaube

als Pflicht der Öffentlichkeit anzusehen. „Damit werden die enormen Fähigkeiten dieser Tiere in Abrede gestellt, die Stadttaube zu einem vom Menschen abhängigen Geschöpf stilisiert“, glaubt Fellner. „Eine Taube kann ganz Wien in nur 15 Minuten Flugzeit überqueren. Sie ist durchaus in der Lage, sich über die meiste Zeit des Jahres selbst mit artgemäßem Futter zu versorgen – aber eben nur, wenn man sie lässt.“

Die Fütterungsthematik hat auch in einem Pilotprojekt der Tierschutzombudsstelle Wien eine entscheidende Rolle gespielt. Zehn Jahre lang hat Fellner den Taubenschlag der Stadt in Wien-Meidling betreut. Ziel war es, herauszufinden, inwieweit kontrollierte Nistplätze für Straßentauben, an denen sie gefüttert und ihre Eier gegen Attrappen ausgetauscht

werden, den Bestand außerhalb des „Tauben-Hotels“ beeinflussen. Das Ergebnis: „Die Taubenpopulation im Schlag war unter Kontrolle, denen ging es wunderbar. Doch an den frei gewordenen Stellen draußen sind neue Tauben nachgerückt, weil trotz intensiver Aufklärungsarbeit weiterhin gefüttert wurde. Im Endeffekt hatte man so in Summe mehr Tauben als vorher“, so Fellner. „Solange in der Stadt nicht sämtliche Futter- und Nistplätze geschlossen werden, was realistisch betrachtet unmöglich ist, sind Taubenschläge als Instrument zum Bestandsmanagement nicht nur nicht zielführend, sondern sogar kontraproduktiv, weil sich die Gesamtanzahl der Tauben massiv erhöht und der innerartliche Druck und Konkurrenzkampf damit steigt.“

Umfassendes Stadttaubenkonzept

Sind Taubenschläge somit wertlos? Keineswegs. Mit den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt sowie den Erfahrungen, die Fellner durch zahlreiche Beobachtungen und Ortsbesuche an sogenannten Tauben-Hotspots in der Stadt sammeln konnte, hat die Tierschutzombudsstelle das Stadttaubenkonzept entwickelt: ein multidimensionaler Ansatz, der das Zusammenleben von Menschen und Tauben verbessern, vor allem aber den Tieren selbst helfen soll. Taubenschläge werden hier als Ausweichquartier bei der Schließung von Massenbrutplätzen empfohlen. „Wenn große Taubenverbände infolge von Sanierungen oder Abrissen ihren angestammten Platz verlieren, weichen sie auf die umliegenden Gebäude aus, wenn sie keine Alternative zur Verfügung gestellt bekommen. Dort suchen sie mitunter sehr aggressiv nach neuen Nistmöglichkeiten und werden schnell wieder als Plage wahrgenommen“, so Fellner. Mit einer frühzeitigen „Übersiedlung“ in eine geeignete Taubenunterkunft wird diesem Problem vorgebeugt. Eine weitere Maßnahme, mit der Konflikte zwischen Tier und Mensch präventiv verhindert werden können, ist die Optimierung der Bauplanung bei Um- oder Neubauten. Nistmöglichkeiten sollten von vornherein vermieden und Abwehr-

einrichtungen tierschutzgerecht gestaltet werden. Die Tierschutzombudsstelle informiert dazu regelmäßig Bauplaner, Sanierungsfirmen und Hausverwaltungen. Ein Punkt im Stadttaubenkonzept, der besonders relevant für Tierfreund:innen ist, ist die Gewissheit, dass sich die Stadt Wien um kranke und verletzte Tauben kümmert. Mit dem Wildtierservice des städtischen Forstamts (MA 49) hat Wien eine Einrichtung geschaffen, die sich um alle Wildtiere in Not, auch Tauben, kümmert und diese fachkundig versorgt und im besten Fall nach der Genesung wieder auslässt.

Bitte nicht füttern!

Der Schlüssel zu einer friedlichen und gesunden Koexistenz von Mensch und Taube in der Stadt liegt nach Meinung der Expert:innen jedoch in der Futterreduktion, dem ersten Punkt im Stadttaubenkonzept. „So absurd es sich für Tierfreund:innen im ersten Moment anhören mag, aber: Tauben füttern ist falsch verstandene Tierliebe“, sagt Fellner. „Die wichtigste Maßnahme zum Wohle der Tauben ist es, das Füttern zu unterlassen.“ Tauben, die nicht gefüttert werden, sind in kleinen Familienverbänden auf Futtersuche. Sie sind stets in Bewegung, selbstständig und mobil und stören niemanden. Tauben, die regelmäßig gefüttert werden, sitzen dagegen in Hundertschaften immer nur an derselben Stelle und warten auf die nächste Futterlieferung. Die Jungtiere lernen nie, aktiv Futter zu suchen. „Sie werden vom Menschen völlig abhängig und fristen ein unwürdiges Dasein. Das kann nicht im Sinne der Tierfreund:innen sein“, so Fellner.

Wie anpassungsfähig die Stadttaube ist, wurde im ersten Lockdown deutlich: Damals beobachtete TOW-Tierarzt Fellner die Tauben an verschiedenen Orten in der Stadt, wo die Tiere sonst gefüttert werden oder (ungeeignetes) Futter durch Imbissständen und Mistkübel vorfinden. „Am Schwedenplatz waren die Tauben wieder selbstständig auf Nahrungssuche und pickten nach Sämereien auf den Grünflächen des Platzes“, berichtet Fellner. „Die Tiere können sich in der Stadt arrangieren – wenn man sie nur lässt.“ 

DIE URAHNEN DER STADTTAUBE

Die Haustaube, deren verwilderte Nachkommen heute als Stadttaube bekannt sind, stammt von der Felsentaube (Columba livia) ab. Als Anpassung an das wilde Leben in der Stadt hat die Straßentaube wieder das graue Federkleid ihrer Urahnen übernommen. Auch in der Lebensweise ähneln sie einander, nur dass die Felsentaube Klippen und Felsen besiedelt, während die Stadttaube an Gebäuden brütet.

DAS WIENER STADTTAUBEN-KONZEPT

1. Futterreduktion – Bitte die Tauben nicht füttern
2. Taubenabwehr tierschutzgerecht gestalten
3. Brutplätze schließen und Taubenschläge als Ausweichquartiere anbieten
4. Bauplanung optimieren
5. Hilfe für kranke und verletzte Tauben

Das vollständige Konzept ist mit Erläuterungen hier abrufbar: <https://www.tieranwalt.at/de/Projekte/Stadttauben.htm>



Rehkitzrettung per Drohnenflug

Als erste Stadt Tirols setzt sich die Stadt Schwaz im Tiroler Unterland aktiv für die Rehkitzrettung mit Drohne und Wärmebildkamera ein. So konnten allein in Schwaz heuer 32 Rehkitze vor dem sicheren Mähtod bewahrt werden.

Verena Mayrhofer, Stadtgemeinde Schwaz

Schwaz ist die Bezirkshauptstadt des gleichnamigen Bezirks im Tiroler Unterland, zählt mehr als 14.000 Einwohner:innen und liegt direkt am Inn. Zwischen den schroffen Felshängen des Karwendelgebirges auf der Nordseite und den Tuxer Alpen auf der Südseite liegt Schwaz am Talboden auf 530 m Seehöhe. Die Gemeindefläche von über 2.000 ha Land besteht neben dem Siedlungsgebiet hauptsächlich aus landwirtschaftlicher Fläche und Wald. Viele der zu mähenden Weiden grenzen hier direkt an Wälder.

Rehkitze als Opfer der Mähmaschinen

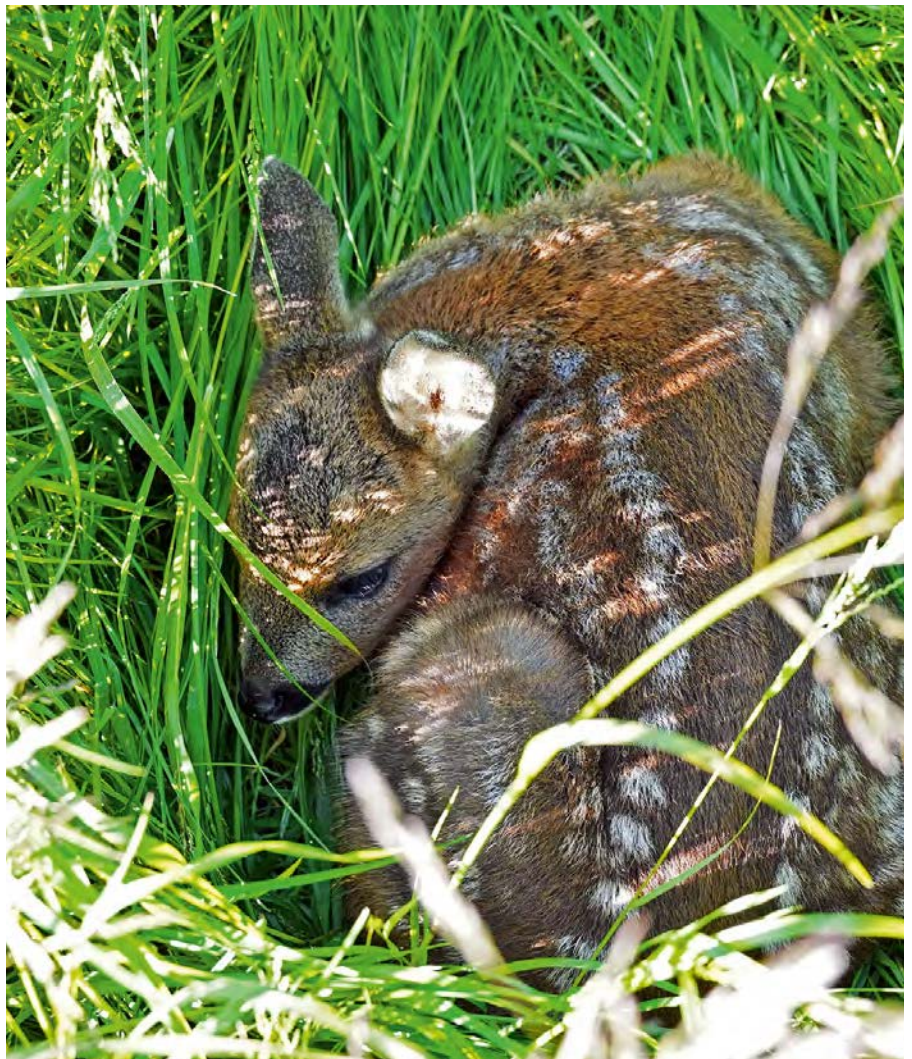
Immer wieder waren in den vergangenen Jahren Rehkitze Opfer der großen Mähmaschinen geworden. Für die Landwirt:innen ist es unmöglich, die gerade erst geborenen Tiere im hohen Gras frühzeitig zu entdecken. Rehkitze kommen in den Monaten Mai und Juni zur Welt und werden in den ersten Tagen nach der Geburt von ihren Müttern zum Schutz in hohes Gras abgelegt. Vor natürlichen Fressfeinden wie Füchsen sind sie dort gut geschützt, allerdings nicht vor Mähmaschinen. Der Tiroler Landesjägerverband beziffert die Zahl österreichweit auf rund 25.000 Kitze, die alljährlich Opfer von Mähwerken werden.

Unkomplizierte Anfrage für Landwirt:innen

Bürgermeister Hans Lintner hat keine Minute gezögert, als die Schwazer Jagd-

pächter mit der Bitte auf ihn zukamen, eine Drohne für die Rehkitzrettung anzuschaffen. „Wir leisten hier einen wichti-

gen Beitrag für den Schutz von Wildtieren“, erklärt Lintner. „Gleichzeitig helfen wir den örtlichen Landwirt:innen,



© Foto: Stadt Schwaz

die ja genauso Interesse daran haben, den Tod und Verletzungen von Rehkitzen bei der Mahd zu verhindern.“

Für die Bäuerinnen und Bauern sowie für die Jägerschaft ist der Einsatz der Drohne kostenlos. Die Anfrage ist unkompliziert. Ein kurzer Anruf beim Waldaufseher der Stadt Schwaz, Gottfried Anfang, genügt, und das Team der Drohnenrettung kommt direkt zum zu mähenden Feld. In wenigen Minuten ist die Wiese überflogen, die Rehkitze sind gerettet und das Gras kann ohne Zwischenfälle gemäht werden.

Zurück zur Mutter

Wie gut die Drohnenrettung mit Wärmebildkamera funktioniert, zeigte sich im ersten Einsatzjahr: 32 Rehkitze konnten in nur wenigen Wochen gerettet werden. Die Drohne überfliegt systematisch die Wiesen, dabei können die Kitze auf dem Bildschirm als kleine, weiße Punkte ausgemacht werden. Die Jäger machen sich

dann via Funk vom jeweiligen Drohnenpiloten angeleitet auf den Weg, um nachzusehen, ob es sich auch wirklich um Kitze handelt. „Wenn wir die Kitze retten, sehen wir sie teilweise erst, wenn wir direkt vor ihnen stehen“, erklärt Hannes Druckmüller, Pächter der Genossenschaftsjagd Schwaz. Die Kitze werden von den Jägern behutsam aus dem Gras gehoben und in Obstkisten an einen sicheren Ort gebracht. Nach der Mahd werden die Kitze wieder am selben Ort ausgesetzt und können zu ihrer Mutter zurückkehren. „Wir waren selbst überrascht, wie viele Kitze wir so vor dem sicheren Mähtod bewahren konnten“, betont Hannes Druckmüller.

Die Verantwortlichen der Stadt Schwaz und die Jäger sind froh darüber, die Drohne angeschafft zu haben. Die Vorteile einer eigenen Drohne überwiegen, so Bürgermeister Lintner: „Die eigene Drohne im städtischen Besitz können wir unkompliziert und jederzeit einsetzen.“

Vorteile einer Drohne im städtischen Besitz

Für die Anschaffung der Drohne wurden vonseiten der Stadt Schwaz 10.000 Euro investiert. Bedienstete der Stadt Schwaz und der Freiwilligen Feuerwehr Schwaz haben in den letzten Monaten die Ausbildung absolviert, um die Drohne fliegen zu können. Die Rehkitzrettung sei aber nur eines der Themen, bei welchen die Drohne zukünftig zum Einsatz kommen soll. Gerade im Katastrophenschutz, etwa bei Wildbachthemen, sind Drohnenflüge und -aufnahmen äußerst hilfreich und geben den Entscheidungsträger:innen ein genaueres Bild.

Die Stadt Schwaz wird die Rehkitzrettung in den nächsten Jahren fortsetzen. „Die Anzahl der geretteten Kitze hat alle überzeugt“, erklärt Bürgermeister Lintner. „Die Anfragen aus den Nachbargemeinden sind bereits eingetroffen und wir werden hier eine Zusammenarbeit forcieren.“



 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten



DEINE VOR DER REISE, FÜR DIE REISE-APP.

Du fährst weg, wir informieren. Jetzt kostenlos und bequem über den QR-Code oder den App-Store die Auslandsservice-App downloaden und gut vorbereitet ins Ausland fahren. Registriere Dich vor Deiner Reise für Deine Reise. Wir informieren Dich über die aktuelle Lage in dem Land, in dem Du Dich aufhältst und helfen, solltest Du Unterstützung brauchen.

– Dein Außenministerium



24/7





Seite an Seite

Tierschutz als wichtige Komponente für ein gutes Miteinander von Mensch und Tier –
Erfahrungen einer Amtstierärztin beim Vollzug des Tierschutzgesetzes

Christina Hebenstreit, Amtstierärztin Magistrat Steyr, eingetragene Mediatorin

Tierschutz wird zunehmend ein immer wichtiger werdender Teil im Alltag einer Amtstierärztin. Es ist darauf zu achten, dass Tiere in der Stadt und auch am Land so gehalten werden, dass Tierhalter:innen ausreichend auf ihre Tiere schauen, also dass die Tierhaltung tierschutz- und artgerecht ist. Wünschenswert wäre, dass Tiere nicht nur nach den Mindeststandards, wie sie im Tierschutzgesetz verankert sind, gehalten werden, sondern ihnen darüber hinaus ein Umfeld geboten wird, das ihnen ein tiergerechtes Leben an der Seite von uns Menschen bietet.

Neben Hunden und Katzen werden in der Stadt natürlich auch viele kleine Heimtiere, wie Kaninchen, Hamster und Co oder Vögel, gehalten. Aber auch Reptilien wie Schlangen und Schildkröten haben einen großen Stellenwert. Vermutlich aufgrund der Annahme, dass diese Tierarten wenig Pflege brauchen. Dass es sich bei Reptilien allerdings um Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung handelt, da sie von Natur aus nicht

in unseren klimatischen Verhältnissen leben, wird oft vergessen. Daher sind diese Tiere auch meldepflichtig, da Terrarien und Haltungsbedingungen für diese Tierarten besonders hohe Ansprüche, wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Ausstattung, erfüllen müssen. Eine Tatsache, die vielen Personen beim Kauf von solchen Tierarten nicht bewusst ist. Daher ist die Aufklärung vorab eine sehr wichtige Aufgabe.

Anzeigen und Meldungen

Viele Bürger:innen sind besonders aufmerksam, was das Wohl der Tiere in der Nachbarschaft oder beim Spaziergang betrifft. Regelmäßig kommt es zu Meldungen und Anzeigen von jenen, die sich um die Tiere z. B. ihrer Nachbar:innen Sorgen machen oder auch beim Spazierengehen in der Stadt bemerken, dass Tiere nicht gesund aussehen, nicht artgerecht gehalten bzw. entsprechend behandelt werden.

Gründe von Anzeigen bei Hunden und Katzen sind oft der Verdacht auf unzurei-

chende Pflege bis hin zur Verwahrlosung. Man macht sich Gedanken, ob die Tiere ausreichend Zugang zum Freien haben oder ob sie viel zu lange alleine zu Hause gelassen werden. Beobachtungen über Anbindehaltungen (an der Kette oder Leine) werden immer wieder gemeldet. Auch wenn es selbstverständlich sein sollte, ist es einigen Tierhalter:innen nicht bewusst, dass eine solche Haltung nicht zulässig ist. Werden Tiere grob behandelt, ist die Behörde auf stichhaltige Wahrnehmungen von Bürger:innen angewiesen, da man selbst immer nur Momentaufnahmen bei einer Kontrolle machen kann.

So manche Meldung an das Veterinäramt wird aus dem Grund gemacht, weil es in der Nachbarschaft wegen anderer Dinge zu Unstimmigkeiten kommt. Als Amtstierärztin ist man jedoch über wahrheitsgetreue Wahrnehmung dankbar, weil es einen immer wieder überrascht, was sich hinter so mancher Tür verbirgt und wo das Einschreiten von unserer Seite unerlässlich für das Tierwohl ist. Oft

reicht es, den Tierhalter:innen Verbesserungsaufträge zu geben, die dann auch rasch vollzogen werden. Unser Ziel ist eindeutig: Wir wollen für betroffene Tiere auf schnellstem Wege die beste Lösung. Nicht zu vernachlässigen ist natürlich auch, dass wir den Menschen dabei nicht außer Acht lassen und auch für ihn durch Zusammenarbeit mit entsprechend zuständigen Stellen Lösungen finden. Manche Tierhalter:innen können das Ausmaß der Missstände gar nicht mehr selbst einschätzen, in die sie sich – und damit ihre Tiere – bringen.

Bei gravierenden Missständen ist die Entscheidung, Tiere abzugeben, für alle die beste Lösung. Oft hört man dann im Nachhinein ein „Danke“, dass man mit oder für die Tierhalter:innen eine Entscheidung getroffen hat, weil sie selbst nicht mehr dazu in der Lage waren. Sanitäre Übelstände sind oft eine Folge von Überforderungen bei der Tierhaltung. Kotverschmutzte Wohnungen sind dabei immer wieder anzutreffen. Eine Verbesserung gibt es dann oft erst, wenn keine Tiere mehr in diesem Haushalt leben.

Eine Schwierigkeit ist bei derartigen Tierhaltungen, dass man genügend Hinweise hat, um ein Eintreten in Wohnungen zu rechtfertigen. Tierbesitzer:innen, die mit ihrer Situation überfordert sind, schämen sich oft, die Türen zu öffnen. Manchmal sind es Zufälle, die es einer Amtstierärztin ermöglichen, eine Wohnung zu betreten, da es nicht zulässig wäre, eine Wohnungstüre öffnen zu lassen, ohne stichhaltige Beweise zu haben. Erfreulicherweise helfen dabei oft Nachbar:innen, Verwandte, Freund:innen und auch die Polizei zum Wohl der Tiere mit. Gott sei Dank sind solche Missstände, bei denen es sich um nicht zulässige Tierhaltungen handelt, sehr selten.

Tiere brauchen Platz und Auslauf

Meist beschäftigten uns Verbesserungen an Tierhaltungen. Ein Beispiel, welches man immer wieder bei Kontrollen antrifft, sind nicht adäquate Haltungsvorrichtungen bei kleinen Heimtieren. Es verwundert immer wieder, wie wenig sich manche Leute mit den Bedürfnissen dieser Tierarten auseinandersetzen, bevor



Amtstierärztin Christina Hebenstreit mit ihrem Hund Balu

sie sich zum Beispiel ein Kaninchen, meist für Kinder, zulegen. Die Aufklärung von verantwortungsvollen Verkäufer:innen oder Züchter:innen ist daher essenziell. Unverständlich ist, dass teilweise noch immer Käfige für Kaninchen verkauft werden, die nicht den Mindestanforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entsprechen und die Tierhalterin/der Tierhalter in dem Glauben ist, dass sie/er richtig handelt, weil sie/er diesen bei Fachleuten ersteht. Dass Kaninchen darin ihren natürlichen Bedürfnissen, wie typisches Aufrichten und Springen, nicht nachkommen können, weil die Größe und Höhe eindeutig zu klein ist, wird nicht bedacht und birgt damit einen eindeutigen Mangel in der Haltung.

Viele dieser Erfahrungen zeigen, wie wichtig es ist, sich VOR der Anschaffung eines Haustieres genau zu überlegen, ob dieses in die Lebens- und Familiensituation passt. Und dabei ist nicht nur auf die derzeitige Situation zu achten, sondern auch ein Blick in die Zukunft zu werfen. Die Lebenserwartung von Haus- und Heimtieren ist unterschiedlich, die Bedürfnisse von Tieren sind unterschiedlich. Hamster zum Beispiel sind nachtaktive Tiere, Kaninchen sind Fluchttiere und wollen dies auch manchmal ausleben, Vögeln ist Freiflug zu gewähren, wenn sie in einem Käfig und nicht in einer ausreichend großen Voliere gehalten werden. Man kann viele Pro und

Kontra aufzählen, die wichtig sind, vorab berücksichtigt zu werden. Selbst bei der Rassewahl bei Hunden kann man viel falsch, aber auch viel richtig machen. Informationen bei Fachleuten einzuholen, ist daher sehr wichtig! Es sollte in unser aller Sinn sein, dass wir mit Tieren, denen wir einen Platz in unserem Leben schenken, Freude haben und sie nicht zur Last werden. Es ist wohl unumstritten, dass sich die Liebe zu einem Tier und die Liebe und Freude, die ein Tier uns Menschen schenken kann, auf das allgemeine Wohlbefinden sehr positiv auswirken.

Daher ist mein Appell als Tierfreundin, Tierärztin und Amtstierärztin, die viele Tierhalter:innen angetroffen hat, die überfordert waren, und daher mit ihren Tieren keine Freude mehr hatten, sich vor der Anschaffung gut zu überlegen, ob ein Tier in einen Haushalt einzieht, welche Tierart und welche Rasse am besten passt, um lange damit eine Freude zu haben und nicht nur kurzfristigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ein Tier an seiner Seite zu haben, bedeutet Verantwortung zu tragen, soll Freude bereiten und nicht zur Belastung werden. Wer sich bewusst für ein Haustier entschieden hat, weiß, wie wertvoll eine harmonisch funktionierende Mensch-Tier-Beziehung ist und wie viel Lebensqualität man dadurch für sich und seine Familie schaffen kann. Jedes Tier, das in optimalen Verhältnissen lebt, wird es einem bestimmt danken.



Stadt als Lebensraum

Artenvielfalt in der Stadt: Wildtiere an Gebäuden

Ferdinand Schmeller, Naturschutzsachverständiger und Projektleiter „Arten- und Lebensraumschutz an Gebäuden“ bei der Stadt Wien – Umweltschutz



Turmfalke im 14. Wiener Gemeindebezirk: Das Weibchen wartet auf ein Futtergeschenk vom Männchen, erst dann kann die Brut beginnen.

© Foto: Hans Heider

Städte gewinnen als Lebensraum von Wildtieren immer mehr Bedeutung. Einerseits natürlich, weil es auch in Städten besonders schützenswerte und teils vielfältige Landschaftsräume gibt. In Wien sind beispielsweise 34,1 % des Stadtgebietes als Schutzgebiet ausgewiesen, darunter auch der Wiener Anteil am Nationalpark Donauauen, der zu 24 % in Wien liegt. Andererseits formen Städte aber auch abseits dieser bedeutenden und schützenswerten Landschaftsräume strukturreiche Ökosysteme, die über einen hohen Artenreichtum verfügen können. Parkanlagen, Alleeebäume und Gewässer bilden ein Mosaik, das für eine Vielzahl an Wildtieren ein wertvoller Lebensraum ist. Auch der meist im Vergleich zur Agrarlandschaft deutlich geringere Einsatz von Pestiziden, eine (auch dadurch) gute Nahrungsverfügbarkeit und mildere Temperaturen im Winter begünstigen das Vorkommen einiger Arten. Gebäude sind Teil dieses Lebensraummosaiks und erfüllen dabei eine ganz spezielle Funktion: Sie sind die Felslebensräume dieser Landschaft. So wie in den Alpen steile Felswände von Kolkraben und Steinadlern als geschützter Brutplatz genutzt werden, leben an den Gebäuden unserer Städte unterschiedliche und teils besonders faszinierende Wildtiere.

Flugkünstler, Sommerboten, Nachtschwärmer

Der Mauersegler ist eine dieser faszinierenden Arten, die in Österreich mittlerweile fast ausschließlich in Städten vorkommt. Geschätzt 10.000 Brutpaare und damit etwa ein Viertel der österreichischen Population dieser ursprünglich an Felsen brütenden Vogelart ziehen jedes Jahr von Zentralafrika kommend nach Wien und suchen hier ihre Brutplätze hoch an Gebäuden auf. Die Brut- und Aufzuchtzeit dauert dabei nur knapp drei Monate, dann treten die Vögel schon wieder den Rückzug nach Afrika an. Wie auch unsere heimischen Schwalbenarten, mit denen die Vögel segelnd über der Stadt häufig verwechselt werden, ernährt sich der Mauersegler ausschließlich von Kleinstinsekten, die im Flug erbeutet und den Jungen verfüttert werden. Dabei erreichen die Vögel bis zu 250 km/h und zäh-



Mauersegler im Flug: Der Kehlsack, in dem mehrere tausend Kleinstinsekten transportiert werden können, ist deutlich erkennbar.

len somit zu den schnellsten heimischen Vogelarten. Das ist aber nur eine von vielen besonderen Anpassungen der Vogelart: So bleiben die Vögel außerhalb der Brutzeit quasi durchgehend in der Luft, sogar im Schlaf in Höhen von über 1.000 m. Aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von Fluginsekten können von den Vögeln in wenigen Stunden viele hundert Kilometer zur Nahrungssuche zurückgelegt und Schlechtwetterfronten dabei vermieden werden. Die Jungvögel überdauern diese Ausflüge dann in einer bis zu 14-tägigen Hungerstarre in den Brutplätzen, die sich versteckt in Hohlräumen an Gebäuden befinden. Das Spektrum an Brutplätzen reicht dabei von hohlen Stuckelementen über ausgebrochenes Mauerwerk oder lockere Dachziegel bis zu Spechtlöchern in Wärmedämmungen.

Doch nicht nur Mauersegler, auch andere Vogelarten sind auf Gebäude als Lebensraum angewiesen. Haussperlinge nutzen häufig dieselben Strukturen wie Mauersegler als Brutplatz. Mehlschwalben bauen unter wettergeschützten Dachrändern ihre kunstvollen Napfnester aus Lehm, den sie von Gewässerrändern oder Feuchtstellen in Parks holen. Turmfalken

nutzen offene Dachbodenlücken oder Nischen hinter Stuckelementen als Brutplatz, von denen ausgehend Mäuse, Kleinvögel und Großinsekten auf möglichst nahen Grünflächen zur Aufzucht der Jungvögel erbeutet werden.

Gemeinsam haben alle Vogelarten, dass die Brutplätze meist erst auf den zweiten Blick oder überhaupt nur mit entsprechendem Fachwissen entdeckt werden können. Oft wissen nur aufmerksame Bewohner:innen der Gebäude von dem Brutplatz und freuen sich jedes Jahr auf die Ankunft der Vögel am Brutplatz. Das ist nämlich die Besonderheit, die die Vögel neben der versteckten Lebensweise gemein haben: Die Brutplätze werden traditionell Jahr für Jahr erneut genutzt und sind somit für den Fortbestand der Arten besonders wichtig.

Das gilt auch für Fledermäuse, die ebenfalls zu einem Teil bevorzugt in Städten vorkommen und mit ihrer nächtlichen Lebensweise nicht nur faszinieren, sondern als reine Insektenfresser auch sehr nützlich sind. Allein 22 der 28 in Österreich nachgewiesenen Arten kommen in Wien vor und etwa zwei Drittel dieser Arten nutzen Gebäude als Quartier. Ge-



KEINE ANGST VOR FLEDER- MÄUSEN

**Fälschliche Verbindung mit
Coronavirus bringt bedrohte
Tierart in Verruf.**

Zahlreiche Fehlinformationen und fehlgeleitete Ängste sind entstanden, weil Fledermäuse immer wieder mit dem Coronavirus in Verbindung gebracht wurden. Fachverbände in ganz Europa bestätigen, dass von heimischen Fledermausarten keine Gefahr durch das Coronavirus ausgeht, da es auch keine Hinweise für das Vorkommen entsprechender Virenstämme gibt.

Etwa ein Drittel der ungefähr 1.400 bekannten Fledermausarten sind als gefährdet eingestuft oder für eine Einstufung zu wenig erforscht. Fledermäuse haben zahlreiche nützliche Funktionen: Durch natürliche Schädlingskontrolle sowie die Bestäubung und Verbreitung von vielen Pflanzenarten sind Fledermäuse ein wesentlicher Bestandteil intakter Ökosysteme und können zur Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft beitragen.

Quelle: medienportal.univie.ac.at/uniview/wissenschaft-gesellschaft/detailansicht/artikel/fledermausschutz-in-zeiten-von-corona/

WEITERE INFOS

www.gebaeudebrueter.wien.gv.at



Die Mauersegler-Nistkästen am Bezirksamt im 18. Bezirk heben sich kaum von den Stuckelementen ab.

nutzt werden zum Beispiel hinterlüftete Fassaden, Dehnungsfugen zwischen Gebäuden oder auch ruhige Dachböden im Stadtrandbereich. Zwischen einigen wenigen und vielen hundert Tieren befinden sich darin und werden meist gar nicht bemerkt. Ebenso wie bei den Vögeln besitzen die Quartiere eine hohe Bedeutung für die Fortpflanzung.

Artenschutz an Gebäuden in Wien

Der Schutz dieser Wildtiere gewinnt durch neue, effizientere Bauweisen, thermische Sanierungen und innerstädtische Verdichtung immer mehr an Bedeutung. Viele der zuvor beschriebenen Arten werden leider zunehmend seltener oder gelten sogar schon als gefährdet, und das, obwohl die meisten dieser Arten ursprünglich sehr häufig waren.

Grund dafür ist die versteckte Lebensweise und oft auch mangelnde Kenntnisse über den Schutz der Arten. Sowohl die Vögel und Fledermäuse selbst als auch ihre wiederkehrend genutzten Brutplätze und Quartiere sind durch EU-Richtlinien und in Wien durch das Wiener Naturschutzgesetz streng geschützt. Im Fall von Bauarbeiten und Sanierungen an Fassaden und Dächern ist somit Vorsicht geboten! Neben der Beachtung der Fortpflanzungszeit zum Schutz der Tiere selbst, müssen auch die Brutplätze und Quartiere erhalten oder ersetzt werden. Denn ohne diese kann der Fortbestand der

Arten langfristig nicht sichergestellt werden. Bei vorausschauendem Handeln und zeitgerechter Planung können artnerhaltende Maßnahmen kostengünstig und mit wenig Aufwand umgesetzt werden.

In Wien wird bereits seit einigen Jahren ein entsprechender Schwerpunkt gesetzt. Die Brutplätze und Quartiere der Arten werden kontinuierlich erhoben und können online abgefragt werden: Über 25.000 Mauersegler-Brutplätze wurden in Wien bisher nachgewiesen und verortet. Mit der naturschutzfachlichen Begleitung von Bauvorhaben und erarbeiteten Umsetzungshilfen werden Bauunternehmen und Bauträger bei der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen unterstützt und so der Bestand der einzelnen Arten langfristig erhalten. Besonders erfolgreich ist dabei die Zusammenarbeit mit Wiener Wohnen. Jede Sanierung der städtischen Wohnhausanlagen wird vor Sanierungsbeginn fachlich begutachtet und die vorkommenden Arten bei der Sanierung selbst entsprechend berücksichtigt. Auf diesem Weg wurden bereits über 800 Nistkästen und Fledermaus-Quartiere geschaffen, die nachweislich den Bestand der einzelnen Arten in Wien effizient stützen. So bleibt die Stadt auch auf lange Sicht und dauerhaft ein intaktes und vor allem lebenswertes Ökosystem, denn die einzelnen Arten sind nicht nur nützlich, sondern bereichern und beleben unsere Städte.



Die Schattenseiten des Lichts

Lichtverschmutzung: die Umweltauswirkungen künstlicher Außenbeleuchtung

Wilfried Doppler, Wiener Umweltschutzwirtschaft

Licht wird vom tagaktiven Augewesen Mensch seit jeher mit Sicherheit, Dunkelheit mit Gefahr assoziiert. So ist es leicht zu verstehen, dass die mit den wachsenden technischen Möglichkeiten zunehmende Beleuchtung des Außenraumes generell begrüßt und bis vor wenigen Jahren kaum hinterfragt wurde. Künstliche Beleuchtung war lange ein Zeichen für Wohlstand, Sicherheit und Lebensqualität. Mehr Licht auf Straßen und Plätzen, mehr Licht auf Fassaden, mehr Lichtwerbung, hellere Innenraumbeleuchtung und Ausweitung der Sportstättenbeleuchtung bedeuteten Fortschritt und Wohlbefinden.

Der Sternenhimmel verschwindet

Astronom:innen bemerkten als Erste die Schattenseiten dieser Entwicklung, die Beobachtungsmöglichkeiten großstadtnaher Observatorien wurde durch die Lichterflut in den letzten Jahrzehnten massiv eingeschränkt. Heute müssen Observatorien bereits auf hohen Bergen fernab von Millionenstädten durch gesetzliche Bestimmungen vor „Lichtverschmutzung“ – der Summe aller nachteiligen Auswirkungen von Kunstlicht auf die Umwelt – geschützt werden, kann doch die Wirkung der „Lichtglocken“ über Städten mehrere hundert Kilometer weit reichen.

Als Lichtglocke wird die Aufhellung des Nachthimmels durch direkte und indirekte Reflexion von sichtbarer und nicht sichtbarer Strahlung bezeichnet. Ursache für die Streuung sind Gasmoleküle, Aerosole und Partikel in der Atmo-



sphäre. Dieses Licht überstrahlt über viele Kilometer den natürlichen Sternenhimmel, von dem in Städten gerade einmal noch 10 % zu sehen sind. Milchstraße, Sternschnuppen und Kometen kann man nur noch fernab der Städte erleben.

Insekten als Lichtopfer

Am bekanntesten sind sicherlich die Auswirkungen künstlicher Außenbeleuchtung auf die Insekten. Jeder kennt das Bild von

Nachtfaltern, die bis zur Erschöpfung um Leuchten kreisen. Mindestens 80 % der bekannten Tierarten oder weit über eine Million Arten gehören zu den Insekten. Von den ca. 4.000 Schmetterlingsarten in Österreich sind 85 % nachtaktiv. Nachtfalter bestäuben Pflanzen, darüber hinaus sind sie – wie viele Insektenarten – wichtige Glieder der Nahrungskette.

Bereits seit den 1960er-Jahren ist der Rückgang verschiedener Nachtfalterarten zu beobachten, Insektenkund-

ler:innen vermuten einen Zusammenhang mit der steigenden Anzahl künstlicher Lichtquellen. Neben den Astronom:innen sind Entomolog:innen daher die zweite treibende Kraft bei der Bekämpfung der Lichtverschmutzung.

Da nachtaktive Insekten wie Nachtfalter durch bläuliches Licht und UV-Strahlung angelockt werden, ist die Emission in diesen Spektralbereichen so gering wie möglich zu halten. Im Hinblick auf die Aufhellung der Umwelt und auf die Insektenanlockwirkung sind warmweiße Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Frösche verstummen

Vielfach verstummt das Quaken der Frösche im Tümpel, wenn am nahegelegenen Sportplatz die Flutlichtanlage in Betrieb genommen wird. Erst nach dem Training und dem Erlöschen der Scheinwerfer setzen sie ihr Konzert fort. Wenn aber die Rufe nach den Froschweibchen ausbleiben, ist es schlecht um den Fortbestand der Amphibien bestellt.

Das Licht hält auch die Wasserflöhe davon ab, zum Abweiden der Algen an die Oberfläche des Gewässers zu kommen. Sie warten mit ihrer Wanderung aus der Tiefe bis zur Dunkelheit, weil sie dann bessere Chancen haben, nicht von Fischen und anderen Teichbewohnern gefressen zu werden. Wenn sich nun die Algen ungebremst vermehren können, wird der Teich umkippen, weil absterbende Algen den gesamten Sauerstoff aufzehren.

Und schließlich warten auch manche Fische im Schatten auf die Dunkelheit und verlieren durch die künstliche Beleuchtung wertvolle Zeit für die Nahrungssuche.

Zugvögel kollidieren mit Hochhäusern

Zugvögel orientieren sich seit Millionen von Jahren an den natürlichen Lichtquellen wie Sonne, Mond und Sternen sowie am Magnetfeld der Erde. Da die meisten Arten nachts ziehen, kann die Lichtverschmutzung die Orientierung der Vögel erheblich beeinträchtigen. So verwechselten im Jahr 2000 Kraniche im Nebel die beleuchtete Burgruine Ulrichstein (Hes-

sen) mit einer Wasserfläche, die sie ansteuerten, um dort zu rasten. Mehrere Vögel flogen gegen die Mauern und starben. Gerade bei schlechter Sicht zieht der nächtliche Lichtschein über den Städten Zugvögel magisch an. Sie werden durch beleuchtete Hochhäuser und Signalbeleuchtungen von ihrer Route abgelenkt und finden durch Kollisionen ihren Tod.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Zahlreiche Tierarten haben sich in evolutionären Zeiträumen an natürliche Lichtverhältnisse angepasst. Das Licht steuert ihren Aktivitätsrhythmus und damit Räuber-Beute-Beziehungen, Fortpflanzung, Nahrungssuche, Kommunikation, Wanderungsbewegungen und Ruhephasen.

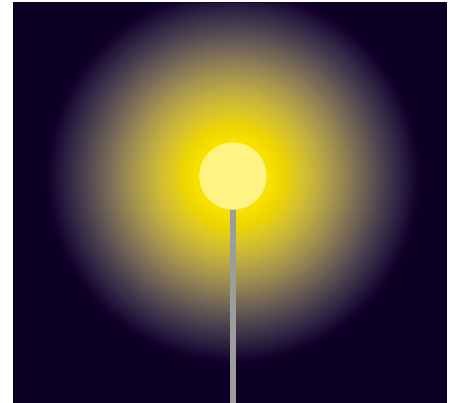
Nachaktive Tiere haben teilweise ein äußerst wirkungsvolles Nachtsehen entwickelt, sodass sie für Störungen durch Licht wesentlich empfindlicher als der Mensch sind. Die Erdkröte z. B. benötigt nur einen Bruchteil des Lichts des Sternenhimmels für den nächtlichen Beutefang. Die Beleuchtungsstärke eines einzigen Himmelskörpers – die des Sirius (0,00001 Lux) – genügt dem Tier, um sich visuell zu orientieren und gestützt auf den Gesichtssinn Beute zu fangen.

Besonderes Augenmerk muss auf sensible Lebensräume wie Trockenwiesen, Feuchtgebiete, Gewässer, Waldränder und allgemein auf Schutzgebiete gelegt werden. Hier ist die Artenvielfalt und damit das Gefahrenpotenzial durch Kunstlicht am größten.

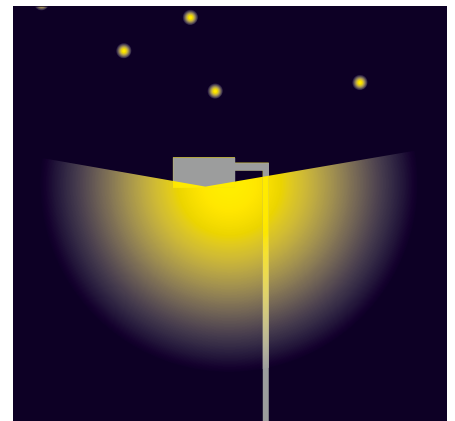
Rechtliche Aspekte

Bestimmungen zur Außenbeleuchtung lassen sich grundsätzlich aus den Bauordnungen, der Gewerbeordnung und der Straßenverkehrsordnung ableiten. Dies ist insofern unbefriedigend, als zahlreiche Lichtanlagen von diesen Regelungen nicht erfasst werden und beeinträchtigte Bürger:innen sich nur über das Zivilrecht wehren können.

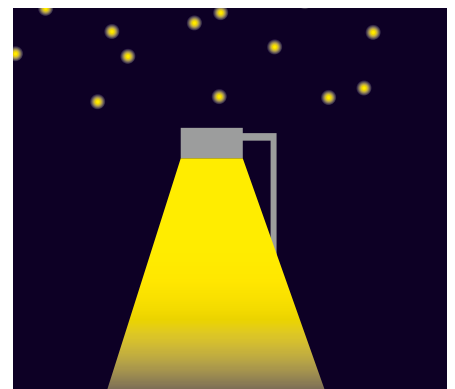
In zahlreichen Ländern gibt es Gesetze zur Begrenzung der Lichtverschmutzung, u. a. bereits seit ca. 20 Jahren in Italien, Spanien und Tschechien, seit 2007 in Slowenien, seit 2019 auch im Bayerischen Immissionsschutz-Gesetz.



Kugelleuchten strahlen in alle Richtungen Licht in gleicher Intensität aus. Nachtaktive Insekten werden dadurch besonders stark angelockt und die Sterne werden überstrahlt.



Die „Standardleuchte“ ist zwar nach oben abgeschirmt, sie sendet ihr Licht aber seitlich immer noch weit ins Umland.



Nach Umweltgesichtspunkten gestaltete Leuchten strahlen ihr Licht nur nach unten und nicht über die Horizontale ab. Dadurch wird die Lichtausbeute und -verteilung optimiert („Full-Cut-Off-Leuchten“).

Aufgrund einer neuen Energiesparverordnung bleibt in Frankreichs Geschäften seit 1. Juli 2013 nachts das Licht aus. Zwischen ein Uhr nachts und sechs Uhr morgens dürfen Schaufenster und Fassaden nicht mehr beleuchtet werden. Das nächtliche Beleuchtungsverbot für Geschäfte und Unternehmen soll Strom in einer Menge einsparen, mit der jährlich 260.000 Haushalte versorgt werden können.

In Österreich hat Prof.ⁱⁿ Erika Wagner vom Juridikum der Kepler Universität Linz 2015 federführend Entwürfe für ein Bundes- und ein Landesimmissionschutzgesetz (ÖÖ) Licht erarbeitet, die beide einer Umsetzung harren.

ÖNORM O-1052 Lichtimmissionen

Ziel der seit 2012 gültigen Norm ist es, maximal zulässige Grenzwerte für die Lichteinwirkungen auf Mensch und Umwelt festzulegen, die durch Licht emittierende Anlagen hervorgerufen werden. Generell sind Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Licht so zu errichten und zu betreiben, dass negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Standes der Technik vermieden werden.

Bei der Beurteilung der künstlichen Aufhellung der Umwelt wird zwischen notwendiger, sicherheitstechnisch begründeter Beleuchtung (SB) und nicht notwendiger, da nicht sicherheitstechnischen Zwecken dienender, Beleuchtung (NNB) unterschieden. In der Norm werden Bewertungsgebiete (Schutzgebiete, dicht bebaute Gebiete etc.) und Betriebszeiten für NNB angeführt.

Auch für die Aufhellung von Wohnräumen werden Grenzwerte angegeben, abhängig von Bewertungsgebiet (Wohngebiet, Mischgebiet, Geschäftsstraßen etc.) und Uhrzeit. Zusätzlich werden generelle Anforderungen für umweltgerechte Beleuchtungsanlagen genannt.

Besseres Licht

Unsachgemäßer Einsatz von Licht mit hohem Streulichtanteil schadet Mensch und Umwelt, verschwendet Energie, beeinträchtigt damit das Klima und erzeugt unnötige Kosten. Horizontal abstrahlen-

des Licht ist für den Natur- und Umweltschutz schlimmer als vertikales, da es eine wesentlich größere Fernwirkung entfaltet. Dies betrifft die Anlockwirkung für Insekten genauso wie die Einschränkung der Himmelsbeobachtung.

Das Ziel ist „besseres Licht“ – Licht, das uns hilft, besser zu sehen, ohne zu blenden, die Gesundheit zu bewahren, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, die Umwelt nicht unnötig aufzuhellen, die Tierwelt nicht zu stören und Energie zu sparen.

Großflächiger Tausch der Straßenbeleuchtung – Die Wiener Standardleuchte

Seit dem Herbst 2017 ist die MA 33 – Wien leuchtet mit einer groß angelegten Modernisierung der öffentlichen Beleuchtung beschäftigt. Dabei wurden bis Ende des Jahres 2020 rund 50.000 der insgesamt 154.000 Straßenleuchten durch neu entwickelte Full-Cut-Off-Leuchten mit einem LED-Leuchtmittel ersetzt, bei denen das Licht nicht über die Horizontale abgegeben wird. Die Abstrahlung dieser Leuchten nach oben und damit ihr direkter Beitrag zur Lichtglocke über Wien ist wesentlich geringer als bei den alten Leuchtenmodellen.

Geschäfts- und Gewerbebeleuchtung

Eine Untersuchung hat ergeben, dass die öffentliche Beleuchtung in Wien nur für ein Drittel der Lichtglocke verantwortlich ist, obwohl sie zwei Drittel der Lichtpunkte betreibt.

Ein großes Problem stellen Geschäfts- und Gewerbebeleuchtungen dar, denn die Verfügbarkeit langlebiger, verbrauchsarmer und günstiger LED-Leuchten hat nicht nur positive Auswirkungen. Negativ ist, dass jetzt einfach viel mehr beleuchtet wird. Im Gewerbe besteht geradezu ein Wettbewerb – nach dem Motto: Wer am hellsten strahlt, wird am meisten gesehen. Die wichtigsten Maßnahmen wären hier gesetzliche Regelungen, die dieses Wettrennen unterbinden. Aber auch alle Hausbesitzer:innen sollten sich fragen, ob die opulente Fassaden- oder Gartenbeleuchtung tatsächlich notwendig ist. Qualität statt Quantität wäre auch hier als Devise angebracht.

ZUM WEITER- LESEN

*Österreichischer Leitfaden
Außenbeleuchtung – Licht, das
mehr nützt als stört. Veröffentlichung im Auftrag der Landes-
umweltreferent:innenkonferenz,
Jänner 2018*

<https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>

*Lassen wir die Nacht im Garten
– umweltfreundliche Garten-
beleuchtung, Wiener Umwelt-
anwaltschaft in Kooperation mit
„die umweltberatung“. Juli 2018*
<https://wua-wien.at/images/stories/publikationen/lichtverschmutzungfolder-2018.pdf>

*Die Seite der Wiener Umwelt-
anwaltschaft zu den Umwelt-
auswirkungen künstlicher
Außenbeleuchtung*
<https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/lichtverschmutzung>

*„Helle Not“ ist eine Initiative der
Tiroler Umwelthanwaltschaft
zur Reduzierung der Licht-
verschmutzung*
www.hellenot.org



Die Digital Days 2021 stehen heuer unter dem Motto „Genial Digital: Das nachhaltige Wien!“

Digital Days 2021

► Wie kann Wien mithilfe der Digitalisierung bis 2040 klimaneutral werden? Wie können digitale Tools und Services unsere Stadt nachhaltiger und klimafreundlicher machen? Erfüllen digitale Prozesse die an sie geknüpften Erwartungen? Darüber diskutieren ExpertInnen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft bei den Digital Days 2021. Dabei reichen die Themenfelder von „Zukunftstechnologien: Kosten, Nutzen, Wirkung“ über „Digital Arbeiten und nachhaltig Produzieren“ bis zu „Digital Vernetzte Logistik und Mobilität“.

des Erste Campus statt. Sofern das die Corona-Maßnahmen zulassen. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Eine vorherige Anmeldung ist jedoch notwendig.

Gemeinsam in die Zukunft

Die Digital Days 2021 sind eine gemeinsame Veranstaltung der Stadt Wien, DigitalCity.Wien sowie der Urban Innovation Vienna, einem Unternehmen der Wien Holding, in Kooperation mit der Erste Bank.

Digital und nachhaltig

Die Digital Days 2021 finden am 18. und 19. Oktober als Onlinekonferenz und in der Grand Hall

Infos

didays.digitalcity.wien

Hedy Lamarr Preis 2021

► Der Hedy Lamarr Preis der Stadt Wien wird 2021 bei den Digital Days bereits zum vierten Mal vergeben. Die feierliche Preisverleihung findet am 19. Oktober statt. Damit werden Forscherinnen in Österreich für ihre herausragenden Leistungen im Bereich der Informationstechnologie ausgezeichnet. Er betont die Rolle und Bedeutung von Frauen in der IT und stärkt diese. Eine Fachjury, bestehend aus Preisträgerinnen der Vorjahre und den anerkannten Wissenschaftlerinnen Ivona Brandic, Laura Kovacs und Martina Mara, beurteilt die Forschungsprojekte und bestimmt die Preisträgerin. Die Mathematikerin und Informatikerin Laura Nenzi, die Informatikerin Martina Lindorfer und Sozialwissenschaftlerin und

Informatikerin Verena Fuchsberger-Staufer haben den Hedy Lamarr Preis bereits erhalten.

Hollywood-Star & Wissenschaftlerin

Die Namensgeberin für diese Auszeichnung ist die in Wien geborene Hollywood-Schauspielerin und Wissenschaftlerin Hedy Lamarr. Sie erfand in den USA einst jene Technologien, die erst viele Jahre später Bluetooth und WLAN ermöglichten. 2014 wurde sie posthum in die National Inventors Hall of Fame aufgenommen.

Infos

didays.digitalcity.wien





Podcast: Die Stadt im Ohr

► Die Stadt setzt bei der Information der WienerInnen auf digitale Kanäle. Der Stadt Wien Podcast widmet sich den wichtigsten Themen der Stadt. Da kommen BürgerInnen und Fachleute ungefiltert zu Wort: zu den Themen Corona, Nachbarin Natur oder Frauen und Digitalisierung. Hören Sie selbst rein, zum Beispiel in den Podcast mit Barbara Buchegger von saferinternet.at. Diese Einrichtung – durch Mittel der Stadt Wien unterstützt – gibt Mädchen, jungen Frauen und deren Eltern Beratung beim Umgang mit Social-Media-Plattformen. Wie können Eltern und Lehrende etwa TikTok und Instagram besser verstehen und selbst nutzen? Wie mit sexueller Belästigung im Netz umgehen und dem Phänomen des „Cyber Groomings“? Barbara Buchegger erzählt aber auch, wie wir mit Social Media besser lernen können. Am besten gleich einmal hineinhören und mehr über Services und Tipps rund ums Internet erfahren.

Infos

wien.gv.at/podcast

Mit dem Podcast der Stadt
Wien bestens informiert

Bezahlte Anzeige

2. Wiener Tag der Pflege

► Um leistbare Pflege und Betreuung auch für die Zukunft sicherzustellen, hat die „Pflege Zukunft Wien“-Ausbildungsoffensive zum Ziel, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern. Am 28. Oktober 2021 zwischen 10 und 13 Uhr bietet ein Livestream aus dem

Campus Favoriten Gelegenheit, Informationen zu Pflegepraxis und Ausbildungsangeboten aus erster Hand zu erhalten.

Infos

pflegezukunft.wien/wienertagderpflege



Fachkräfte für Gesundheit und Pflege gesucht

► Für Gesundheit und Pflege werden in Wien bis 2030 allein im ambulanten Bereich mehr als 9.000 zusätzliche MitarbeiterInnen benötigt.

Mit einer neuen Ausbildungsinitiative werden bis Ende 2023 über 4.000 Ausbildungsplätze für arbeitslose WienerInnen geschaffen, die sich umorientieren und einen gefragten Gesundheits- und Sozialberuf ergreifen wollen.

Wiener Ausbildungsgeld

Das Wiener Ausbildungsgeld, in der Höhe von 400 Euro monatlich, soll einjährige oder längere Ausbildungen, etwa zur

Pflegefachassistenz oder das Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege, auch für Arbeitslose leistbar machen.

Jobs plus Ausbildung

Dafür wird das waff-Programm „Jobs plus Ausbildung“ erweitert. Die Kosten tragen waff (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds), AMS Wien und die jeweiligen Kooperationsbetriebe gemeinsam. Für Informationen kann man auch die Online-Sprechstunde des waff nutzen.

Infos

waff.at/jobs-ausbildung



Wer erhält heuer den
Hedy Lamarr Preis der
Stadt Wien?

Jugendbeteiligung in der Stadtregion

Zahlt sich bei Beteiligungsprozessen ein Blick über die Gemeindegrenze aus? Warum diese Frage mit Ja beantwortet werden kann und was bei derartigen Formaten zu beachten wäre, zeigt das Fallbeispiel der Stadtregion Lienz.

Dominik Ebenstreit und Martin Heintel, Universität Wien

Bürger:innenbeteiligung hat sich in den letzten Jahren zu einem immer beliebter werdenden Instrument in der Planung entwickelt. Die Gründe hierfür sind hinlänglich bekannt und reichen von einer effizienten, konsensualen Entscheidungsfindung und Projektumsetzung durch die Bürger:innen als Expert:innen „in eigener Sache“ über die Stärkung des Vertrauens in die Politik bis zur Stimulierung der Orts-Identität und der daraus folgenden stärkeren Bindung der Beteiligten an ihre Heimat¹. Gerade unter Jugendlichen kann Beteiligung auf lokaler Ebene auch zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt und zur Stärkung des Verantwortungsbewusstseins führen².

Wieso Jugendbeteiligung aber auch über Gemeindegrenzen hinweg sinnvoll sein kann, konnte im Rahmen eines Auftragsprojektes des Instituts für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien aufgezeigt werden. Das im Rahmen des LEADER-Programmes geförderte Projekt³ erstreckte sich über eineinhalb Jahre. Mehr als 150 Jugendliche⁴ aus der Stadtregion Lienz wurden im Rahmen des mehrstufigen Prozesses zu den Themen Beteiligung, Identität, Regionsbilder und Zukunftsaussichten befragt. Kernstück der Erhebungen waren sechs zweistündige Gruppendiskussionen, in denen eine möglichst heterogene Gruppe an Jugendlichen zu Wort kam. Die Erfahrungen aus dem Projekt bieten Unterstützung für zukünftige Partizipationsprojekte.



Gelebte Stadtregion

Es hat sich schnell gezeigt, dass die Mehrheit der Jugendlichen einen Aktionsraum besitzt, der sich mit der bestehenden Stadtregion deckt. Gleichzeitig konnte jedoch beobachtet werden, dass die Region unter den Jugendlichen nicht als solche wahrgenommen wurde. Der „Zukunftsraum Lienzer Talboden“, wie die Stadtregion Lienz im Außenauftritt genannt wird, stellt somit für die Jugendlichen zwar eine gelebte, jedoch keine erlebte Region dar. Vielmehr stellt immer noch die Gemeinde einen wichtigen mentalen Anker unter den Jugendlichen dar, die Region tritt in ihren Denkmustern in den Hintergrund. Dies ist insbesondere dahingehend interessant, da sich viele Aussagen über weitere Verbesserungspotenziale nicht auf die Gemeindeebene

bezogen, sondern auf die Regionsebene. Neben dem Bezirk Lienz war es eben genau jenes unbewusste Regionsbild des Lienzer Talbodens, das als Projektionsfläche der Maßnahmenvorschläge diente. Eine regionale Beteiligung statt einer Begrenzung auf Gemeindeebene ist daher zwar meist unumgänglich und beim Gros der Jugendlichen innerhalb der Region auch erwünscht, stößt aber oft an ihre (Gemeinde-)Grenzen. Denn die meisten geforderten Handlungen sind nur auf Regionsebene bewältigbar – Angebote der Beteiligung und Ideeneinbringung auf Regionsebene mit einfacher Kontaktaufnahme fehlen aber in der Form, wie sie auf Gemeindeebene möglich sind. Der Stellenwert und der Nutzen von regionalem Denken und regionalen Lösungen ist zwar unter den planungsrelevanten

Akteur:innen hinlänglich bekannt, konnte jedoch zumindest im Fall der Stadtregion Lienz noch nicht bis in die breite Bevölkerung diffundieren.

Bewusstsein schaffen

Beim Projekt spielte aber nicht nur das oft fehlende Bewusstsein für die Bedeutung der Region eine Rolle, sondern auch das fehlende Bewusstsein für Beteiligung per se. Den meisten Jugendlichen war es nicht klar, wie Beteiligungsprozesse ablaufen und welche aktive Rolle sie in diesen einnehmen können. Daneben waren es vor allem die Möglichkeiten der Beteiligung, die als sehr eingeschränkt angesehen wurden. So zeigte sich, dass Bürgermeister:innen und Vereine zwar vor allem in kleineren Gemeinden als erste Anlaufstelle angenommen werden, weitere Möglichkeiten der Beteiligung vor allem auf regionaler Ebene jedoch nicht wahrgenommen wurden. Besonders betrifft dies Projekte, die zwar nicht in der eigenen Gemeinde durchgeführt werden, die aber dennoch eine direkte Wirkung auf die Jugendlichen haben. Es wird deutlich, dass auch in puncto Jugendbeteiligung viel Potenzial auf der Maßstabsebene der Region steckt, es aber eine sehr intensive Vorarbeit und einen teils aufwändigen Bewusstseinsbildungsprozess erfordert, um einen adäquaten Response unter den Jugendlichen hervorzurufen. Diesen sollte daher schon vorab vermittelt werden, welche Vorteile eine regionale Betrachtungsweise besitzt und welche Möglichkeiten zur Mitbestimmung ihnen auf Regionsebene gegeben werden. Sind diese Hürden überwunden, zeigt sich, dass am Ende des Tages eine durchaus fruchtbringende Partizipation stehen kann. So konnten wir im Rahmen des Projektes feststellen, dass die Jugendlichen in Sachen Motivation und Ideenreichtum den Erwachsenen um nichts nachstehen. Überaus wichtig ist hierbei die Wahl von passenden Instrumenten der Ansprache und der Partizipation.

Niederschwellig, schnell & einfach?

Sowohl bei der Ansprache als auch bei den Partizipationselementen gab es klare Vorstellungen der Jugendlichen, wie diese zu gestalten sind, um die Peers bestmöglich zu stimulieren. Für die Ansprache von Jugendlichen ist insbesondere von Bedeutung, diese nicht nur über eine Reihe von Kanälen (z. B. Social Media, Schulen, Vereine und Jugendvereine) zu kontaktieren, sondern auch durch aktives Herantreten zur Beteiligung zu motivieren. Ein bloßes Ankündigen von Beteiligung reicht meist nicht aus, um einen ausreichenden Rücklauf zu erzielen.

Wie bereits erwähnt, besteht die größte Chance der Beteiligung im Lienz Talboden derzeit, wenn direkter Kontakt mit Personen der Politik gesucht wird. Dies funktioniert laut Befragten teilweise schon sehr gut, dennoch gibt es bei den Jugendlichen gewisse Hemmungen, diesen Weg zu gehen. Dies liegt daran, dass Personen aus Politik und Vereinsleben meist, überspitzt formuliert, als unnahbare Respektspersonen angesehen

werden – in den größeren Gemeinden kommt eine Vorschaltung der Verwaltung und eine daraus resultierende persönliche Distanz hinzu. Die Beteiligung sollte daher von Personen geleitet werden, die von den Jugendlichen möglichst nicht als „stigmatisierte“ Person wahrgenommen werden und ein lockeres Verhältnis mit flachen Hierarchien widerspiegeln. Es hat sich bei den Befragungen gezeigt, dass dadurch die Akzeptanz der Jugendlichen gesteigert wird und eine heterogenere Gruppe angesprochen werden kann.

Grundsätzlich sind offene Beteiligungsmöglichkeiten geschlossenen Formaten mit zeitlicher Begrenzung vorzuziehen. Die Wahl der richtigen Instrumente gleicht hier einem diffizilen und altbekannten Balanceakt: So wünschen sich die Jugendlichen zwar schnelle und einfache Formate, andererseits können meist nur vertiefende und komplexe Instrumente wirklich nützliche Konzepte hervorbringen. So kamen oberflächliche Formate wie Fragebögen zwar unter den Jugendlichen sehr gut an, förderten aber nur oberflächliche Maßnahmen zutage.

Zu vertiefende Prozesse wirkten hingegen abschreckend und stießen nicht genug auf Widerhall. Als guter Mittelweg haben sich etwa einstündige Gruppendiskussionen mit interaktiven Elementen wie Abstimmungen und Maßnahmendiskussionen herausgestellt. Die Möglichkeiten der digitalen Welt sind in diesem Zusammenhang zwar nicht zu unterschätzen, haben aber in unserem Fall die persönliche Umgebung nicht gänzlich ersetzen können.

Ein weiterer wichtiger und immer wieder kommunizierter Punkt ist der Umgang mit den Ergebnissen. Auch im Rahmen dieses Projektes wurde von den Jugendlichen eine klare Kommunikation, wie die Inputs weiterverarbeitet werden, gewünscht. Daneben war es den Jugend-

„Jugendliche leben und arbeiten in funktionalen Regionen, sie sind mobil und konstruieren sich abseits klassischer ortszentrierter Bindungen eigene relationale, offene Lebensräume. Es ist Chance und Aufgabe der raumgestaltenden Kräfte, Politik, Verwaltung und Gesellschaft, diese Phänomene zu erkennen, Beteiligung und bürger:innenschaftliches Engagement ortsübergreifend anzubieten und die Jugend mit ihren Ideen und Energien zu motivieren, eine aktive Rolle als Mitgestalter:innen in offenen Raumformaten wie den Stadtregionen einzunehmen.“

Oskar Januschke, Stadtregion Lienz

DIE STADT- REGION LIENZER TALBODEN

Die im Bezirk Lienz befindliche Stadtregion, die sich selbst als „Zukunftsraum Lienzertalboden“ bezeichnet, besteht aktuell aus 15 Gemeinden und umfasst etwa 28.000 Einwohner:innen. Sie gilt als eine von zwei aktiven Stadtregionen Österreichs und zeichnete sich bereits in der Vergangenheit durch wegweisende Projekte wie der massiven Breitband-Offensive (REGIONET) aus. Näheres unter:
www.zukunftsraumlienzertalboden.at



MARTIN HEINTEL

ist Professor am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien und wissenschaftlicher Leiter der postgradualen Weiterbildung „Kooperative Stadt- und Regionalentwicklung“ (www.postgraduatecenter.at/kooperativregion)
martin.heintel@univie.ac.at



DOMINIK EBENSTREIT

ist selbstständiger Kartograf und Raumforscher sowie Student an der Universität Wien,
dominik.ebenstreit@univie.ac.at

lichen besonders wichtig, dass sowohl die Beteiligung an sich als auch die Maßnahmenumsetzung schnell vonstattengehen müssen. Bei Letzterem zeigte sich ein beträchtlicher Anteil auch bereit, selbst bei der Umsetzung von Vorschlägen mit Hand anzulegen.

Als besonders essenzieller und schnell umzusetzender Bestandteil einer Belebung der regionalen Jugendbeteiligung hat sich indes eine zentrale Ansprechperson innerhalb der (Stadt)-Region herausgestellt. Besonders wichtig ist es zum einen, diese Position längerfristig aufzubauen und unter den Jugendlichen über mehrere Kanäle zu bewerben. Zum anderen sollte diese Schnittstelle der Beteiligung schnell und einfach erreichbar sein (etwa durch Soziale Medien, einen E-Mail-Kontakt oder ein Kontaktformular). Es muss auch aus der Sicht der Jugend folglich nicht immer ein elaborierter und langwieriger Beteiligungsprozess sein, um die Ideen der Jugend aufzunehmen. Die meisten Erkenntnisse, die hier wiedergegeben wurden, sind zwar nichts Neues⁵, werden jedoch durch das Fallbeispiel des Lienzer Talbodens noch einmal eindrücklich bestätigt und auch auf regionaler Ebene validiert. Wie dieses Beispiel gezeigt hat, kann sich (Jugend-) Beteiligung daher auch auf regionaler Ebene bezahlt machen.

Stadtregion in den Augen der Jugend

Im Falle der Untersuchung im Zukunftsraum Lienzertalboden lag das Ziel darin, einen ersten Überblick davon zu erhalten, wie die Region mit den Augen der Jugendlichen der Region und derer, die sie bereits verlassen haben, gesehen wird und wie die genannten Punkte in Wert gesetzt oder abgeschwächt werden können. Ein zentrales Instrument bildete die gemeinsame Erarbeitung eines Profils von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Region aus Sicht der Jugendlichen. Unter anderem sollte hierfür ein Austausch über die eigenbiografischen wie auch regionsbezogenen Zukunftsbilder der Jugend und der Außenwelt behilflich sein. Durch diese Vorgangsweise wurden jeweils 32 Stärken- bzw. Schwächenfelder und sieben Chancen

bzw. acht Risiken der Stadtregion ausgearbeitet. Mithilfe eines Dialoges mit Jugendlichen aus anderen Teilen der Stadtregion konnten sich die Jugendlichen so mit Perspektiven anderer auseinandersetzen und in einem offenen und interaktiven Prozess Handlungsempfehlungen erörtern. So wurden beispielsweise Maßnahmen diskutiert, welche die Chancen der Digitalisierung und die damit verbundene Ortsunabhängigkeit für Arbeit und Bildung ins Visier rücken. Gerade spezialisierte Fernausbildungen, die vor Ort möglich sind, sowie Homeoffice wurden von den Jugendlichen schon vor COVID-19 als große Chance gesehen, das Risiko der verstärkten Abwanderung aus der Region einzudämmen und für gleichwertige Bedingungen zu sorgen. Neben der Abwanderung der Bevölkerung selbst wurde hier auch die Abwanderung von jugendrelevanten Ausstattungen der Region und dem möglichen Umgang damit thematisiert. Angesichts der regionalen Betrachtungsweise konnten Sichtweisen und Aussagen zutage treten, die auf Gemeindeebene zurückgedrängt, verzerrt oder gar ignoriert worden wären. Neben diesem Mehrwert half die begleitete Diskussion auch, Stereotype abzubauen, die zwischen einzelnen Gruppen von Jugendlichen aufgrund deren Herkunft (Stadt-Land, Gemeinden & Täler) oder deren Lebensweisen vorherrschten. Ähnliche Ansätze könnten daher auch in anderen Regionen fruchtbringend sein und dafür sorgen, dass (Gemeinde-)Grenzen auch in den Köpfen der Bewohner:innen überwunden werden.



¹ BBSR im BBR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) (Hrsg.) (2016): Jugend.Stadt.Labor. Wie junge Menschen Stadt gestalten. Bonn.
Glaab M. (Hrsg.) (2016): Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur. Wiesbaden.

² ARGE Partizipation Österreich (2013): Kinder- und Jugendbeteiligung; <https://jugendbeteiligung.at/portfolio-items/kinder-und-jugendbeteiligung/?portfolioCats=29> (Zugriff: 17.05.2021)

³ Anm.: Schirmpjekt des Regionsmanagements Osttirol im Auftrag des Planungsverbandes 36 mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)

⁴ Anm.: Unter Jugendlichen wurde die Alterskohorte von 14 bis 24 angesehen.

⁵ Vgl. dazu z. B. das Projekt „Hört auf die Jugend!“ in der Ausgabe 2/2021 der ÖGZ



#BUSINESSAMSPIELBERG



SPIELEND ZUM ERFOLG AM SCHÖNSTEN SPIELPLATZ ÖSTERREICHS

EVENTS, MEETINGS, INCENTIVES, TAGUNGEN, SEMINARE, TEAMBUILDINGS u.v.m.

**KONTAKTIEREN SIE UNS UNTER:
ANFRAGE@PROJEKT-SPIELBERG.COM**

PROJEKT-SPIELBERG.COM





Ergebnisse des 1. Stakeholderworkshops

Transformation öffentlicher Mobilitätsräume

Mobilität der Zukunft: Stakeholderworkshop zur Leitprojektausschreibung
„Transformation öffentlicher Mobilitätsräume“

Natasa Hodzic-Srndic, Mathias Mitteregger, Kathrin Raunig, AustriaTech

Die Krisen unserer Zeit, die Klima- sowie die Coronakrise, zeigen, dass unsere Mobilitätsräume neu gedacht und gestaltet werden müssen. Zusätzlich machen die zunehmende Urbanisierung und Konflikte durch konkurrierende Nutzungsansprüche an öffentliche Mobilitätsräume, vor allem in dicht besiedelten Gebieten, eine Neuverteilung notwendig. Im Jahr 2021 leben bereits 53 % der österreichischen Wohnbevölkerung in urbanen Klein- bis Großzentren und weitere 5 % in regionalen Zentren.

Im ländlichen Raum, aber im Umland von Zentren, leben 15 % der österreichischen Wohnbevölkerung und 27 % im ländlichen Raum.

In den urbanen und regionalen Gebieten mit hoher und mittlerer Besiedlungsdichte häufen sich Herausforderungen, die im Kontext der Klima- und Coronakrise stehen. Die urbanen und regionalen Gebiete mit hoher und mittlerer Siedlungsdichte müssen nicht nur für die Pendler:innenströme aus dem Umland klima- und sozialverträgliche Lösungen

finden und anbieten, sondern auch mit Phänomenen wie der zunehmenden Bodenversiegelung und den dadurch entstehenden Hitzeinseln umgehen.

Die Coronakrise verdeutlichte außerdem einmal mehr den Mangel an attraktiven und bewegungsfördernden Mobilitätsräumen. Ein Forschungsteam der TU Wien erhob im Jahr 2020, wo es in Wien mehr Platz für Fußgängerinnen und Fußgänger bräuchte, damit diese den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand einhalten können.

Mobilität der Zukunft

Um die zahlreichen Herausforderungen in der Praxis anzupacken und die Transformation öffentlicher Mobilitätsräume in Österreich hin zu klimafitten und attraktiven Bewegungs- und Aufenthaltsräumen anzustoßen, plant das BMK im Rahmen des Förderprogramms „Mobilität der Zukunft“ im Herbst 2021 eine Leitprojektausschreibung zum Thema „Transformation öffentlicher Mobilitätsräume“.

Durch das Leitprojekt sollen innovative Lösungen für unterschiedliche Praxis-kontexte entstehen, die folgende Kernaspekte zu Verkehrsflächen (und deren sozialräumlich/funktionale Einbettung) integriert und synergetisch behandeln:

1. Planungsprozesse und Werkzeuge (inkl. Partizipation und Empowerment)
2. Funktionalitäten, Ausstattung und Gestaltung – sowohl der „Hardware“ im öffentlichen Raum wie auch der „Software“ für deren Nutzung (inkl. zielgruppenspezifische Angebote)
3. Organisation, Management und Governance (durch Anreizsetzung und Regulierung) – sowohl für das zukünftige Management und die Steuerung öffentlicher Mobilitätsräume wie auch für den Transformationsprozess selbst

Das Leitprojekt soll u. a. in folgenden Dimensionen Wirkungen auslösen:

- Verteilung von unterschiedlichen Mobilitäts- und Aufenthaltsflächen und Stärkung des Fuß- und Radverkehrs bzw. von öffentlich nutzbaren Mobilitätsangeboten (Flächengerechtigkeit)
- Verfügbarkeit neuer und nachhaltiger Mobilitätsmöglichkeiten für unterschiedliche Nutzer:innen-gruppen (Inklusion)
- Attraktivierung und Belebung des Straßenraums sowie angrenzender Funktionen (im öffentlichen und halböffentlichen Bereich)
- Anpassungsfähigkeit von Mobilitäts- und Aufenthaltsraum in Zeiten des Wandels (Flexibilität, Multifunktionalität, Resilienz)

▸ Veränderung der Planungskultur und Umsetzungspraxis

Im Rahmen der Vorbereitungen für die Ausschreibung des Leitprojekts wurde bereits ein erster Stakeholderworkshop im Juni 2021 vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und AustriaTech durchgeführt. Der 1. Stakeholderworkshop hatte das Ziel, gemeinsam mit Akteur:innen aus Forschung und Praxis ein gemeinsames Bild des Leitprojekts zu entwickeln.

Eine wichtige Kernaussage aus dem ersten Workshop ist, dass zahlreiche Lösungsansätze bereits existieren – wir also nicht bei null starten müssen –, sondern es um die Integration von Innovationen im Mobilitätssektor in die unterschiedlichen Alltage der Menschen geht. Unter anderem sind es zahlreiche Projekte – sowohl aus dem Programm „Mobilität der Zukunft“ als auch aus anderen internationalen/europäischen Forschungsförderungsprogrammen –, in denen bereits Einzellösungen entwickelt wurden.

In die Umsetzung gehen

Es ist wichtig, dass es bei der Gestaltung neuer öffentlicher Mobilitätsräume nicht bei Nischeninnovationen bleibt, sondern Entwicklungen erfolgreich breit und systematisch implementiert werden. Technologische und soziale Innovationen und innovative Rahmenbedingungen können dabei behandelt werden. Diese Innovationen müssen in den Zweck der Transformation hin zu klimafitten und attraktiven Gemeinden, Regionen und Städten gestellt werden. Der Workshop hat sehr gut die Komplexität und ebenso die vielen Möglichkeiten für ein Leitprojekt „Transformation von öffentlichem Raum“ aufgezeigt. Jetzt ist es wichtig, in die Umsetzung zu gehen, dabei sind sowohl die kleinen Schritte, die vielleicht auch schneller umgesetzt werden können, aber auch die großen Sprünge wichtig. Die Einschätzung wurde geteilt, dass es nicht ausreichen wird, im bestehenden System neue Dinge umzusetzen. Es ist not-

wendig, die Innovation in den Zweck der Transformation zu klimaneutralen Gemeinden, Regionen und Städten zu stellen.

Eine detaillierte Dokumentation des 1. Stakeholderworkshops ist online unter <https://mobilitaetderzukunft.at/de/news/2021/save-the-date-ws1-lp-oef-fentlicher-raum.php> verfügbar.

Akteur:innen vernetzen

Um die Umsetzung von Lösungsansätzen im Leitprojekt zu gewährleisten, ist die Kooperation zwischen Forschung, Bedarfs- und Entscheidungsträger:innen, Gemeinden und Städte mit ihren Institutionen und Unternehmen – im Mobilitätsbereich und darüber hinaus – unabdingbar.

Zur Vernetzung dieser Akteur:innen und zur Präsentation der Leitprojektausschreibung fand am 24. September 2021 ein zweiter Workshop (WS) statt. Im 2. Workshop wurde – aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem 1. WS – der geplante Ausschreibungsrahmen vorgestellt und die Teilnehmer:innen konnten Schlüsselaspekte für eine erfolgreiche Vorbereitung und Umsetzung eines Leitprojekts in Kleingruppen diskutieren. Außerdem wurden Begleitaktivitäten während der Projektlaufzeit und Anknüpfungspunkte zu anderen (laufenden) Initiativen präsentiert. Der Workshop diente auch als Vernetzungsplattform, die Kooperations- und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen sollte.

Die Zusammenfassung des 2. Workshops sowie weitere Details zur Ausschreibung werden auf der Homepage <https://mobilitaetderzukunft.at/de/news/2021/save-the-date-ws2-lp-oef-fentlicher-raum.php> bereitgestellt. 

¹ <https://www.tuwien.at/tu-wien/aktuelles/news/menschen-statt-autos-wo-strassenoeffnungen-sinnvoll-waeren>

Einladung nach Europa

Europaweites Netzwerk von EU-Gemeinderätinnen und -Gemeinderäten:
EU folgt dem Beispiel Österreichs.

Petr Blížkovský, Generalsekretär des Europäischen Ausschusses der Regionen

Am 9. Mai hat die Europäische Union die Konferenz zur Zukunft Europas (<https://futureu.europa.eu>) eröffnet. Ziel ist es, mit möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern in Dialog zu treten. Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) hat die Konferenz zum Anlass genommen, ein ständiges europaweites Netz von für EU-Angelegenheiten zuständigen Gemeinde- und Regionalräten/-rätinnen zu schaffen (cor.europa.eu/EUGemeinderaete.go). Die Initiative folgt dem erfolgreichen Modell der österreichischen Europagemeinderäte.

Als EU-Institution, die die Interessen der Regionen und Kommunen auf EU-Ebene vertritt, ruft der Ausschuss der Regionen alle Landesregierungen, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf, eines ihrer Mitglieder als EU-Gemeinde- oder -Landesrat/-rätin zu benennen. In Österreich sind das auf Kommunalebene die Europagemeinderätinnen und -räte. Der AdR lädt alle österreichischen Europagemeinderätinnen und -räte ein, dem neuen EU-Netzwerk beizutreten (<http://cdweb.cor.europa.eu/cn/a8mvl/councilor-network>) und als Vorreiter mitzumachen. Die EU-Gemeinderätinnen und -räte unterstützen die Europaarbeit der 24 österreichischen Mitglieder im Ausschuss der Regionen (Landeshauptleute und Landesrätinnen/-räte, Landtagspräsidentinnen/-präsidenten und -abgeordnete sowie Vertreter:innen des Städtebunds und des Gemeindebunds – <https://cor.europa.eu/EN/members/Pages/Delegation.aspx?country=Austria>) und können Erfahrungen mit anderen Kommunal- und Regionalpolitiker:innen in Europa austauschen.

Viele Vorteile

Mitglieder des Netzwerks erhalten konkret Informationen zu den politischen Debatten und Aktivitäten des Europäischen Ausschusses der Regionen in Brüssel und in den Mitgliedstaaten; Information zur Arbeit der österreichischen AdR-Mitglieder in Brüssel; Zugang zu thematischen und inhaltlichen Netzwerken und Veranstaltungen des Ausschusses; Unterstützung bei der Organisation von lokalen EU-Bürgerdialogen in ihren Gemeinden und Regionen, wenn sie diese mit AdR-Mitgliedern ausrichten; eine Einladung zur jährlichen „Woche der Regionen und Kommunen“ im Oktober und zum alle zwei Jahre stattfindenden Europäischen Gipfel der Regionen und Kommunen.

Für die Konferenz zur Zukunft Europas selbst will der AdR eine gemeinsame regionale und kommunale Vision für die Europäische Union entwickeln. Sie soll am nächsten Gipfeltreffen der Regionen und Kommunen im Frühjahr 2022 in Marseille angenommen werden.

Der Ausschuss der Regionen schlägt daher allen Mitgliedern des Netzwerkes im ersten Jahr zwei konkrete Prioritäten für die Zusammenarbeit vor, um unsere Vision zur Zukunft Europas zu formen und den lokalen Beitrag zur Konferenz zu stärken. Organisieren wir gemeinsam lokale Bürger:innendialoge und Informationsveranstaltungen! Halten Sie eine politische Europadebatte in Ihrem Gemeinderat ab (vielleicht auch im Zusammenhang mit einem Bürger:innendialog). Fassen Sie die Ideen und Forderungen in einer Resolution zusammen und teilen sie mit dem AdR (Dir-D-contact-point@cor.europa.eu) und auf der Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas (<https://futureu.europa.eu>)!

Bitte helfen Sie mit, die Idee, dass Europa in der Gemeinde beginnt, in alle Regionen der EU zu tragen. Mehr Informationen unter cor.europa.eu/EUGemeinderaete.go.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit für unser gemeinsames Europa! 



Städte und Regionen
in der Konferenz zur
Zukunft Europas

Europäischer Ausschuss
der Regionen

Konferenz
zur Zukunft
Europas

#EUlocal

#TheFutureIsYours

Treten Sie unserem Netzwerk von
EU-Gemeinderäten/-innen bei!

Kommunale PIONIERINNEN

Brigitte Jilka

Eine Osttirolerin als Leaderin in Wien

Alexander Lesigang, Österreichischer Städtebund

Ich baue gerne auf“, sagte Brigitte Jilka einmal bei einem Medien-gespräch – wohl die ideale Voraussetzung für die Leiterin der Wiener Stadtbaudirektion. Nach mehr als zwölf Jahren in dieser Funktion und einem sehr intensiven beruflichen Wirken trat Jilka zur Jahresmitte 2021 in den beruflichen Ruhestand und wurde im Rahmen eines „Netzwerktreffens der Stadtbaudirektorin mit Empfang des Herrn Bürgermeisters“ offiziell verabschiedet.

Stationen einer Karriere

Brigitte Jilka wuchs in Lienz auf, nach der Matura zog es sie nach Wien, wo sie an der Technischen Universität Raumplanung und Regionalwissenschaften studierte. 1983 trat sie in den Dienst der Stadt Wien ein und war zunächst in der MA 21 (Flächenwidmung) tätig. Sehr bald stieg sie zur Dezernatsleiterin für den 21. Bezirk und Abteilungsleiter-Stellvertreterin auf. 1996 erfolgte die Bestellung zur Gleichbehandlungsbeauftragten für den technischen Wirkungsbereich und ein Jahr später wurde sie Abteilungsleiterin der MA 18 (Stadtplanung). 2004 wurde Jilka zur Geschäftsführerin der Wien Holding bestellt, die sie bis Ende 2008 gemeinsam mit dem damaligen Geschäftsführer und nunmehrigen Stadtrat Peter Hanke leitete.

Mit Jahresbeginn 2009 trat Brigitte Jilka ihren Dienst an der Spitze der Wiener Stadtbaudirektion an, als erste Frau nach fünfzehn männlichen Stadtbaudirektoren seit 1835, als diese Institution als Wiener

Städtisches Bauamt ins Leben gerufen worden war. Sie war somit unmittelbare Chefin von rund 100 Bediensteten in der Dienststelle und insgesamt 8.500 Mitarbeiter:innen in ihrem Wirkungsbereich.

Prägende Projekte

Jilka begleitete neben ungezählten Verkehrs- und Stadtplanungsprojekten drei Großprojekte, die Wien für das 21. Jahrhundert stadtentwicklungspolitisch und architektonisch prägen werden. Das sind der im Dezember 2015 in Vollbetrieb gegangene Wiener Hauptbahnhof, der neue Campus der Wirtschaftsuniversität Wien (Eröffnung 2013) und das Wiener Vorzeigeprojekt „Seestadt Aspern“, bei dem in ihrer Amtszeit wesentliche Meilensteine erreicht wurden.

Dazu übernahm Jilka noch eine Reihe weiterer verantwortungsvoller Aufgaben. So war sie zehn Jahre lang Mitglied und Vorsitzende des Universitätsrates der Wirtschaftsuniversität und hatte eine Reihe von Mandaten in verschiedenen Aufsichtsräten und Institutionen, wie etwa der ÖROK oder dem ANKÖ. Ein großes Erbe ihrer Tätigkeit in der Stadtbaudirektion ist die Schaffung einer vollkommen neuen Struktur, die auf Kompetenzzentren mit Wirkung auf Projekte und nicht wie bisher auf Dienststellen beruhte. Seit 2009 war Jilka auch Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten des Österreichischen Städtebunds und wirkte als aktive und engagierte Netzwerkerin, die als Bindeglied zwischen der



2008 wird Brigitte Jilka
Stadtbaudirektorin.

Landesbaudirektorenkonferenz, der sie als Wiener Landesbaudirektorin angehörte, und ihren städtischen Kolleg:innen fungierte.

38 Jahre im Dienste der Wiener Stadtverwaltung blieb Jilka sich und ihren Grundsätzen stets treu: Respekt und Vertrauen braucht es, zupackende Hände und Durchsetzungsvermögen, beschrieb Jilka ihren Weg durch die Wiener Stadtverwaltung. Dabei hat sie sich aber auch immer an ein weiteres Leitmotiv gehalten: „Junge Frauen müssen lernen, sich Sichtbarkeit zu verschaffen und mit Sichtbarkeit umzugehen.“ Brigitte Jilka hat der Stadt Wien ein bedeutendes Erbe hinterlassen.



Gleichberechtigung bei der Besetzung von Gremien

Das Münchner Modell der freiwilligen Selbstverpflichtung

Die paritätische Beteiligung von Frauen und Männern an Gremien ist eine Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungen und trägt damit wesentlich dazu bei, den Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes umzusetzen. Nur durch eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter können auch weibliche und männliche Sichtweisen in Entscheidungen mit einfließen. Frauen und Männer sollen in gleichem Umfang Positionen in Gremien wie Ausschüssen, Beiräten, Arbeitsgruppen, Vorständen, Aufsichtsräten und Verwaltungsvorständen innehaben.

Erster Stadtratsbeschluss 2016

Die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Direktorium der Stadt München haben auf Antrag der SPD-Fraktion 2016

geprüft, wie das Ziel einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern in öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen sowie Aufsichtsräten und Vorständen öffentlicher Unternehmen erreicht werden kann.

Zusammenfassend war festzustellen, dass der Stadtrat bei der Entsendung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern in Gremien wie Aufsichtsräte, Kommissionen, Jürs, Verbände, Stiftungen auf eine Verteilung der Geschlechter Einfluss nehmen kann. Über die Besetzung dieser Gremien entscheidet der Stadtrat durch Beschluss. Insoweit steht es dem Stadtrat frei, eine Geschlechterquote festzulegen. Hinsichtlich der von der berechtigten Einwohner:innengruppe direkt gewählten Beiräte (Migrationsbeirat, Seniorenbeirat) wäre die Vorgabe einer Geschlech-

terquote bei der Sitzverteilung im Beirat in der jeweiligen Beiratswahlordnung zulässig, auch bei der Bildung von Fachbeiräten zu bestimmten Themen können in den Satzungen Regelungen für eine Geschlechterquote vorgegeben werden (Selbsthilfebeirat, Sportbeirat, Bürgerschaftliches Engagement, Mieterbeirat). Die Besetzung der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse hat dem prozentualen Verhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen und entzieht sich nach Art. 33 Abs. 1 S. 2 und 4 GO weiterer Vorgaben. Hier konnte ebenso wenig eine Quotierung nach Geschlecht eingerichtet werden wie Vorgaben an Entsendungen, die an eine Funktion gekoppelt sind.

Selbstverpflichtung des Münchner Stadtrats 2018

Auf Wunsch des Stadtrats haben die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Direktorium die Besetzung der Gremien in Bezug auf die Geschlechterverteilung überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass es 123 Stadtratsgremien gibt. Diese Gremien werden von insgesamt 651 Stadtratssitzen – 273 von Frauen und 378 von Männern – besetzt.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Direktorium haben dem Münchner Stadtrat auf der Grundlage der rechtlichen Prüfungen die Einführung einer Geschlechterquote bei Stadtratsgremien die Übertragung des Hamburger Modells auf die mit Stadträtinnen und Stadträten besetzten Gremiensitze je Gruppierung vorgeschlagen.

In der Bilanz von 2018 wurde bei der Überprüfung auf Einhaltung des Ham-



Hamburger Gremienmodell

Gremiengröße	Sitze Frauen	Sitze Männer
2–4 Mitglieder	mindestens 1	mindestens 1
5–6 Mitglieder	mindestens 2	mindestens 2
7–8 Mitglieder	mindestens 3	mindestens 3
9 oder mehr	mindestens 40 %	mindestens 40 %

burger Gremienmodells festgestellt, das Hamburger Modell ist bei

- ▶ 81 Gremien erfüllt,
- ▶ 30 Gremien nicht erfüllt, da zu wenige Frauen vertreten sind,
- ▶ 12 Gremien nicht erfüllt, da zu wenige Männer vertreten sind.

Diese Abweichung von einer paritätischen Verteilung der Stadtratssitze bei etwa einem Drittel der Stadtratsgremien weist darauf hin, dass die Einführung einer Geschlechterquote durchaus gerechtfertigt ist.

Hamburger Modell

Das Hamburger Gremienmodell bietet mit einer an der Größe des Gremiums ausgerichteten Abstufung der Quote mehr Flexibilität und praxisnahe Lösungen für Gremienentsendungen mit einer ungeraden oder kleinen Anzahl an Mitgliedern. Gerade auch für kleinere Entsandungen, die zusätzlich dem Fraktionsproporz unterliegen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich einzelne Benennungen überproportional niederschlagen können. Die pauschale Quote von mindestens 40 Prozent ab einer Mitgliederzahl von 9 führt auch bei ungerader Mitgliederzahl in Gremien zu einer geschlechtergerechten Besetzung. Die jeweils zuständigen Referate wurden beauftragt, dem Stadtrat Beiratsatzungen für den Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement, den Selbsthilfebeirat, den Sportbeirat und den Mieterbeirat zur Entscheidung vorzulegen, die Regelungen zur gleichberechtigten Besetzung mit Männern und Frauen enthalten. Die Selbstverpflichtungserklärung des Münchner Stadtrats sowie der Auftrag zur Änderung der Beiratsordnungen wurden 2018 gefasst. Die Selbstverpflichtung war ab sofort für die Besetzung neu ge-

bildeter Gremien und Nachbesetzungen anzuwenden.

Umsetzung nach der Kommunalwahl 2020

2020 fanden in Bayern Kommunalwahlen statt. Regelmäßig werden nach den Wahlen die Gremien nach dem Proporz des Wahlergebnisses neu besetzt. Die Fraktionen waren aufgefordert, gemäß der Empfehlung innerhalb ihrer jeweiligen Benennungsvorschläge bereits die Quoten des Hamburger Modells anzuwenden. D. h. ab zwei Sitzen pro Fraktion musste die Geschlechterquote berücksichtigt werden. Abweichungen von der Quote sollten möglich sein, wenn diese nachvollziehbar begründbar sind (z. B. besondere Fachlichkeit). Der Anwendungsbereich galt grundsätzlich für

- ▶ Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften,
- ▶ Beiräte und
- ▶ weitere Gremien wie Kommissionen und Jurys oder Gremien von Verbänden, Stiftungen etc.

Keine Anwendung fand die Selbstverpflichtungserklärung

- ▶ bei Stadtratsausschüssen als vorbereitende Gremien nach Art. 33 Abs. 1 S. 2 und 4 GO,
- ▶ für einzelne Aufsichtsräte und einzelne Beiräte, die bereits gesonderte Regelungen zur Geschlechterquote verankert hatten,
- ▶ bei der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen, die laut Satzung vorrangig mit Frauen zu besetzen ist.

Fazit

Der Stadtrat ließ sich mit dem Gremienbesetzungsbeschluss für alle 130 relevanten Gremien die Umsetzung der

Geschlechterquote in einer Bekanntgabe vorlegen.

- ▶ In 83 von 130 Gremien wurde der Maßstab des Hamburger Modells hinsichtlich der vom Stadtrat zu besetzenden Sitze eingehalten (2017: bei 81 von 123 Gremien).
- ▶ Die geschlechtergerechte Besetzung der Gremien bezogen auf Summe aller Stadtratssitze hatte sich mit mittlerweile 49 % Frauenanteil/51 % Männeranteil (vormals: 41,9 % Frauen/58,1 % Männer) deutlich verbessert.
- ▶ Die Gremien, bei denen (bezogen auf das Hamburger Modell) zu viele Stadträte (22 Gremien) bzw. zu viele Stadträtinnen (25 Gremien) benannt wurden, haben sich zahlenmäßig annähernd entsprochen (vormals: 30 Gremien zu viele Männer, 12 Gremien zu viele Frauen).

Daraus lässt sich ableiten, dass derzeit in München eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung weitgehend gegeben ist. 



NICOLE LASSAL

ist Städtische Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frauen in München

QUELLEN

Zitierte Beschlüsse

(www.ris-muenchen.de)

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 06202

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 13108

Sitzungsvorlage Nr. 20–26 / V 00911

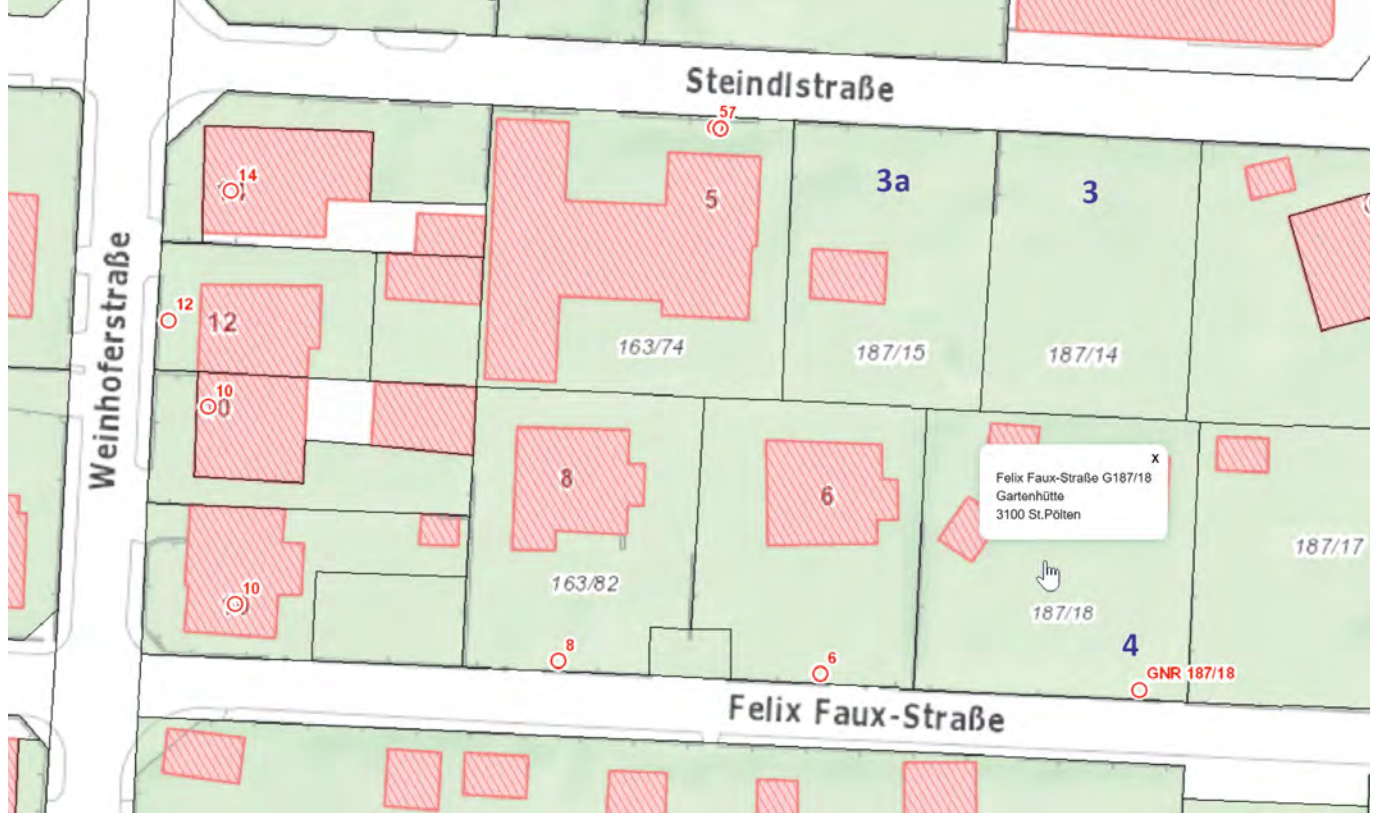


Abbildung 1: Die Adressvergabe in einer Stadt

Adressen, DAS Bindeglied in der Verwaltung

Eine Ortschaft mit durchnummerierten Häusern oder eine Gemeinde mit Straßen und Hausnummer, so werden Adressen allgemein verstanden. In drei Teilen beleuchten wir, was sich geändert hat, dass Adressen plötzlich DAS Bindeglied in der Verwaltung sein sollen.

Gunther Rabl, Experte für raumbezogene Daten und Adressen im Österreichischen Städtebund

Teil 1: Vergabe, Verknüpfungen und Fallstricke

Die weitverbreitete Meinung, dass die Adressvergabe in den Bauordnungen der Länder geregelt ist, ist nicht ganz korrekt. Die Bauordnung befasst sich grundsätzlich mit fest mit der Erde verbundenen Bauwerken und den zu diesen Gebäuden gehörenden Adressen.

Die eigentliche Adressvergabe erfolgt jedoch schon zu einem viel früheren Zeitpunkt und ist nicht gesetzlich geregelt. Die berühmte grüne Wiese soll in Bauland umgewandelt werden. Der Raumplaner erstellt gemeinsam mit den Städten und Gemeinden unter anderem den Entwurf für das Straßen- und Wege-

netz und stellt die möglichen Bau-parzellen dar.

In diesem frühen Stadium kann der Stadt-/Gemeinderat mit entsprechendem Beschluss bereits die Straßennamen festlegen. Mit dem Eintrag des Straßennamens im „Adress-GWR-online“ (AGWR-online) wird nicht nur der zentrale Schlüssel – die Straßenkennzahl SKZ – vergeben, es werden auch die Zugehörigkeit der Straße zu einer Ortschaft (in manchen Städten zum Bezirk) und der Zustellort erfasst. Mit dem Eintrag des Straßennamens ins AGWR-online wird die Möglichkeit für die Vergabe von Orientierungsnummern in diesem Straßenzug geschaffen.

Orientierungsnummern

Orientierungsnummern können – der Tradition folgend – so vergeben werden, dass die geraden Hausnummern auf der rechten Straßenseite vom Orts- oder Stadtzentrum ausgehend zu liegen kommen.

Orientierungsnummern können frei vergeben werden. Es können unbebaute Grundstücke ebenso eine Orientierungsnummer erhalten wie große Grundstücke mehrere, wenn darauf mehrere Gebäude errichtet werden sollen.

Bei der Vergabe von Orientierungsnummern und der Bearbeitung im AGWR-online muss erstmalig die Geocodierung der Adresse durchgeführt werden – dies

geschieht sehr einfach im Geocodierungsclient, der ein integrierter Bestandteil des AWGR-online ist und in dem das aktuellste Orthophoto und die tagesaktuelle Digitale Katastralmappe – DKM zur Verfügung stehen. Zwingend muss eine geocodierte Adresse bei der Anlegung eines Bauvorhabens vergeben werden.

Abbildung 1 zeigt die Adressvergabe in einer Stadt. Die „Felix Faux-Straße“ wurde von ON 2 bis ON 10 durchgehend nummeriert, wobei für das Grundstück 187/18 die Orientierungsnummer 4 noch nicht im AGWR-online eingetragen wurde. An deren Stelle wurde eine vorläufige Adresse, eine sogenannte „Grundstücksnummernadresse“ GNR 187/18, vergeben.

Grundstücksnummernadressen sind „Hilfsadressen“ und sollen grundsätzlich vermieden werden. Beispielhaft können sie für temporär vergebene Adressen verwendet werden oder für Objekte im Freiland, für die Gemeinde keine „echten“ Adressen vergeben möchte.

Für unbebaute Grundstücke im Siedlungsraum („Baulücken“) macht es Sinn, bereits bei der Parzellierung die Orientierungsnummern zu vergeben und im AGWR-online einzutragen. Beispielhaft zu sehen bei der Steindlstraße 3 am Grundstück 187/14.

Das Grundstück 187/15 ist offenbar durch Teilung nach der Durchnummerierung entstanden und erhält daher eine zusätzliche Nummer – eine Art Zwischennummer 3a.

Grundstücke können nicht nur eine, sondern auch mehrere „gleichrangige“ Adressen haben. Sogenannte Identadressen gibt es nur bei Gebäuden, nicht aber auf der Adressebene. Das Grundstück 187/17 hat als Eckgrundstück zwei Adressen, die „Schiffmannstraße 84“ und die „Felix Faux-Straße 2“ weil es von zwei Seiten betreten werden kann.

Am Grundstück 163/74 wurden zwei Gebäude errichtet, und daher wurden auch zwei „unabhängige“ Adressen vergeben – die Steindlstraße 5 und 7.

Geocodierungsclient

Abbildung 2 veranschaulicht den Geocodierungsclient – wird dieser aufgerufen, erscheinen die Grundstücke, die

Selektion
Adresse
 Schiffmannstraße 84
 3100 St. Pölten
Gemeinde
 St. Pölten (30201)
Grundstücksnummern
 19583|187/17



Abbildung 2: Geocodierungsclient

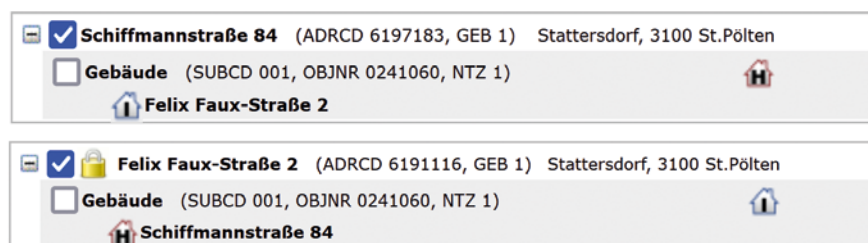


Abbildung 3: Haupt- und Identadresse

der Adresse zugeordnet sind, oder werden gelb lasiert. Im Bereich des vermuteten Zugangs zum Grundstück setzt der Bearbeiter das „rote Dreiecks-Fähnchen“. Nach dem Start der automatischen Berechnung werden die Zugangskordinate der Adresse (grünes Rechteck-Fähnchen), die 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, und die GIP-Koordinate (blauer Ball) am GIP-Verkehrsgraphen berechnet und abgespeichert. Anlässlich der Eingabe der Bauvorhabensmeldung – BVM, also der ersten Erfassung eines geplanten Gebäudes, muss eine Adresse vergeben werden. Gebäude werden einer Adresse, der Hauptadresse, zugeordnet. Für jedes Gebäude können aber weitere Adressen, sogenannte Identadressen, vergeben werden. Beide Adressen, mit jeweils einem eigenen Adresscode, beziehen sich ausdrücklich auf dieselbe Objekt Nummer, auf dasselbe Gebäude (siehe Abbildung 3).

Gebäude

Ein Gebäude im Sinne des § 2 des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes

(GWRG) hat immer ein eigenes „Erschließungssystem“ (einen eigenen Zugang und ein eigenes Treppenhaus). Im Sinne dieses Gesetzes bestehen große Wohnkomplexe daher immer aus mehreren Gebäuden.

Auf einem Grundstück mit einem Gebäude soll ein weiteres errichtet werden: In diesem Fall kann einer bestehenden Adresse im AGWR-online ein weiteres Gebäude hinzugefügt werden – der Adresscode bleibt gleich. Dies empfiehlt sich, wenn es sich um ein Nebengebäude handelt. Wird aber ein weiteres Wohngebäude oder eine Betriebsstätte errichtet, dann sollte eine neue Adresse mit neuem Adresscode vergeben werden.

Für jede selbstständige Adresse wird eine eigene Zufahrts- und GIP-Koordinate bestimmt. So ist es möglich, mehreren Gebäuden auf einem Grundstück unterschiedliche Zufahrten zuzuordnen.

Weitergehende Informationen sind zu finden unter www.adressregister.gv.at, „Adressvergabe für Gemeinden – Leitfaden“.



Teil 2 erscheint in der ÖGZ 11/2021.

Abfall, neue Inhaber und Verantwortung

Ein Judikatur-Update, Fallbeispiele und relevante Entwicklungen zu den Themen Abfälle in Betriebsanlagen, Betriebsansiedlungen an Altstandorten sowie Verwaltungsstrafen und Verantwortlichkeit von Geschäftsführer:innen waren die Schwerpunkte der Jahrestagung Gewerbliches Betriebsanlagenrecht am 29. Juni 2021 im Arcotel Nike Linz.

Elisabeth Maier, Verlag MANZ

Zum nunmehr 6. Mal fand die Jahrestagung „Die gewerbliche Betriebsanlage“ unter der Tagungsleitung von Universitätsprofessor und Rechtsanwalt Wilhelm Bergthaler („Recht der Umwelt“) statt. Nach dem Ausfall der Tagung im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie trafen einander heuer wieder 40 Teilnehmer:innen – viele davon zum wiederholten Mal – im Arcotel Nike direkt an der Donau im Zentrum von Linz. Die Begeisterung über ein reales Treffen mit allen Möglichkeiten zum Netzwerken war den Teilnehmer:innen und Vortragenden anzumerken – die aktuellen COVID-19-Maßnahmen wurden penibel eingehalten.

Judikatur VwGH und Erfahrungswerte aus der Praxis

Univ.-Prof. Erich Pürgy (Hofrat des Verwaltungsgerichtshofs) und Univ.-Prof. Wilhelm Bergthaler (Rechtsanwalt und Partner bei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH) gaben einen Überblick über die Rechtsprechung des VwGH (Pürgy) und der Verwaltungsgerichte (Bergthaler) zum Betriebsanlagenrecht. Themen der Entscheidungen der letzten zwei Jahre waren der Anwendungsbereich von Betriebsanlagen (etwa beim Betrieb einer E-Tankstelle oder einer Kyrosaua), die Frage der Einheit einer Betriebsanlage (wenn beispielsweise ein



Mitarbeiterparkplatz errichtet wird) oder die Immissionen, die eine Betriebsanlage sich zurechnen lassen muss (etwa durch Zufahrtsstraßen oder Parkplätze). Weiters behandelt wurden Entscheidungen der Gerichte zu Akteneinsicht und Umweltinformation, Mitwirkung und Befangenheit von Sachverständigen sowie zum Doppelbestrafungsverbot. Bereits bekannte Themen aus den Vorjahren waren die Parteistellung des Nachbarn sowie die Präklusion. Aus der Praxis berichtete

Pürgy, dass sich die Amtsrevision bewährt habe und eine deutliche Zunahme der Verfahren bemerkbar sei.

Judikatur zum „Lebensweg“ einer Anlage

Vor den Verwaltungsgerichten gibt es – analog zum „Lebensweg“ einer Betriebsanlage – über Verfahren zu berichten, zu vorübergehenden Vorhaben und ihren Abgrenzungen, zur Standortoptimierung durch Anlagensplitting, zum Antrags-

gegenstand (wenn etwa Befürchtungen und Gerüchte über ein Projekt kursieren), zur Prüfpflicht des Amtssachverständigen, zum „Supertatbestand“ verfahrensfreie Vorhaben und möglicherweise überschießenden Auflagen. Alle Jahre wiederholen sich Verfahren zum Nachbarschutz (Eigentumsgefährdung durch Diskolärm?) und zu Gesundheitsgefährdung bzw. unzumutbaren Belästigungen (Berücksichtigung von Überempfindlichkeit oder besonderen Kundenkreisen?).

Zu all diesen Themen verwies Bergthaler auf seinen Beitrag im Heft 3/2021 der RdU „Aktuelle Judikatur zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht – Highlights aus den letzten drei Jahren zu ausgewählten Schwerpunkten“ (Bergthaler/Holzinger, RdU 2021/58).

Änderungen im Abfallrecht

Über den Begutachtungsentwurf der Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz, das sogenannte Kreislaufwirtschaftspaket, berichtete Reka Krasznai (Rechtsanwältin bei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH). Eine Hauptfrage in diesem Bereich ist die Definition der Abfalleigenschaft. Die Entscheidung des EuGH zum Abfallende von Klärschlamm (Sappi Austria Produktions-GmbH) ist dabei besonders hervorzuheben; auch in diesem Bereich gibt es Neuerungen durch die AWG-Novelle. Weitere Änderungen ergeben sich beim Abfallbeauftragten, etwa durch die elektronische Meldung im Wege des EDM-Registers. Der VwGH klärte im vergangenen Jahr außerdem, dass Abfallersterzeuger der Bauherr und nicht das Abfallunternehmen ist (VwGH 30. 3. 2020, Ro 2019/05/0015).

Mehrere Inhaber – Abgehen vom Highlanderprinzip

Einem Spezialthema widmete sich Thomas Schuster (MA 63, Magistrat Stadt Wien): Gemeinsame Nutzung einer Betriebsanlage – sind mehrere Inhaber möglich? In Wien gibt es durch neue Technologien und weniger Lagerfläche oft einen geringeren Platzbedarf in einem Betrieb; freier Raum wird dann anderen Gewerbetreibenden angeboten und mehrere Inhaber nützen eine Anlage gemein-

sam. In der Behördenpraxis ist ein Abgehen vom „Highlanderprinzip“ (Einheit der Betriebsanlage: „Es kann nur einen geben“) zu bemerken. Die Diskussion beschäftigte sich auch mit den Problemen bei der „Scheidung“ von solchen Verbindungen, wenn klar sein muss, wer welchen Teil übernimmt.

Passend dazu erörterte Roland Zauner (Rechtsanwalt und Partner bei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH) die Betriebsansiedlung an Altstandorten aus Sicht der Investoren. Entscheidende Punkte sind dabei: Was ist eine Änderung, was ist eine neue Anlage? Wesentlich ist auch die dingliche Wirkung einer Genehmigung und, ob eine alte Genehmigung aufrecht bleibt oder wegen einer Unterbrechung erlischt. Die interessierten Fragen aus dem Publikum betrafen das „Schlummern“ von Genehmigungen.

Geschäftsführer und ihre Verantwortung

Über den gewerberechtlichen Geschäftsführer und seine Verantwortlichkeit referierte Kerstin Holzinger (Rechtsanwältin und Partnerin bei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH). Beispiele dafür liefert die EuGH-Judikatur zur Entsendung von Arbeitnehmern aus Kroatien nach Österreich, um einen explodierten Laugenkessel zu sanieren; bei einer Kontrolle der Finanzpolizei konnten nicht alle Arbeitnehmer die erforderlichen Unterlagen vorlegen. Der EuGH beanstandete die Höhe der Geldstrafen, die fehlende Höchstgrenze bei der Bemessung und die zwangsläufige Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafen (EuGH 12. 9. 2019, C-64/18).

Über die aktuelle Praxis zu Verwaltungsstrafen berichtete Wolfgang Weigl (Richter am oberösterreichischen Landesverwaltungsgericht) sozusagen aus erster Hand. Aufgeworfen wurden die Wirksamkeit von Kontrollsystemen im Unternehmen, die Eigenüberprüfung nach der Gewerbeordnung sowie die Erfahrungen mit dem 2019 neu eingeführten Konzept „Beraten statt Strafen“, bei dem es Entscheidungen zur Geringfügigkeit des Verschuldens und der außerordentlichen Milderung gab. 

RECHTS- AKADEMIE

Die Rechtsentwicklung ist so rasant, dass man Mühe hat, ständig alle Informationsquellen auszuschöpfen und wirklich up to date zu sein. Die Rechtsakademie MANZ bietet mit ihren Seminaren einen praxisorientierten und aktuellen Überblick über den Stand der Rechtslage. Bei den Seminaren haben Sie die Möglichkeit, Expertinnen und Experten von Angesicht zu Angesicht zu begegnen und Fragen zu stellen. Gerade der Austausch im persönlichen Gespräch bringt frischen Input, eine zündende Idee oder auch einen wertvollen Perspektivenwechsel! Für das Jahr 2022 ist wieder eine Jahrestagung zum Gewerblichen Betriebsanlagenrecht geplant.

Inhalte und Informationen zu den aktuellen Seminaren finden Sie im Internet unter:
www.manz.at/rechtsakademie.

Haftung: neue Erkenntnisse

Die jüngsten höchstgerichtlichen Entscheidungen brachten wesentliche Erkenntnisse zum Haftungsverfahren.

Dr. Peter Mühlberger, Magistrat Linz, Konsulent

I. Verfahrensverlauf

I.I Haftungsverfahren

In einem Haftungsverfahren wurde dem Haftenden mitgeteilt, dass bestimmte Abgabebeträge, wie Kommunalsteuer oder Wiener Dienstgeberabgabe, nicht entrichtet worden wären; in der Folge wurden diese Abgabebeträge mit Haftungsbescheid geltend gemacht.

Die Abgabenbehörde forderte den Haftenden auf, eine monatliche Aufschlüsselung der Abgabebeträge wie Kommunalsteuer sowie eine gegliederte Liquiditätsaufstellung vorzulegen und übermittelte ihm das Prüfungsergebnis der Schlussbesprechung des Finanzamtes.

Im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht brachte die Abgabenbehörde vor, dass

- ▶ es sich um eine Selbstbemessungsabgabe handle und es nur eine Jahresabgabenerklärung gebe,
- ▶ kein Festsetzungsbescheid der Kommunalsteuer vorliege,
- ▶ sie auch nicht auf die Lohnkonten des Unternehmens zugreifen könne,
- ▶ der Haftende im Rahmen des Gleichbehandlungsgebotes zur monatlichen Aufschlüsselung gehalten worden wäre.

I.II BFG-Entscheidung 24. 6. 2020,

RV/7400017/2020

Die monatliche Kommunalsteuer wäre bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten und damit fällig; „mangels Säumniszuschlagbescheid sei auch keine Fälligkeit eingetreten, weshalb keine Verpflichtung des Geschäftsführers bestehe, noch nicht fällige Abgaben zu entrichten; es sei nicht Aufgabe des Haftenden, eine Aufschlüsselung der monatlichen Kommunalsteuerbeträge vorzulegen, damit

ihm die Abgabenbehörde diese Abgabenschuldigkeiten vorhalten und ihn zur Erbringung eines Gleichbehandlungsnachweises auffordern könne“.

I.III VwGH vom 26. Mai 2021,

Ra 2020/13/0073

Der Verwaltungsgerichtshof hat die außerordentliche Revision für zulässig und auch für rechtlich begründet erklärt. Nach dem System des Kommunalsteuerrechts habe die Abgabenfestsetzung mit Abgabenbescheid zu erfolgen, wenn

- ▶ kein selbstberechneter Betrag der Abgabenbehörde bekanntgegeben wird,
- ▶ oder sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.
- ▶ der Geschäftsführer habe im Haftungsverfahren darzutun, weshalb er den auferlegten Pflichten nicht entsprochen habe, die angefallenen Abgaben zu entrichten, widrigenfalls eine schuldhafte Pflichtverletzung angenommen werden darf und diese Pflichtverletzung kausal für die Uneinbringlichkeit der Abgabenschuldigkeiten wäre;
- ▶ der Geschäftsführer hafte auch bei mangelnder Finanzkraft für die uneinbringlich gewordenen Abgabenschuldigkeiten, es sei denn, er erbringe einen Gleichbehandlungsnachweis sämtlicher fälliger Verbindlichkeiten – die Abgabenbehörde habe jedenfalls Feststellungen über die angebotenen Entlastungsbehauptungen zu treffen;
- ▶ für die Erstellung der abgabenbehördlich angeforderten Gläubigergleichbehandlung habe die Abgabenbehörde eine monatlich gegliederte Abgabenaufstellung der fälligen Kommunalsteuer zu erstellen; wenn

die Abgabenbehörde diese unterlässt, handelt es sich um einen Verfahrensmangel, der aber – entgegen der Ansicht des Bundesfinanzgerichtes – nicht zur ersatzlosen Behebung des Haftungsbescheides führen könne;

- ▶ die Verwaltungsgerichte hätten gemäß § 269 Abs. 1 BAO alle Befugnisse und Obliegenheiten, die den Abgabenbehörden auferlegt/eingeräumt wurden und es sei Aufgabe des Bundesfinanzgerichtes, alle Sachverhaltsfeststellungen zu treffen, um das Bestehen oder Nichtbestehen einer Abgabepflicht und in Folge die Haftung rechtlich zu beurteilen; die Verwaltungsgerichte können erforderliche Ermittlungsverfahren auch durch eine von ihnen selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen oder ergänzen lassen;
- ▶ im konkreten Fall wäre es nahelegend, den Ermittlungsauftrag an jene Abgabenbehörde zu richten, der die Tätigkeit des Abgabenprüfers zuzurechnen ist bzw. es wären die konkret tätigen Prüfer zu befragen;
- ▶ geht einem Haftungsbescheid ein Abgabenbescheid voran, so ist die Abgabenbehörde an diesen gebunden, widrigenfalls sie bei Fehlen eines Abgabenbescheides über Bestehen der Abgabenschuld als Vorfrage im Haftungsverfahren zu entscheiden und im Haftungsverfahren über den Abgabenanspruch abzusprechen hätte; könne die Bemessungsgrundlage für die Abgabenfestsetzung und Haftungsheranziehung nicht ermittelt werden, führe das nicht zum Unterbleiben der Abgabenfestsetzung/Haftung, sondern zur Abgabenschätzung.

II. Ermittlungsverfahren

II.I Ermittlungsgrundsätze

Eine monatliche Aufgliederung ist auch für die zwangsweise Einbringung opportunistisch, weil Rückstandsabweisung gemäß § 229 BAO den Betrag der Abgabenschuld „zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten“ zu enthalten hätten (Ritz, „Festsetzung des Dienstgeberbeitrages und der Kommunalsteuer“, AFS 2020).

Ermittlungsaufträge sind keine Weisungen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG, weil das Verwaltungsgericht keine Oberbehörde ist; sie sind aber auch keine Amtshilfersuchen im Sinne des Art. 22 B-VG, weshalb vereinzelt vermeint würde, dass Verfahrensvoraussetzungen, wie Erforderlichkeit, Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit nicht zu berücksichtigen wären.

Nach § 269 Abs. 2 BAO hat das Verwaltungsgericht die Ermittlungen nicht selbst durchzuführen, sondern kann das Ermittlungsverfahren durch eine von ihr selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen lassen und es liegt im Ermessen des Verwaltungsgerichtes, an welche Abgabenbehörde sie den Ermittlungsauftrag richtet; sie kann auch eine Abgabenbehörde einer Gemeinde auswählen, es gibt allerdings Rechtsmeinungen, dass das Bundesfinanzgericht nur Abgabenbehörden des Bundes beauftragen könne (Ellinger/Sutter/Urz, „BAO“ § 269 Anmerkung 7).

II.II Ermittlungsauftrag

Im Rahmen eines derartigen Ermittlungsauftrages eines Verwaltungsgerichtes sind entsprechende Erhebungen etwa beim Masseverwalter, den Geschäftsführern, der steuerrechtlichen Vertretung oder den Abgabeprüfern durchzuführen, beispielweise inwieweit

- ▶ Lohnzahlungen tatsächlich zugeflossen seien,
- ▶ der Abgabenschuldner oder der Masseverwalter Lohnzahlungen geleistet bzw. aus welchen Grund solche bestritten hätten,
- ▶ zumal eine Abgabenschätzung nur möglich sei, wenn die Abgaben nicht ermittelt werden können, nicht jedoch, wenn sie „abgabenbehördlich nicht verfügbar wären“.

III. Rechtsinterpretation

III.I Haftungsthematik

Die Rechtsnormen der Bundesabgabenordnung sehen lediglich vor

- ▶ im § 9 BAO eine Haftung für die Verantwortliche treffenden Abgabenschuld,
- ▶ im § 224 BAO die Geltendmachung einer (persönlichen) Haftung,
- ▶ weshalb sich die essenziellen Kriterien des Haftungsverfahrens aus Rechtslehre, Informationserlassen und vor allem aus der Rechtsprechung ergeben.

Die Höchstgerichte vertreten eine grundsätzliche Rechtslinie, dass

- ▶ im Vorfeld eines Haftungsverfahrens ein Abgabenbescheid vorliegen und der Haftende im Wege des Parteigehörs darüber in Kenntnis gesetzt werden sollte,
- ▶ die Rechtsfrage der fälligen Abgabenschuld für die Haftungsgeltendmachung als Vorfrage abzuklären sei, wenn kein Abgabenbescheid vorliege bzw. ein solcher mangels Weiterbestehens des Abgabepflichtigen (Löschung) nicht mehr erlassen werden könne,
- ▶ die bisherige Rechtsprechung weiter fortzuführen sei, wonach lediglich fällige Abgabenschuldigkeiten Voraussetzung für ein Haftungsverfahren sein können,
- ▶ die Bemessungsgrundlagen an Kommunalsteuer aufgrund des vorliegenden Abgabenbescheides bzw. im Vorfeld des Haftungsverfahrens aufgrund entsprechender abgabenbehördlicher Ermittlungen festzustellen seien,
- ▶ nicht vorhandene bzw. nicht feststellbare Bemessungsgrundlagen nicht zur Haftungsunterlassung führen dürfen, sondern zur Schätzung der Bemessungsgrundlagen berechnen.

In diesem Zusammenhang der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Kommunalsteuer hat die jahrelange Rechtsdiskussion eine gewisse rechtliche Bedeutung, inwieweit diese Bemessungsgrundlagen der Kommunalsteuer monat-

lich zu ermitteln seien. Die Tendenz der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geht zwar in die Richtung, dass die Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlagen monatlich zu verifizieren wären, dennoch mit verschiedenen Rechtskonsequenzen, wenn die Abgabenbehörde der Feststellung der monatlichen Abgabepflicht nicht entspreche:

- ▶ eine Festsetzung einer Jahresabgabenschuld ist auch bei Monatsabgaben im Haftungsverfahren rechtlich möglich (siehe VwGH 5. 4. 2011, 2009/16/0106),
- ▶ es handelt sich um einen Verfahrensmangel, welcher allenfalls im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden könnte (VwGH 27. 9. 2012, 2009/16/0181),
- ▶ es handelt sich um einen Verfahrensmangel, welcher allerdings nicht zur Aufhebung aus formalen Rechtsgründen, sondern zur Schätzung berechtige, wenn die monatliche Aufgliederung der Abgaben (Kommunalsteuer) nicht ermittelt und auch nicht berechnet werden können (VwGH 26. 5. 2021, Ra 2020/13/0073),
- ▶ es wäre eine monatliche Darstellung der Kommunalsteuerschuld nicht erforderlich, wenn vom Haftenden weder die Höhe der fälligen Abgabenschuld bestritten noch eine Gläubigergleichbehandlung behauptet worden wäre (VwGH 23. 6. 2021, Ra 2020/13/0072).

In der Regel sollte die (monatlich) fällige Abgabenschuld bekannt sein, jedoch das Fehlen der Feststellung dieser Monatsbeträge

- ▶ würde nach der bisherigen Rechtsprechung zumindest als noch zu berichtender Verfahrensmangel oder im Rahmen des Ermessens rechtlich zu bewerten sein,
- ▶ wird allenfalls lediglich bei der Geltendmachung der Gläubigergleichbehandlung durch den Haftenden von der Abgabenbehörde zu berücksichtigen sein,
- ▶ wobei es beispielweise bei abgabepflichtigen Haftenden, welche ihre Lohnzahlungen aufgrund ihrer Lohnkonten und damit ihre monat-

lichen Abgabeverpflichtungen kennen/mussten, jedoch fahrlässig oder vorsätzlich ihre Abgaben nicht entrichtet hatten und nunmehr zur Haftung herangezogen werden, rechtlich kaum vertretbar wäre, von der Abgabenbehörde eine Aufstellung ihrer gesetzlich verpflichtend zu leistenden monatlichen Abgabebeträge zu verlangen,

- ▶ im Rahmen einer vom Haftenden behaupteten Gläubigergleichbehandlung der Haftenden jedoch auch selbst den Nachweis für sein Vorbringen zu führen hätte (fehlende Finanzmittel, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verbindlichkeiten),
- ▶ die Fälligkeit einer Kommunalsteuerschuld allerdings nicht ausschließlich aufgrund eines Säumniszuschlagbescheides festgestellt werden könnte.

III.II Ermittlungsthematik

III.II.I Ermittlungsgrundsätze

Nach § 269 Abs. 1 BAO haben im Beschwerdeverfahren die Verwaltungsgerichte die Befugnisse und Obliegenheiten, die den Abgabenbehörden auferlegt und eingeräumt sind; die Verwaltungsgerichte können das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihnen selbst zu bestimmende Abgabenbehörde durchführen oder ergänzen lassen (§ 269 Abs. 2 BAO).

Dabei entwickelten sich gewisse Verfahrensgrundsätze:

- ▶ zu den abgabebehördlichen Befugnissen gehören Beweisaufnahmen, verbunden mit dem entsprechenden Parteiengehör, sowie Überprüfung des angefochtenen Abgabenbescheides auch außerhalb der Beschwerdepunkte und schließlich notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht selbst,
- ▶ vom Verwaltungsgericht erteilte Ermittlungsaufträge an eine Abgabenbehörde sind keine Weisungen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG, weil das Verwaltungsgericht keine Oberbehörde ist, doch könne sich das Verwaltungsgericht gegenüber den

Abgabenbehörden einer verfahrensleitenden Verfügung in Beschlussform bedienen, um den Ermittlungsaufträgen die nötige Durchschlagskraft zu verleihen,

- ▶ Ermittlungsaufträge sind keine Amtshilfeersuchen im Sinne des Art. 22 B-VG oder des § 158 Abs. 1 BAO und es ist ihnen zu entsprechen,
- ▶ wobei allerdings auch die vom Verwaltungsgericht beauftragten Ermittlungen unter den Auspizien der Verfahrensgrundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit zu führen sind, zumal der Abgabenschuldner offensichtlich Abgaben nicht ordnungsgemäß und/oder nicht fristgerecht entrichtet und damit zweifelsohne Anlass zu einem verwaltungsaufwendigen Haftungsverfahren gegeben hatte, weshalb es rechtlich nachvollziehbar wäre, dass angeführte Verfahrensprinzipien auch bei diesen beauftragten Ermittlungen gelten sollten.

III.II.II Abgabenermittlungen

Die abgabenbehördlichen Ermittlungen unterliegen vor allem auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung gewissen Grundprinzipien.

Die Abgabenbehörde trägt zwar die Feststellungslast für alle abgabenrelevanten Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können, doch befreit dies die Abgabepflichtigen nicht von ihrer Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht im Sinne des § 119 BAO (VwGH 28. 1. 1998, 95/13/0069); selbst die amtswegige Ermittlungspflicht nach § 115 BAO tritt gegenüber der Behauptungs- und Mitwirkungspflicht der Abgabepflichtigen in den Hintergrund, wenn die Abgabenbehörde etwa auf Antrag der Abgabepflichtigen tätig wird (VwGH 20. 6. 1990, 89/13/0107).

Die Beweislast für das Vorliegen eines abgabenrechtlich relevanten Tatbestandes trifft grundsätzlich die Abgabenbehörde (VwGH 21. 5. 2007, 2005/16/0247); unter Beweis versteht man eine Tätigkeit, die den Abgabenbehörden die Überzeugung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines angenommenen Sachverhalts bzw.

Tatbestandes vermittelt und die Gewissheit vom Vorliegen einer abgabenrechtlich entscheidungsrelevanten Tatsache herbeiführt (VwGH 14. 5. 1991, 89/14/0195, und Ritz, „Bundesabgabenordnung-Kommentar“, Linde Verlag, 6. Auflage, Seite 597), wobei es beim Beweis um die größtmögliche Wahrscheinlichkeit geht und die Rechtsprechung verneint, dass die absolute Gewissheit nicht gefunden werden kann. Neben dieser grundsätzlich objektiven Beweislast der Abgabenbehörde für das Bestehen eines Abgabentatbestandes (Haftungstatbestandes) trifft jedoch auch die Abgabepflichtigen/Haftenden eine subjektive Beweislast im Rahmen ihrer qualifizierten Mitwirkungspflicht für die von ihnen aufgestellten Behauptungen (Gläubigergleichbehandlung).

Dabei spielt die Frage auch der Beweiswürdigung eine bedeutende rechtliche Rolle, weil nach Durchführung der entsprechenden Ermittlungen und dem Erstellen des Ermittlungsergebnisses die Abgabenbehörde diese im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu bewerten hat. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung hat sich die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung des Abgabebeweisverfahrens nach freier Überzeugung entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung und logischen Gesetzen eine Gewissheit zu verschaffen, ob ein abgabenrechtlich relevanter Tatbestand anzunehmen ist. Dabei sind die aufgenommenen Indizienbeweise heranzuziehen und mit gebotener Sorgfalt auszuwerten, um damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass das Höchstgericht die vorgenommene Beweiswürdigung als frei von wesentlichen Mängeln beurteilen kann (VwGH 27. 2. 1997, 95/16/0134); rechtlich schlüssig sind Erwägungen dann, wenn sie den Denkgesetzen, somit auch dem allgemein menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. So hat die Abgabenbehörde gemäß § 167 Abs. 2 BAO unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache (Abgabepflicht aufgrund von Lohnzahlungen) als erwiesen anzunehmen ist oder nicht; allerdings bezieht sich die freie Beweiswürdigung nicht auf vor-

weggenommene Vermutungen, sondern nur auf bereits vorliegende Ergebnisse eines Ermittlungsverfahrens.

Die Höchstgerichte haben in ständiger Rechtsprechung für das Abgabenverfahren das sogenannte Überraschungsverbot bejaht (VwGH 22. 4. 2009, 2006/15/0315); demnach hat die Abgabenbehörde die Verpflichtung, den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Rechtsinteressen zu geben. Ein Verstoß gegen das Überraschungsverbot liegt aber nicht vor, wenn die Abgabenbehörde sich bei ihrer Rechtsbeurteilung ausschließlich auf die vom Steuerpflichtigen selbst vorgebrachten Sachverhaltsmomente stützt, wobei ein Verstoß gegen das Überraschungsverbot jedenfalls lediglich eine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellen kann.

Die nationalen Höchstgerichte anerkennen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf das Abgabenverfahrensrecht bzw. Abgabenermittlungsrecht, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehöre (EuGH 19. 9. 2000, C-177/99, C-181/99):

- ▶ verfahrensrechtlich gilt, dass selbst bei Offizialmaxime auch Indizienbeweise bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen an Kommunalsteuer und vor allem bei der Feststellung eines abgabenrechtlich relevanten Tatbestandes zum Tragen kommen können;
- ▶ der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte auch für abgabenbehördliche Ermittlungen im Haftungsverfahren gelten; den Haftenden trifft jedenfalls die qualifizierte Mitwirkungspflicht im Haftungsverfahren (Schadenersatzverfahren), warum er an der Entrichtung der Abgabenverbindlichkeiten gehindert war, wobei eine behauptete Forderungsgleichbehandlung lediglich ein Indiz für sein Nichtverschulden bzw. eine Haftungseinschränkung sein kann;
- ▶ allein den verantwortlichen Vertreter trifft primär im Rahmen seiner qualifizierten Mitwirkungspflicht eine

Nachweis- und Begründungspflicht, warum er seiner Verpflichtung zur Abgabentrachtung (Kommunalsteuer) nicht nachgekommen war und er hat vor allem bei behaupteter Gläubigergleichbehandlung oder fehlender Finanzmittel für diese aufgestellten Vorbringen einen entsprechenden Nachweis zu führen (Mühlberger, „Kommunalsteuer konkret“, KDZ Mai 2021 und die dort angeführte höchstgerichtliche Rechtsprechung).

III.II.III Verfahrensgrundsätze

Primär sollten die Feststellungen eines Abgabenprüfers ausreichen, zumal davon auszugehen ist, dass eine Belastung in der Lohnverrechnung mit einer Auszahlung der Abgabebeträge kongruent gehe und der (haftende) Abgabenschuldner im gesamten Abgabenverfahren bei der Abgabenbehörde dieses Faktum zu entkräften hätte bzw. hätte können.

Ein gewisser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird im gesamten Abgabenverfahren sehr wohl zu berücksichtigen sein, wobei

- ▶ gegenüberzustellen sind die Rechtsnorm des § 115 Abs. 1 BAO, wonach die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln haben, die für die Abgabepflicht und Erhebung der Abgaben wesentlich sind (Offizialmaxime),
- ▶ der Rechtsnorm des § 119 Abs. 1 BAO, wonach die Abgabepflichtigen die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen haben (Offenlegungspflicht),
- ▶ gerade bei Selbstberechnungsabgaben berücksichtigt werden sollte, dass primär die Abgabepflichtigen verpflichtet sind,
 - › den selbst berechneten Abgabebetrag der Abgabenbehörde bekanntzugeben,
 - › die selbst berechnete Abgabenschuld von sich aus zu entrichten,
 - › lediglich die Abgabenbehörde subsi-

diär nach § 201 Abs. 1 BAO bzw. § 11 Abs. 3 KommStG die Abgabenschuld bescheidmäßig festzusetzen habe, wenn die Abgabepflichtigen dieser Verpflichtung nicht entsprechen,

- ▶ allein aus diesen Rechtsnormen zu Selbstberechnungsabgaben man rechtlich folgern wird müssen, dass aufgrund der Lohnverrechnung und Selbstberechnung im Wege seiner Offenlegungspflicht im Bereich einer vom Haftenden behaupteten Gleichbehandlung seiner qualifizierten Mitwirkungspflicht ein besonderer Stellenwert gegenüber der Offizialmaxime zukommt.

IV. Rechtliche Schlussfolgerungen

Nach der jüngsten Rechtsprechung zum Haftungsverfahren ergeben sich Rechtsgrundsätze:

- ▶ die Geltendmachung der Haftung setzt Abgabenschuldigkeiten aufgrund eines Abgabenbescheides oder eine Abgabenerhebung als Vorfrage im Haftungsverfahren voraus,
- ▶ das Feststehen einer fälligen Abgabenschuld berechtigt zur Geltendmachung der Haftung,
- ▶ die nicht mögliche Verifizierung der monatlichen Abgabebeträge mangels bei der Abgabenbehörde oder dem Haftungspflichtigen (Abgabenschuldner) verfügbarer bzw. nicht ermittelbarer Unterlagen rechtfertigt allerdings auch eine Schätzung der Bemessungsgrundlagen,
- ▶ auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Erforderlichkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit sollte auch im Haftungsverfahren Rücksicht genommen werden,
- ▶ vor allem die den Kommunen zuzurechnenden Organe der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben sind angehalten, die monatlichen Kommunalsteuer-Abgabebeträge zu ermitteln, um derartige Probleme im Haftungsverfahren soweit als möglich zu vermeiden und den kommunalen Abgabenbehörden die Geltendmachung der Haftung im Sinne einer Verwaltungsökonomie zu erleichtern. 

Ertragsanteilsvorschüsse für September 2021

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 09/2021 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2020 in %	Ertrag für 01-09/2021 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01-09/2020 in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	401.123	34,2 %	4.405.991	25,2 %

davon:

Veranlagte Einkommensteuer	2.671.		325.118	30,0 %
Lohnsteuer	321.561	9,4 %	3.108.000	23,3 %
Kapitalertragsteuer	46.183	78,3 %	239.589	62,6 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	9.680	100,9 %	94.929	48,0 %
Körperschaftsteuer	18.767		624.441	20,1 %
Stabilitätsabgabe	2.093	-10,6 %	9.357	-14,3 %
Sonstige Steuern (gesamt)	540.055	31,7 %	4.211.424	9,6 %

davon:

Umsatzsteuer	276.236	43,6 %	2.054.910	5,6 %
Tabaksteuer	23.139	9,8 %	175.271	3,6 %
Biersteuer	2.315	-27,3 %	16.811	13,1 %
Mineralölsteuer	43.245	-17,5 %	333.358	-0,8 %
Alkoholsteuer	3.555	225,4 %	13.642	12,8 %
Energieabgabe	8.267	84,7 %	88.335	23,7 %
Normverbrauchsabgabe	5.347	-26,3 %	37.795	3,7 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	135.967	53,5 %	1.117.779	24,4 %
Versicherungssteuer	11.089	2,5 %	114.720	2,9 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	26.293	3,4 %	215.982	3,6 %
KFZ-Steuer	166	55,4 %	4.898	6,7 %
Konzessionsabgabe	2.774	16,2 %	27.463	46,7 %
Kunstförderungsbeitrag	524	0,7 %	1.592	0,5 %

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ^{*)}

	Ertrag für 09/2021 ¹ in 1.000 EURO	Veränderung ggü. 09/2020 in %	Ertrag für 01-09/2021 in 1.000 EURO	Veränderungen ggü. 01-09/2020 in %
Burgenland	24.118	31,3 %	217.456	18,4 %
Kärnten	56.269	32,3 %	516.198	18,2 %
Niederösterreich	153.647	34,4 %	1.411.613	18,1 %
Oberösterreich	145.405	32,8 %	1.335.248	17,1 %
Salzburg	63.867	26,1 %	592.552	16,5 %
Steiermark	115.530	32,2 %	1.065.882	16,8 %
Tirol	83.644	32,3 %	762.526	17,1 %
Vorarlberg	45.900	24,4 %	412.006	15,9 %
Wien	253.320	35,8 %	2.305.527	16,6 %
Summe	941.702	32,7 %	8.619.007	17,1 %

*) ohne Zwischenabrechnung



Der gesetzliche Rahmen für Homeoffice

Das Jahr 2020 brachte die Coronakrise – in ihrem Fahrwasser folgte das Homeoffice, zuvor eine exotische Ausnahme für einige wenige, heute in vielen Berufen fast schon Standard.

Der (arbeits-)rechtliche Regelungsbedarf war dementsprechend groß. Diesem Umstand trug das Ende März 2021 im Nationalrat beschlossene „Homeoffice-Paket“ Rechnung. Nur wenige Wochen später erschien nun bei MANZ der Kommentar zum Thema Homeoffice.

Zahlreiche Autorinnen und Autoren befassen sich darin umfassend mit dem „Homeoffice-Paket“. Das Werk behandelt

- arbeits- und sozialrechtliche Neuerungen, kommentiert und mit weiterführenden Überlegungen versehen;
- Querverbindungen zwischen diesen Neuregelungen;
- wichtige Steuerfragen für die betriebliche Praxis;
- Fragen des Arbeitszeitrechts, des Arbeitnehmer:innenschutzrechts und des Datenschutzrechts.

„Der Homeoffice-Kommentar“ bietet somit eine umfassende Kommentierung der für Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen wesentlichen Aspekte der Arbeit im Homeoffice.

Der Homeoffice-Kommentar Kurzkomentar

**Stefan Köck (Hrsg.) | MANZ Verlag
Wien 2021 | ISBN: 978-3-214-02561-8 | € 68,00 | 322 Seiten | Gebunden**



Lokale Politik

Warum sind manche Städte innovationsfreudiger und erfolgreicher als andere? Warum können manche ihre Potenziale entfalten und andere resignieren vor Herausforderungen wie demografischem Wandel, Einwanderung oder wirtschaftlicher Situation? Wie erkennt und nutzt man lokale Potenziale für Innovationen? Auf der Basis von zehn städtischen Fallstudien aus Deutschland und Griechenland wird in dieser Neuerscheinung dargestellt, dass für die Entwicklung von Innovationen auf lokaler Ebene entscheidend ist, dass Akteur:innen durch kommunikative Interaktionen Potenziale ihrer Stadt identifizieren und durch gemeinsame Anstrengungen auch nutzen. Trotz der recht theoretischen Herangehensweise eine spannende Lektüre mit praktischen Fallbeispielen aus Kassel, Leipzig, Offenbach am Main oder auch Thessaloniki und Athen.

So mancher Wandel wird hier begleitet und analysiert, um zu zeigen, wie vorgegangen wurde, um Innovationen erfolgreich voranzutreiben.

Bedingungen lokaler Innovationen Zur Bedeutung von kommunikativen Mechanismen und lokalen Narrativen

Hrsg. von apl.-Prof. Björn Egner, Prof. Hubert Heinelt und Prof. Nikolaos-Komninos Hlepas | Nomos Verlag 2021 | ISBN 978-3-8487-8218-5 | € 49,00 | 275 Seiten | Broschiert



Aktualisierte 4. Auflage

2015 erschien erstmals der Kommentar zur Steiermärkischen Gemeindeordnung von Walter Nerath und Wolfgang Domian. Dieses Standardwerk ist ein exzellentes Werkzeug und praktisches Handbuch für Gemeindepolitiker:innen und -bedienstete, Landespolitiker:innen, Rechtsanwält:innen u. v. a.

Nun liegt eine aktualisierte Version der, inzwischen vergriffenen, 3. Auflage des Kommentars aus 2019 vor. Hier wurde auch die coronabedingte kleine Gemeindeordnungsnovelle von Ende 2020 eingearbeitet. Darüber hinaus sind Änderungen gemeinderelevanter Gesetze durch den Landes- und Bundesgesetzgeber in die neue Auflage eingeflossen. Dieses Buch ist somit aktuell am Stand Herbst 2021!

Außer dem Gesetzestext finden sich die wesentlichen Erläuterungen des Gesetzgebers und zahlreiche für die Praxis wertvolle Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Auch die wesentlichen für die Gemeindegearbeit relevanten Normen, wie Finanz-, Haushalts-, Gebühren-, Bezügerecht u. a. werden am aktuellen Stand wiedergegeben. Plus: ein detailliertes Stichwortverzeichnis.

Steiermärkische Gemeindeordnung und weitere gemeinderelevante Normen

Wolfgang Domian, Walter Nerath | Leykam Verlag, Oktober 2021 | ISBN 978-3-7011-8231-2 | € 80,00 | 952 Seiten | Broschur



Mach mal Urlaub vom Ego

Jugendliche engagieren sich in kostenlosen Feriencamps in Berlin.

Gegen Kost und Logis engagierten sich diesen Sommer in Berlin junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren ehrenamtlich. In kostenlosen Feriencamps konnten sich die Jugendlichen täglich eine der zehn angebotenen Hilfsaktionen aussuchen und unterschiedliche Engagements kennenlernen. Nach dem Motto „Mach mal Urlaub vom Ego“ halfen sie etwa bei der Essensausgabe der Berliner Obdachlosenhilfe am Leopoldplatz und haben in der Gemeinschaftsunterkunft Guter Hirte farbenfrohe Sitzgelegenheiten gebaut, Fahrräder repariert oder sind mit Senior:innen spazieren gegangen. Initiiert wurden die Camps bereits das zehnte Jahr vom Verein Puls Deutschland, der mittlerweile auch in anderen deutschen Städten aktiv ist. Es gehe darum, Jugendlichen den ersten Schritt zum ehrenamtlichen Engagement zu erleichtern und auch diejenigen zu begeistern, die damit bisher noch keine Berührungspunkte hatten, erklärt die Gründerin des Vereins Tina Uhlmann.

<https://pulscomp.de/>

London: GPS-Anhänger für Gewalttäter

Ausweitung von GPS-Überwachung in Fällen häuslicher Gewalt

Im Rahmen eines 2019 gestarteten Pilotprojekts in London werden nach Messerattacken verurteilte Straffällige während ihrer Bewährungsfrist mit digitalen GPS-Anhängern ausgestattet, um sicherzugehen, dass sie nicht gegen eine allfällige Wegweisung, Kontaktverbote oder andere Bewährungsauflagen verstoßen. Im März 2021 wurde das Programm auf Fälle häuslicher Gewalt ausgeweitet. Der Pilotversuch erwies sich als so erfolgreich, dass die Stadt London jetzt die Anschaffung von 300 zusätzlichen Überwachungsgeräten angekündigt hat. Laut Londoner Bürgermeister Sadiq Khan führt die Maßnahme bei den meisten Haftentlassenen zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung. Mehr als die Hälfte der 600 Verurteilten, die seit 2019 an dem Programm teilnahmen, haben ihre Bewährungsfrist bereits ohne weitere Straftaten hinter sich gebracht. Gleichzeitig erhöht sich laut Bürgermeister Khan sowohl die subjektive als auch die objektive Sicherheit der Opfer – zumal Personen, die gegen gerichtliche Auflagen verstoßen, umso rascher identifiziert und wieder in Gewahrsam genommen werden können. Einschlägige Frauen-

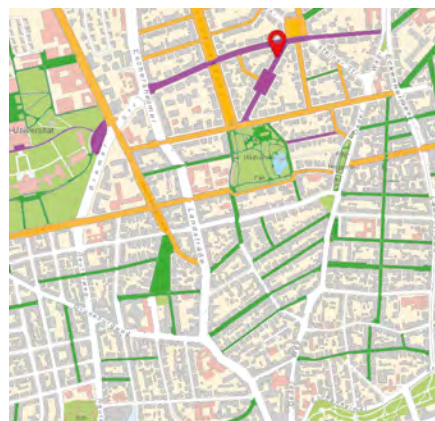
hilfsorganisationen wie Women's Aid begrüßen die Initiative, weisen aber auch darauf hin, wie wichtig zusätzliche fachliche Beratung und Begleitung für gewaltbetroffene Frauen und Kinder sind. Eine Sprecherin der Londoner Polizei betont, dass wirksamer Gewaltschutz in den eigenen vier Wänden vor allem seit Beginn der Coronakrise und der Ausgangssperren umso wichtiger geworden ist.



Lila und Grün im Stadtplan

Im digitalen Stadtplan Frankfurts werden Frauen sichtbar.

Dass mehr Straßen und Plätze nach Männern als nach Frauen benannt sind, ist längst traurige Tatsache. Der digitale



Stadtplan Frankfurts zeigt nun ganz deutlich die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern: Nach Männern benannte Straßen und Plätze sind grün eingezeichnet, jene, die an berühmte Frauen erinnern, lila. Fazit: viel Grün, wenig Lila. Das Geoportal Frankfurt soll helfen, das Ungleichgewicht zu verringern. Gemeinsam mit dem Stadtvermessungsamt will das Frauendezernat berühmte Frauen im öffentlichen Raum präsenter machen und ihre Errungenschaften hervorheben. Mit nur einem Klick auf die jeweilige Straße werden biografische Kurzbeschreibungen der Frauen basierend auf dem Buch „Nach Frauen benannt“ von Birgit Kaiser und Steffi Schubert angezeigt.

<https://geoportal.frankfurt.de/>



ÖGZ 11/2021

Schwerpunkt: Städtetag in St. Pölten

In der nächsten Ausgabe der ÖGZ heißt es Vorhang auf für St. Pölten. Die Stadt ist Gastgeberin des **70. Österreichischen Städtetags** von 10. bis 12. November 2021.

Die Ausgabe 11/2021 erscheint am 4. November 2021.

Kontakt

oegz@staedtebund.gv.at

MSc-Lehrgang Management & Umwelt

Frühbucherbonus für rasch Entschlossene!

Klima- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit mit wirtschaftlichen Vorteilen zu verbinden – das wird im MSc-Lehrgang Management & Umwelt trainiert. Das Erlernte zu den Themen Management, Ökologie, Recht und Technik wird im Rahmen der Lehrgangsprojekte in der Praxis trainiert und angewendet. Die Vorteile wie stetige Kostensenkungen, Risikominderung, Imagegewinnen und gesteigerter Zufriedenheit der Bürger:innen zeigen sich bei vielen Kommunen. Der nächste Lehrgang startet 2022, voraussichtlich im Oktober. Für rasch Ent-

schlossene, die sich bis spätestens 31. 12. 2021 verbindlich anmelden, gibt es einen Frühbucherbonus in der Höhe von 4.000 Euro. Interessierte können sich damit auch einen finanziell besonders günstigen Zugang zu einer qualitativvollen Weiterbildung, die vielfältigen Nutzen erwarten lässt, sichern.

Informationen und Anmeldung:

Umwelt Management Austria

Palmgasse 3/2, 1150 Wien

Tel.: 01/216 41 20, E-Mail: office@uma.or.at

or.at, Web: www.uma.or.at



Termine des Städtebundes

Aktuelle Termine und Änderungen auf www.staedtebund.gv.at

Oktober

4. und 5. Oktober	FA Integration	Wien
5. Oktober	FA Umwelt	Wien
7. Oktober	FA Schlachthof- und Veterinärwesen	online
7. und 8. Oktober	FA Öffentlichkeitsarbeit	Salzburg
11. und 12. Oktober	FA Marktamsangelegenheiten	Innsbruck
18. und 19. Oktober	FA Kultur	Linz
20. und 21. Oktober	Verkehrsausschuss	St. Pölten
28. Oktober	FA für Informationstechnologie und Digitalisierung (FIT)	Wien (Hybrid)

November

10. bis 12. November	70. Österreichischer Städtetag	St. Pölten
18. und 19. November	FA Energie	Wels
24. und 25. November	FA Abfallwirtschaft und Städtereinigung	Klagenfurt

Dezember

6. Dezember	FA Stadtplanung und Raumordnung	online
-------------	---------------------------------	--------

Impressum: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 10/2021 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Gabriele Ambros, KR Gerhard Milletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-9989980, Mitarbeit: Kevin Muik • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Bohmann Repro-Media und Online GmbH, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2021: 10 Ausgaben • Cover: Getty Images, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung & Adressänderungen: +43(0)1/740 32-725, abo.oegz@bohmann.at, Anzeigenannahme und Backoffice: Daniela Borka, daniela.borka@bohmann.at, +43(0)1/740 32-733, Verkaufsleitung: Julia Rötzer, julia.roetzer@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)664 829 77 62 • Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

V O L V O



DIE ZUKUNFT IST ELEKTRISCH.

**DER VOLVO XC40 RECHARGE RECHARGE PURE ELECTRIC TWIN
AB € 58.800,- INKL. 3 JAHRE SERVICE, GARANTIE UND VERSICHERUNG*.**

Die Zukunft ist rein elektrisch. Sie beginnt jetzt und das gleich vollumfassend:
Der neue Volvo XC40 Recharge Pure Electric Twin inklusive Versicherung sowie
Service und Garantie. Erleben Sie pure Leistung mit mehr als 400 km Reichweite.
Exklusiv bei Ihrem Volvo Partner.

**MEHR ERFAHREN UNTER
www.volvocars.at/denzel /xc40-recharge**

Stromverbrauch: 23,9 – 25,0 kWh/100 km, CO₂-Emission: 0 g/km, Reichweite: bis zu 418 km, Jeweils kombiniert, nach WLTP-Prüfverfahren. * Gesamtpreis: entspricht Barzahlungspreis inkl. USt, inkl. 3 Jahre oder 100.000 km Service und Garantie (je nachdem was zuerst eintritt). Die Versicherung wird separat beim Volvo Partner abgeschlossen. Nähere Informationen finden Sie bei Ihrem Volvo Partner. Versicherer ist die Allianz Elementar Versicherungs-AG, Hietzinger Kai 101 – 105, 1130 Wien FN 34004g. Bei Anmeldung als PKW/Kombi ohne besondere Verwendung (der Versicherungsnehmer muss über 23 Jahre alt sein), Privat und Gewerbe, bestehend aus Haftpflichtversicherung mit Pauschalversicherungssumme € 10 Mio. und Vollkasko mit durchgehendem Selbstbehalt von € 500,- (bei Austausch einer Scheibe € 340,-) und bei Reparatur in einer Volvo Vertragswerkstätte (ansonsten € 1.000,- in jedem Schadenfall); inklusive GAP Deckung (bei Leasing). Es gelten die Annahmerichtlinien des Versicherers, keine Indexanpassung in den ersten 3 Jahren. Gesamtprämie brutto für Haft- und Vollkaskoversicherung € 102,77 p. m. bzw. € 1.233,24 p. a. Haftpflicht € 34,60 brutto p. m. bzw. € 415,20 brutto p. a. Vollkasko € 68,17 brutto p. m. bzw. € 818,04 brutto p. a. Die Zahlung hat mittels Abbuchungsauftrag (Sepa) zu erfolgen. Stand: 01.08.2021 – gültig bis 31.12.2021. Service beinhaltet die Durchführung aller vom Hersteller vorgeschriebenen Servicearbeiten, inkl. erforderlicher Materialien lt. Serviceplan, Flüssigkeiten, Arbeitszeit und Verschleißteile wie z.B. Wischerblätter, Bremsklötze. Ab Auslieferung für den Zeitraum von max. 3 Jahren oder 100.000 km (je nachdem was zuerst eintritt). Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten, Symbolfoto, Stand: August 2021.